

# Swiss Taxometer: Mikrosimulationsmodell zum Steuer-, Abgaben- und Transfersystem

Przemyslaw Brandt, Martin Mosler und Christoph A. Schaltegger

aktuelle Version: April 2024, Rechtsstand 2023 (Version 2.1)

## Executive Summary

1. Der Swiss Taxometer ist ein datenbasiertes Mikrosimulationsmodell, welches das Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem von der Bundes- bis zur Gemeindeebene nachbildet.
2. Es können sowohl der gegenwärtige Status Quo detailliert dargestellt als auch die zu erwartenden Effekte von angedachten Reformen des Schweizer Fiskalsystems vor deren Umsetzung simuliert werden.
3. Bei Reformen können die Auswirkungen auf folgende Grössen simuliert werden:
  - (a) das verfügbare Haushaltseinkommen von diversen Haushaltstypen, etwa aufgeschlüsselt nach Einkommensdezilen, Kinderanzahl oder Familiensituation;
  - (b) Ungleichheitsmasse und verteilungspolitische Aspekte;
  - (c) die aggregierten Staatsfinanzen von Bund und Kantonen.
4. Es können sowohl die reale Schweizer Wohnbevölkerung als auch hypothetische Musterhaushalte betrachtet werden.
5. Die Darstellung von Ergebnissen kann sowohl visuell über Karten, Diagramme oder Heatmaps als auch detailliert über Tabellen erfolgen.
6. Der Swiss Taxometer umfasst ca. 2'000 einzelne Parameter des Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystems.
7. Das Modell berechnet ausgehend vom Bruttoeinkommen natürlicher Personen anhand der Steuern, Abgaben und Sozialleistungen das letztlich verfügbare Einkommen von Haushalten.
8. Bei den Steuern werden direkte Bundessteuern, Staatssteuern, Gemeindesteuern, Kirchen- und Schulgemeindesteuern, Personalsteuern, Steuern auf Kapitalleistungen und Vermögensteuern berücksichtigt.
9. Die modellierten Abgaben umfassen die Beiträge an die Arbeitslosen-, Alters- und Hinterlassenen-, Invaliden-, Nichtberufsunfall- und Krankenversicherung sowie die betriebliche Vorsorge und die Erwerbsersatzordnung.
10. Bei den Transfers fließen Familienleistungen, die Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen in das Modell ein.
11. Mit einem Zusatzmodul können Arbeitsmarkteffekte durch Verhaltensanpassungen von Erwerbstätigen und Arbeitslosen als Reaktion auf etwaige Reformen berücksichtigt werden.
12. Mit einem anderen können Mietkosten für die Bestimmung des verfügbaren Haushaltseinkommens ergänzt werden.
13. Der Swiss Taxometer bietet eine fundierte Grundlage für wirtschaftspolitische Diskussionen von Bürgern, Politikern und Verwaltung.
14. Der vorliegende Bericht beschreibt die Annahmen, den Aufbau, die Quellen, Daten, Betrachtungsebenen und Darstellungsmöglichkeiten des Swiss Taxometers.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Betrachtungsebenen und Daten</b>	<b>3</b>
2.1	Aggregierte Ebene: reale Schweizer Wohnbevölkerung . . . . .	3
2.2	Individuelle Ebene: hypothetische Musterhaushalte . . . . .	5
<b>3</b>	<b>Darstellung der Ergebnisse</b>	<b>6</b>
3.1	Diagramme . . . . .	6
3.2	Heatmap . . . . .	8
3.3	Karten . . . . .	9
3.4	Tabellen . . . . .	10
<b>4</b>	<b>Basismodul: Steuer-, Abgaben- und Transfersystem</b>	<b>12</b>
4.1	Modellierung der direkten Bundessteuer auf Einkommen . . . . .	14
4.2	Modellierung der Staatssteuern auf Einkommen . . . . .	18
4.3	Modellierung der Gemeindesteuern auf Einkommen . . . . .	90
4.4	Modellierung der Kirchen- und Schulgemeindesteuern . . . . .	91
4.5	Modellierung der Personalsteuer . . . . .	92
4.6	Modellierung der Steuern auf Kapitaleleistungen . . . . .	94
4.7	Modellierung der Vermögensteuern . . . . .	116
4.8	Modellierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) . . . . .	132
4.9	Modellierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) . . . . .	132
4.10	Modellierung der betrieblichen Vorsorge . . . . .	133
4.11	Modellierung der Nichtberufsunfallversicherung (NBU) . . . . .	134
4.12	Modellierung der Krankenversicherung . . . . .	134
4.13	Modellierung der Familienleistungen . . . . .	135
4.14	Modellierung der Sozialhilfe . . . . .	142

4.15	Ergänzungsleistungen . . . . .	155
<b>5</b>	<b>Erweiterungsmodul: Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt</b>	<b>156</b>
5.1	Modellierung der Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt . . . . .	157
<b>6</b>	<b>Erweiterungsmodul: Mieten</b>	<b>161</b>
6.1	Modellierung der Mietkosten . . . . .	162
<b>7</b>	<b>Externe Prüfung</b>	<b>162</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>163</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>164</b>



## Abbildungsverzeichnis

1	Direkte Bundessteuer, Grenzsteuersatz, Alleinstehende . . . . .	7
2	Direkte Bundessteuer, durchschnittlicher Steuersatz, Alleinstehende . .	8
3	Heatmap, fiktive Reform . . . . .	9
4	Beispielreform für einen Beispielhaushalt . . . . .	10
5	Modellberechnungen, Basismodul . . . . .	13
6	Einkommensteuersatz, Bund, Alleinstehende . . . . .	16
7	Einkommensteuersatz, Bund, Verheiratete . . . . .	17
8	Einkommensteuersatz, Zürich, Alleinstehende ohne Kinder . . . . .	20
9	Einkommensteuersatz, Zürich, Verheiratete oder Alleinerziehende . . .	21
10	Einkommensteuersatz, Bern, Alleinstehende . . . . .	24
11	Einkommensteuersatz, Bern, Verheiratete . . . . .	24
12	Einkommensteuersatz, Luzern, Alleinstehende . . . . .	27
13	Einkommensteuersatz, Luzern, Verheiratete . . . . .	27
14	Einkommensteuersatz, Uri . . . . .	29
15	Einkommensteuersatz, Schwyz (Kanton) . . . . .	33
16	Einkommensteuersatz, Obwalden . . . . .	35
17	Einkommensteuersatz, Nidwalden . . . . .	37
18	Einkommensteuersatz, Glarus . . . . .	39
19	Einkommensteuersatz, Zug, Alleinstehende . . . . .	42
20	Einkommensteuersatz, Zug, Verheiratete . . . . .	43
21	Einkommensteuersatz, Freiburg . . . . .	46
22	Einkommensteuersatz, Solothurn . . . . .	48
23	Einkommensteuersatz, Basel-Stadt, Alleinstehende . . . . .	50
24	Einkommensteuersatz, Basel-Stadt, Verheiratete . . . . .	51
25	Einkommensteuersatz, Basel-Landschaft . . . . .	53
26	Einkommensteuersatz, Schaffhausen . . . . .	55
27	Einkommensteuersatz, Appenzell Ausserrhoden, Alleinstehende . . . .	58

28	Einkommensteuersatz, Appenzell Ausserrhoden, Verheiratete . . . . .	58
29	Einkommensteuersatz, Appenzell Innerrhoden . . . . .	61
30	Einkommensteuersatz, St. Gallen . . . . .	63
31	Einkommensteuersatz, Graubünden . . . . .	65
32	Einkommensteuersatz, Aargau . . . . .	67
33	Einkommensteuersatz, Thurgau , Kanton . . . . .	69
34	Einkommensteuersatz, Tessin, Alleinstehende . . . . .	71
35	Einkommensteuersatz, Tessin, Verheiratete . . . . .	73
36	Einkommensteuersatz, Waadt . . . . .	76
37	Einkommensteuersatz, Wallis, Alleinstehende ohne Kinder . . . . .	79
38	Einkommensteuersatz, Wallis, Verheiratete oder Alleinerziehende . . .	80
39	Einkommensteuersatz, Neuenburg . . . . .	83
40	Einkommensteuersatz, Genf . . . . .	86
41	Einkommensteuersatz, Jura, Alleinstehende . . . . .	88
42	Einkommensteuersatz, Jura, Verheiratete . . . . .	89
43	Modellberechnungen, Erweiterungsmodul zu Mieten . . . . .	161

## Tabellenverzeichnis

1	Verfügbares Haushaltseinkommen, Beispielreform: Anstieg der marginalen Steuersätze auf Bundesebene um 1 Prozentpunkt . . . . .	11
2	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, direkte Bundessteuer, 2023 .	15
3	Einkommensteuertarif für Verheiratete, direkte Bundessteuer, 2023 . . .	16
4	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Zürich, 2023 . . . . .	19
5	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Zürich, 2023 . . . . .	19
6	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Bern, 2023 . . . . .	23
7	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Bern, 2023 . . . . .	23
8	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Luzern, 2023 . . . . .	26
9	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Luzern, 2023 . . . . .	26
10	Einkommensteuertarif, Schwyz (Kanton), 2023 . . . . .	31
11	Einkommensteuertarif, Schwyz (Gemeinde), 2023 . . . . .	32
12	Einkommensteuertarif, Nidwalden, 2023 . . . . .	36
13	Einkommensteuertarif, Glarus, 2023 . . . . .	39
14	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Zug, 2023 . . . . .	41
15	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Zug, 2023 . . . . .	42
16	Einkommensteuertarif, Freiburg, 2023 . . . . .	45
17	Einkommensteuertarif, Solothurn, 2023 . . . . .	47
18	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Basel-Stadt, 2023 . . . . .	49
19	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Basel-Stadt, 2023 . . . . .	49
20	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Basel-Landschaft, 2023 . . .	52
21	Einkommensteuertarif, Schaffhausen, 2023 . . . . .	54
22	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Appenzell Ausserrhoden, 2023	56
23	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Appenzell Ausserrhoden, 2023 .	57
24	Einkommensteuertarif, Appenzell Innerrhoden 2023 . . . . .	60
25	Einkommensteuertarif, St. Gallen, 2023 . . . . .	62
26	Einkommensteuertarif, Graubünden, 2023 . . . . .	64

27	Einkommensteuertarif, Aargau, 2023 . . . . .	66
28	Einkommensteuertarif, Thurgau, 2023 . . . . .	68
29	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Tessin, 2023 . . . . .	71
30	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Tessin, 2023 . . . . .	72
31	Einkommensteuertarif, Waadt, 2023 . . . . .	75
32	Einkommensteuertarif, Wallis (Kanton), 2023 . . . . .	78
33	Einkommensteuertarif, Wallis (Gemeinde), 2023 . . . . .	78
34	Einkommensteuertarif, Neuenburg, 2023 . . . . .	82
35	Einkommensteuertarif, Genf, 2023 . . . . .	85
36	Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Jura, 2023 . . . . .	87
37	Einkommensteuertarif für Verheiratete, Jura, 2023 . . . . .	88
38	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Bund, 2023 . . . . .	95
39	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Bund, 2023 . . . . .	96
40	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Zürich, 2023 . . . . .	97
41	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Zürich, 2023 . . . . .	97
42	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Bern, 2023 . . . . .	98
43	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Bern, 2023 . . . . .	98
44	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Luzern, 2023 . . . . .	99
45	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Luzern, 2023 . . . . .	100
46	Steuertarif für Kapitalleistungen, Schwyz, 2023 . . . . .	101
47	Steuertarif für Kapitalleistungen, Nidwalden, 2023 . . . . .	102
48	Steuertarif für Kapitalleistungen, Glarus, 2023 . . . . .	103
49	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Zug, 2023 . . . . .	104
50	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Zug, 2023 . . . . .	105
51	Steuertarif für Kapitalleistungen, Freiburg, 2023 . . . . .	106
52	Steuertarif für Kapitalleistungen, Solothurn, 2023 . . . . .	107
53	Steuertarif für Kapitalleistungen, Basel-Stadt, 2023 . . . . .	107
54	Steuertarif für Kapitalleistungen, Basel-Landschaft, 2023 . . . . .	108

55	Steuertarif für Kapitalleistungen, Schaffhausen, 2023 . . . . .	108
56	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Appenzell Ausserrhoden 2023 . . . . .	109
57	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Appenzell Ausserrhoden, 2023 . . . . .	109
58	Steuertarif für Kapitalleistungen, Appenzell Innerrhoden, 2023 . . . . .	110
59	Steuertarif für Kapitalleistungen, Graubünden, 2023 . . . . .	111
60	Steuertarif für Kapitalleistungen, Aargau, 2023 . . . . .	112
61	Steuertarif für Kapitalleistungen, Waadt, 2023 . . . . .	113
62	Steuertarif für Kapitalleistungen, Neuenburg, 2023 . . . . .	114
63	Steuertarif für Kapitalleistungen, Genf, 2023 . . . . .	115
64	Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Jura, 2023 . . . . .	116
65	Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Jura, 2023 . . . . .	116
66	Vermögenssteuertarif für Verheiratete, Zürich, 2023 . . . . .	117
67	Vermögenssteuertarif für Alleinstehende, Zürich, 2023 . . . . .	117
68	Vermögenssteuertarif, Bern, 2023 . . . . .	118
69	Vermögenssteuertarif, Zug, 2023 . . . . .	120
70	Freibeträge für Vermögensteuern für Alleinstehende, Freiburg, 2023 . .	121
71	Freibeträge für Vermögensteuern für Verheiratete, Freiburg, 2023 . . . .	121
72	Vermögenssteuertarif, Freiburg, 2023 . . . . .	121
73	Vermögenssteuertarif, Solothurn, 2023 . . . . .	122
74	Vermögenssteuertarif für Verheiratete, Basel-Stadt, 2023 . . . . .	123
75	Vermögenssteuertarif für Alleinstehende, Basel-Stadt, 2023 . . . . .	123
76	Vermögenssteuertarif, Basel-Landschaft, 2023 . . . . .	124
77	Vermögenssteuertarif, Schaffhausen, 2023 . . . . .	124
78	Vermögenssteuertarif, Appenzell Ausserrhoden, 2023 . . . . .	125
79	Vermögenssteuertarif, Graubünden, 2023 . . . . .	126
80	Vermögenssteuertarif, Aargau, 2023 . . . . .	127
81	Vermögenssteuertarif, Tessin, 2023 . . . . .	128

82	Vermögensteuertarif, Waadt, 2023 . . . . .	128
83	Vermögensteuertarif, Wallis, 2023 . . . . .	129
84	Vermögensteuertarif, Neuenburg, 2023 . . . . .	130
85	Vermögensteuertarif, Genf, 2023 . . . . .	130
86	Tarif für zusätzliche Vermögensteuern, Genf, 2023 . . . . .	131
87	Vermögensteuertarif, Jura, 2023 . . . . .	131
88	SKOS-Empfehlung, 2023 . . . . .	143
89	SKOS-Empfehlung, 2022 . . . . .	143
90	SKOS-Empfehlung, 2020 . . . . .	143
91	SKOS-Empfehlung, 2013 . . . . .	144
92	SKOS-Empfehlung, 2011 . . . . .	144
93	Freibeträge für Einkommen, Luzern, 2023 . . . . .	146
94	Freibeträge für Einkommen, Zug, 2023 . . . . .	147
95	Freibeträge für Vermögen, Basel-Landschaft, 2023 . . . . .	149
96	Freibeträge für Einkommen, Graubünden, 2023 . . . . .	151
97	Grundbedarf, Waadt, 2023 . . . . .	152
98	Grundbedarf, Jura, 2023 . . . . .	154
99	Ergänzungsleistungen, anerkannte Ausgaben, 2023 . . . . .	155

## Akronyme

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
CHF	Schweizer Franken
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	Invalidenversicherung
IWP	Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern
IWP-TAX	Swiss Taxometer als Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem
Mio.	Millionen
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
SHP	Schweizer Haushalt-Panel
SKOS	Schweizer Konferenz für Sozialhilfe

# Danksagung

Wir danken Julia Himmel, Lukas Mair und Simon Schmitter für die Unterstützung bei der Umsetzung des Swiss Taxometers und der Erstellung dieses Berichts.

## 1 Einleitung

Das Schweizer Steuer-, Transfer- und Abgabensystem ist föderal geregelt. Durch die komplexe Interaktion zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Sozialversicherungen ist es herausfordernd, einen gesamtfiskalischen Überblick über den Status Quo auf Ebene der verschiedenen Gebietskörperschaften zu erhalten. Noch komplizierter wird die Untersuchung und Darstellung von hypothetischen Reformen des Systems. Aufgrund des Steuerföderalismus haben beispielsweise Veränderungen an den Regelungen zur Bundessteuer in jedem Kanton unterschiedliche Auswirkungen.

Eine umfassende Analyse von fiskalischen, verteilungspolitischen und sozialen Effekten solcher Reformmassnahmen ist aus wirtschaftspolitischer Sicht jedoch von entscheidender Bedeutung, um die Effektivität und Effizienz der Vorschläge abzuschätzen. Das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern bietet nun mit dem Swiss Taxometer als Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem (IWP-TAX) eine datenbasierte, transparente und belastbare Option.

Der IWP-TAX bildet im ersten Schritt das gegenwärtige Fiskalsystem der Schweizer Gebietskörperschaften im Status Quo mit über 2'000 einzelnen Parametern nach. In einem zweiten Schritt können sodann kontrafaktische Reformszenarien, in denen eine Vielzahl an fiskalpolitischen Parametern geändert werden können, als Vergleich zum Status Quo mit einbezogen werden. Beim Modell wird der Fokus auf die Betrachtung natürlicher Personen im erwerbsfähigen Alter gelegt. Dank der Erweiterung durch spezialisierte Module kann jedoch eine Vielzahl von Untersuchungsfragen passgenau analysiert werden.

In der ersten Modellversion können einerseits statische, direkte Effekte betrachtet werden. Diese sogenannten Morning After-Effekte sind vor allem für die Analyse von einmaligen, temporär begrenzten Interventionen am Steuer-, Abgaben- und Transfersystem interessant, die keine strukturellen Verhaltensanpassungen erwarten lassen. Mit einem Erweiterungsmodul ist jedoch auch eine Dynamisierung der Auswirkungen über indirekte Effekte auf dem Arbeitsmarkt abbildbar. So kann der IWP Änderungen



bei der individuellen Optimierung von Entscheidungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund von Reformen, etwa die Wahl zwischen Voll- oder Teilzeit, modellieren.

Auf Basis der quantitativen und qualitativen Ergebnisse des IWP-TAX können Entscheidungsträger erkennen, welche Effekte von einer Reform des Fiskalsystems zu erwarten sind. Ziel des IWP-TAX ist eine datenbasierte Simulation und faktenbasierte Einschätzung zum gegenwärtigen Rechtsstand und zu Auswirkungen von Reformvorschlägen bezüglich des Schweizer Steuer-, Transfer- und Abgabensystems.

Mikrosimulationsmodelle werden in vielen Ländern genutzt, um Reformoptionen für die nationalen Fiskalsysteme zu modellieren und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Staatshaushalt zu simulieren. So steht in Deutschland etwa das Mikrosimulationsmodell von Blömer und Peichl (2020) oder in Italien von Albarea et al. (2023) zur Verfügung. Mit dem EUROMOD existiert ein Mikrosimulationsmodell (De Poli et al., 2023), das alle Mitgliedsländer der Europäischen Union abdeckt. Und in den Vereinigten Staaten konkurrieren mehrere Simulationsmodelle zum US-Fiskalsystem (Congressional Budget Office, 2023; Institute on Taxation and Economic Policy, 2023).

In der Schweiz existierte bisher noch kein umfassendes Mikrosimulationsmodell. Zwar bietet die Eidgenössische Steuerverwaltung (2023) einen Online-Rechner, der einen Überblick über die kantonalen und Bundesregelungen zu der Einkommensteuer, Vermögensteuer und möglichen Abzügen bietet. Der Rechner stellt jedoch den Status Quo nach und erlaubt keine Untersuchung bei Variationen an den vorgegebenen Systemen.

Mit Einführung des IWP-TAX können nun in der Schweiz erstmalig komplexere Berechnungen zu Reformoptionen durchgeführt werden, wie es in anderen Ländern bereits üblich sind. Das Modell kann genutzt werden, um die Auswirkungen von Veränderungen am gegenwärtigen System a priori zu simulieren und etwaige unvorhergesehene Entwicklungen zu identifizieren. Insbesondere in einem komplexen Steuer- und Transfersystem wie in der Schweiz ist es von besonderer Bedeutung, die weitreichenden Effekte von Änderungen am Steuer-, Transfer- und Abgabensystem im Blick zu behalten.

Dieser technische Bericht zeigt die einzelnen Bestandteile des Modells auf, erläutert die genutzten Parameter und weist eventuell vorgenommene Annahmen aus. Der Anspruch besteht in einer technischen Darstellung des IWP-TAX, sodass nachvollzogen werden kann, wie das Mikrosimulationsmodell aufgebaut ist und welche Funktionen bereitgestellt werden können.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 zeigt die möglichen Betrachtungsebenen und die genutzten Daten auf. In Kapitel 3 werden die möglichen Darstellungsformate der Ergebnisse dargelegt. Kapitel 4 betrachtet die Mechanismen und Annahmen des Basismoduls. Kapitel 5 stellt den Aufbau und die Annahmen für das Erweiterungsmodul dar, welches Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Kapitel 6 zeigt selbiges für das Erweiterungsmodul zu Mieten auf. Einen kurzen Überblick zur externen Prüfung des Modells und Möglichkeiten zum Feedback finden sich in Kapitel 7. Zuletzt schliesst Kapitel 8 mit einer Zusammenfassung.

## **2 Betrachtungsebenen und Daten**

Mit dem IWP-TAX können der Status Quo sowie Reformen des Schweizer Steuer-, Transfer- und Abgabensystems für zwei Ebenen betrachtet werden: die reale Schweizer Wohnbevölkerung auf aggregierter Ebene sowie hypothetische Musterhaushalte auf individueller Ebene.

Wird nur der Status Quo betrachtet, wird für die aggregierte und/oder individuelle Ebene je ein Datensatz erstellt. Sofern ein kontrafaktisches Szenario berechnet wird, wird für jedes Szenario ein zunächst identischer Ausgangsdatsatz erstellt. Falls das kontrafaktische Szenario eine Veränderung an den Parametern simulieren soll, so werden die entsprechenden Parameter in dem separaten Parameter-Datsatz mit den zu simulierenden Anpassungen überschrieben. Je nach gewünschter Modulkombination des IWP-TAX werden die Effekte als quantitativer und qualitativer Vergleich der beiden Datensätze ausgegeben.

Bei der Untersuchung von Reformen ist u.a. eine Betrachtung der individuellen, aggregiert fiskalischen oder verteilungspolitischen Effekte sowie eine Abschätzung der Folgen für unterschiedliche Haushalts- und Familientypen möglich.

### **2.1 Aggregierte Ebene: reale Schweizer Wohnbevölkerung**

Um ein repräsentatives Bild der Schweiz auf aggregierter Ebene zu zeichnen, kann das Modell mit realen Daten zur Schweizer Wohnbevölkerung auf Basis der gegenwärtigen Befragungswelle vom Schweizer Haushalt-Panel (SHP) genutzt werden. Das SHP ist eine seit 1999 jährlich durchgeführte Panelstudie privater Haushalte.<sup>1</sup> In

---

<sup>1</sup> Eine umfassende Dokumentation des SHP ist in Tillmann et al. (2020) zu finden.

der gegenwärtigen Modellversion greifen wir auf das Panel mit den Antworten für das Jahr 2021 aus der Befragung von 2022 zurück (SHP Group, 2023).

Da das Betrachtungsjahr zumeist nicht dem SHP-Befragungsjahr entspricht, werden die genutzten Einkommensvariablen aller Personen auf individueller Ebene auf das Betrachtungsjahr mit den Preissteigerungen basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Bundesamt für Statistik (2023) hochgerechnet. Sofern die Inflationsdaten für das Betrachtungsjahr noch nicht vorliegen, wird der Wert des Vorjahres genutzt.

Jedem Haushalt wird im SHP-Panel eine Gewichtung zugewiesen, wodurch ein repräsentatives Bild der gesamten Schweiz gewährleistet wird.<sup>2</sup> Aus den individuellen Haushaltsdaten ergeben sich zum Teil mehrere Steuereinheiten. Beispielsweise bilden volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern wohnen, jeweils eine eigene Steuereinheit. Das im SHP-Panel enthaltene Gewicht bezieht sich jedoch auf die Haushaltsebene. Aus diesem Grund wird das Haushaltsgewicht auf die einzelnen Mitglieder des Haushalts verteilt. Die Aufteilung des Haushaltsgewichts orientiert sich an der modifizierten Äquivalenzskala der OECD (OECD, 2013). Hierbei wird dem Haushaltsvorstand ein Äquivalenzgewicht von 1 zugewiesen, ein weiterer Erwachsener bzw. jedes Kind ab 14 Jahren erhält ein Äquivalenzgewicht von 0.5 und jedes Kind unter 14 Jahren erhält ein Äquivalenzgewicht von 0.3. Das Haushaltsgewicht wird anhand des Anteils des individuellen Äquivalenzgewichts am Äquivalenzgewicht des gesamten Haushalts auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Das nun individuell zugeordnete Gewicht wird zu den einzelnen Steuereinheiten innerhalb des Haushalts aufsummiert, sodass das SHP-Gewicht auf die Steuereinheiten aufgeteilt wird.

Die Daten werden ergänzt durch die Angaben der Teilnehmer zu ihrer Religionszugehörigkeit. Diese Information ist notwendig, um etwaige Kirchensteuern berechnen zu können. Da diese Angaben nicht mit jeder SHP-Welle abgefragt werden, nutzen wir die Daten der nächstmöglichen Befragungswelle und nehmen an, dass es zwischen den Abfragen keine Veränderung an der Religionszugehörigkeit der Person gab.

Ebenfalls wird die Höhe des Vermögens des Haushalts nicht in jeder SHP-Welle abgefragt. Das letztverfügbare Vermögen wird daher anhand der Inflationsrate der Konsumentenpreise (Bundesamt für Statistik, 2023) zwischen den Wellen angepasst. Es muss generell angemerkt werden, dass die Angaben zum Vermögen in einer Panelbefragung oftmals zu niedrig ausfallen. Das liegt insbesondere daran, dass hohe Einkommen und Vermögen in einer Panelbefragung tendenziell unterrepräsentiert sind.

---

<sup>2</sup> Einen Überblick hierzu bieten Antal und Rothenbühler (2020).

Wir gehen davon aus, dass dies auch auf die SHP-Daten zutrifft, nehmen jedoch aufgrund mangelnder wissenschaftlicher Grundlage in der gegenwärtigen Modellversion keine manuelle Korrektur vor. Eine etwaige Verzerrung muss bei der Interpretation der Ergebnisse jedoch berücksichtigt werden.

Um den einzelnen Haushalten die korrekten Gemeindesteuer- und Kirchensteuerfüsse zuzuweisen, benötigen wir die Angabe der Wohngemeinde. Diese Information wird anonymisiert zur Verfügung gestellt und erlaubt keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Haushalte.

Die in den SHP-Umfragedaten enthaltenen Haushalte sind nicht gleichmässig über alle Kantone und Gemeinden verteilt. Bevölkerungsreiche Gebietskörperschaften wie Zürich sind tendenziell besser besetzt als kleinere oder bevölkerungsarme Gebietskörperschaften wie Uri. Aufgrund der in den SHP-Daten enthaltenen Gewichtsdaten reichen die gegenwärtig abgebildeten Gemeinden aus, um mindestens schweizweit bzw. auf Bundesebene ein repräsentatives Bild der aggregierten Effekte zu zeichnen. Auf kantonaler Ebene hängt die Repräsentativität gegenwärtig noch von der Besetzung im jeweiligen Kanton ab. Eine Entscheidung über eine Berechnung von Reformauswirkungen erfolgt im Einzelfall nach Betrachtung der Stichprobengrösse.

Trotz der eingeschränkten Stichprobengrösse nutzen wir die SHP-Daten aufgrund ihrer Informationsdichte. Der Vorteil vom SHP gegenüber anderen Datenquellen besteht u.a. darin, dass für die Modellierung relevante Informationen auf individueller Ebene und nicht nur auf Ebene der Haushalte oder Steuereinheit vorhanden sind. Hierdurch müssen zur Aufteilung von Variablen je nach Parameter keine oder nur wenige Annahmen getroffen werden.

## **2.2 Individuelle Ebene: hypothetische Musterhaushalte**

Für die Betrachtung individueller Effekte für bestimmte Bevölkerungsgruppen können flexibel Musterhaushalte gestaltet werden. Alle im Modell hinterlegten demographischen Eigenschaften können variiert werden. Dazu zählen im Besonderen der Familienstand, die Einkommen der Familienmitglieder, die Anzahl der Kinder sowie der Wohnkanton und die Wohngemeinde.

Die gegenwärtig fest ins Modell eingebauten Musterhaushalte sind wie folgt:

- Alleinstehend ohne Kinder, mit einem Kind oder mit zwei Kindern
- Verheiratet ohne Kinder, mit einem Kind oder mit zwei Kindern

Bei den verheirateten Paaren wird bei den gegenwärtig genutzten Haushalten das Einkommen eines Partners in Relation zum Einkommen des anderen Partners gesetzt. Die fixen Einkommenshöhen sind CHF 36'000, CHF 60'000 oder CHF 80'000. In den Varianten wird das Einkommen beider Partner gleichzeitig variiert, wobei das Verhältnis der Einkommen entweder bei 100% zu 0%, 75% zu 25% oder bei 50% zu 50% liegt. Die aktuell genutzten Einkommenskombinationen stellen lediglich eine mögliche Parametrisierung dar und können bei Bedarf anders ausgestaltet werden.

### **3 Darstellung der Ergebnisse**

Die Ausgabe des Modells ist variabel gestaltbar und passt sich der jeweiligen Fragestellung an. Die betrachteten Variablen sind vielfältig. So sind sowohl der Status Quo wie Auswirkungen von Reformen des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems auf das verfügbare Haushaltseinkommen, repräsentative Ergebnisse zu aggregierten Auswirkungen auf die Staatsfinanzen oder Effekte auf Ungleichheitsmasse darstellbar.

In diesem Kapitel werden gängige Ausgabemöglichkeiten vorgestellt. Die Übersicht zeigt hierbei nicht alle umsetzbaren Ausgabeformate auf, sondern soll vielmehr exemplarisch darlegen, welche Möglichkeiten das Modell bietet. Zu erwähnen sei, dass die hier gezeigten Abbildungen und Tabellen keine tatsächlichen bzw. etwaig realistischen Reformvorschläge darstellen, sondern lediglich hypothetische Beispielreformen widerspiegeln, die einer anschaulichen Darstellung der Ausgabeformate dienen.<sup>3</sup>

#### **3.1 Diagramme**

Eine Darstellungsweise sind Liniendiagramme. So kann beispielsweise der gegenwärtig gültige Steuertarif einer potenziellen Reform gegenübergestellt werden, um die Veränderungen auf den ersten Blick sichtbar zu machen.

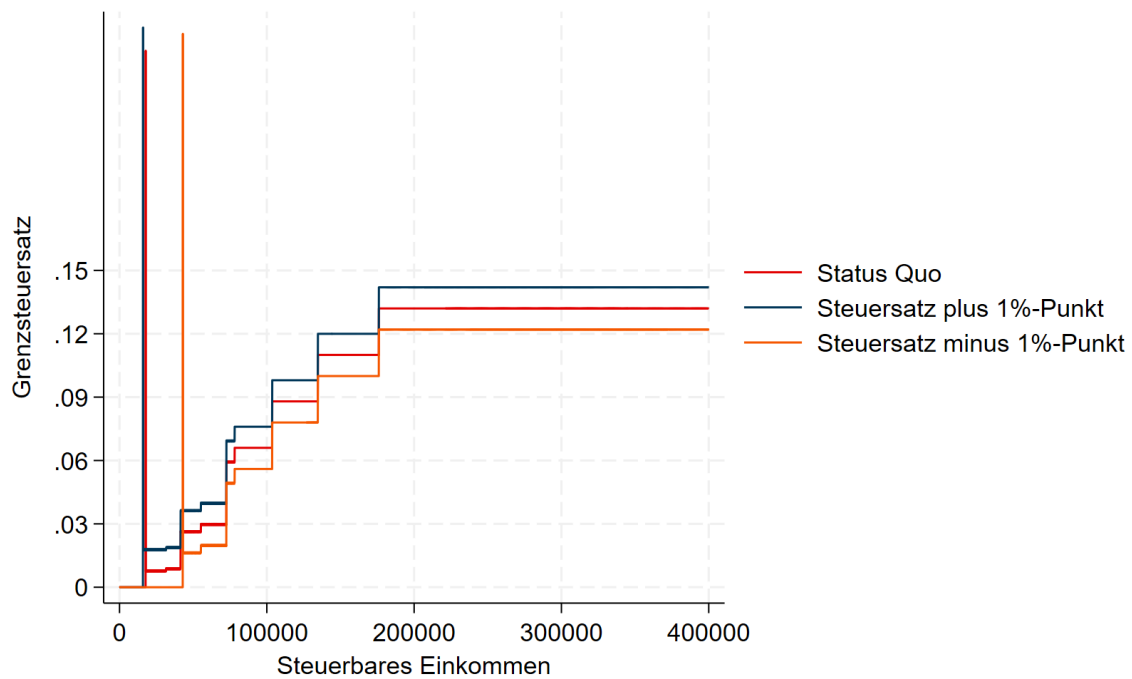
Die angenommenen Beispielreformen sind in der Abbildung 1 dargestellt. In der Grafik ist zu sehen, dass der marginale Steuersatz zu Beginn nach oben springt, um dann auf einen niedrigen Wert zu fallen. Dies ist damit zu erklären, dass Steuerbeträge, die CHF 25 nicht erreichen, nicht erhoben werden. Sobald allerdings das Einkommen

---

<sup>3</sup> Die erste Beispielreform sieht vor, dass die Steuersätze bei der direkten Bundessteuer auf allen Stufen um 1 Prozentpunkt erhöht werden. Die zweite Beispielreform setzt alle Steuersätze bei der direkten Bundessteuer um 1 Prozentpunkt herunter.

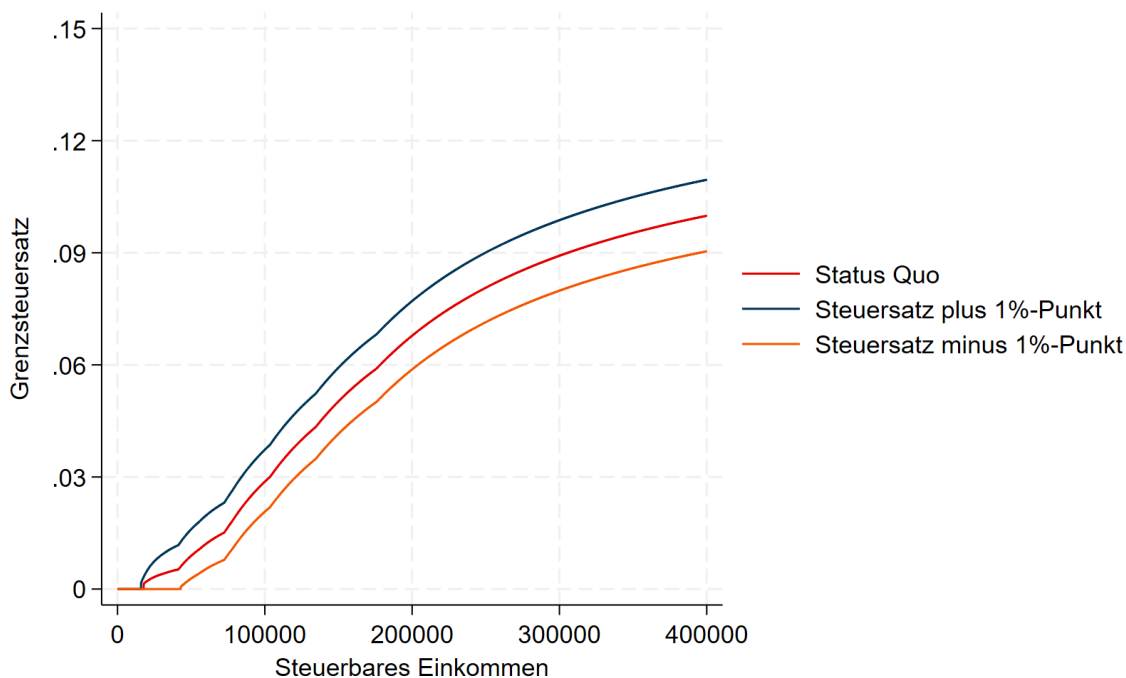
um CHF 100 steigt und hierdurch CHF 25 Steuerschuld erreicht werden, werden von dieser Einkommenserhöhung bis zu 25% Steuern abgeführt. Die Auswirkungen dieser Beispielreformen auf die durchschnittliche Steuerlast der direkten Bundessteuer ist in Abbildung 2 abgebildet.

**Abbildung 1:** Direkte Bundessteuer, Grenzsteuersatz, Alleinstehende



Quelle: IWP-TAX

**Abbildung 2:** Direkte Bundessteuer, durchschnittlicher Steuersatz, Alleinstehende



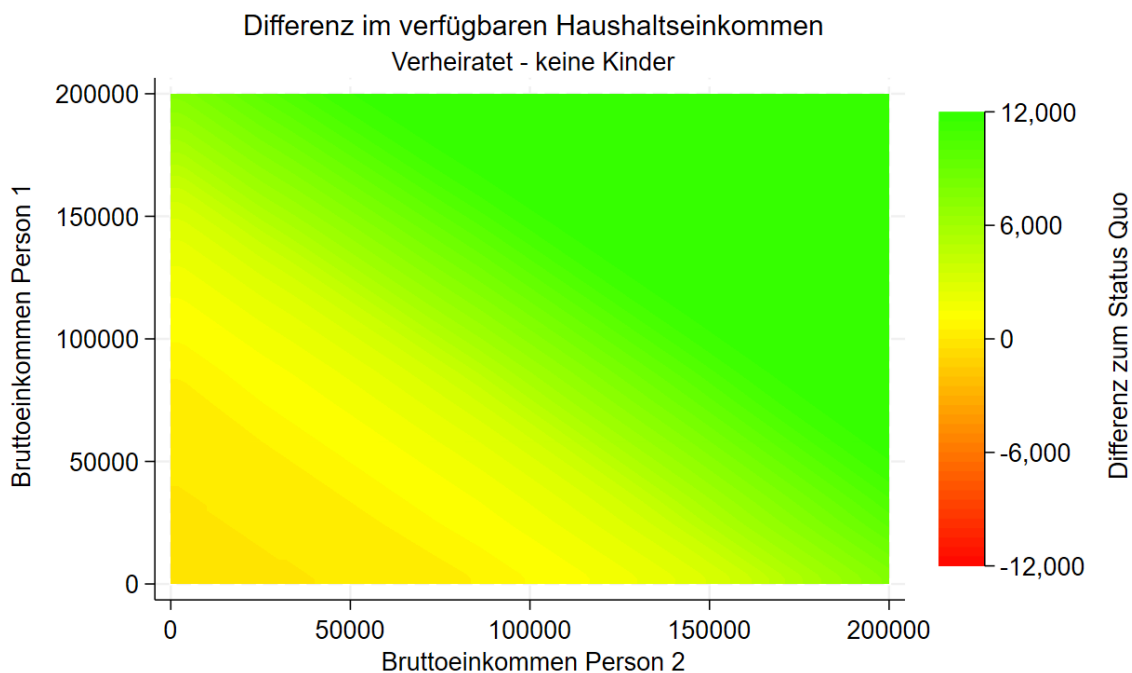
Quelle: IWP-TAX

Mit Liniendiagrammen lassen sich eine Vielzahl von Aspekten darstellen. So kann beispielsweise die absolute Differenz im verfügbaren Einkommen bei Anwendung verschiedener Reformen aufgezeigt werden.

### 3.2 Heatmap

Bei verheirateten Paaren ist die Kombination der Einkommen relevant, um darzustellen, welche Auswirkungen eine Reform haben wird. Eine gute Möglichkeit, die Effekte für alle möglichen Kombinationen darzustellen, ist die Heatmap. In der Heatmap ist das Einkommen der ersten Person auf der Y-Achse und das Einkommen der zweiten Person auf der X-Achse abgetragen. Die Veränderungen bei Reformen werden für die einzelnen Kombination durch die Farbgebung dargestellt. Die in Abbildung 3 dargestellte Reform ist eine fiktive Reform, bei der höheres gemeinsames Einkommen entlastet wird.

**Abbildung 3:** Heatmap, fiktive Reform



Quelle: IWP-TAX

### 3.3 Karten

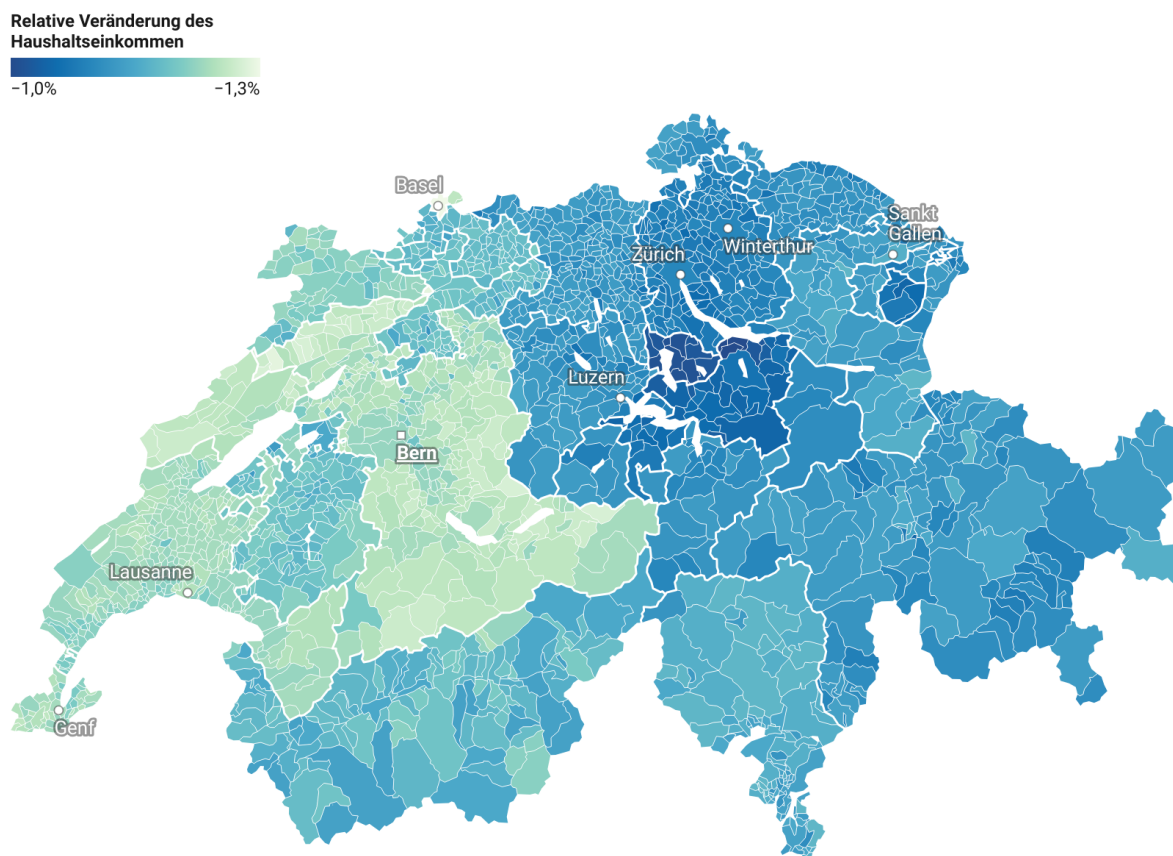
Aufgrund des föderalen Steuersystems der Schweiz haben Reformen in der Regel unterschiedliche Effekte in den verschiedenen Gemeinden. Einen geografischen Überblick zu behalten, ist oft mit grossem Aufwand verbunden, sodass eine nach den Effekten einer Reform eingefärbte Karte der Schweiz Abhilfe schaffen kann.

Unsere Beispielreformen betreffen alle Schweizer Einkommensteuerzahler. In absoluten Werten ist die Veränderung bei sonstig gleichen demographischen Merkmalen für alle gleich. Aufgrund der übrigen Abgaben, Steuerzahlungen und Transferleistungen ist die relative Veränderung des Haushaltseinkommens jedoch unterschiedlich. In Abbildung 4 ist die relative Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens für einen Beispielhaushalt als alleinstehende Person mit einem Einkommen von CHF 80'000, d.h. ungefähr dem Schweizer Medianeinkommen, dargestellt.

Zu erkennen ist, dass der prozentuale Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens in der Westschweiz am höchsten ausfällt. Dies liegt insbesondere daran, dass dort die verfügbaren Haushaltseinkommen für unseren Beispielhaushalt bereits niedriger ausfallen, sodass der gleiche absolute Rückgang zu einem höheren relativen Rückgang führt.



**Abbildung 4:** Beispielreform für einen Beispielhaushalt



Kartenmaterial: Bundesamt für Statistik (BFS), GEOSTAT • Erstellt mit Datawrapper

Beispielreform: Anstieg der marginalen Steuersätze auf Bundesebene um 1 Prozentpunkt  
Beispielhaushalt: Alleinstehend ohne Kinder, Bruttoeinkommen von CHF 80'000

Quelle: IWP-TAX

### 3.4 Tabellen

Die detaillierten Ergebnisse einer Reform können in tabellarischer Form ausgewiesen werden. In Tabelle 1 ist eine beispielhafte Ausgabe für die Beispielreform dargestellt, bei der die Grenzsteuersätze auf Bundesebene jeweils um einen Prozentpunkt angehoben werden.

Auch bei der Tabellenausgabe gibt es viele Möglichkeiten, die Ergebnisse darzustellen. Relevante Aspekte sind u.a. die Effekte für den realen Haushalt, eine eventuelle Veränderung der Ungleichheitsmasse, potenzielle Beschäftigungseffekte einer Reform und deren fiskalischen Auswirkungen.

Es kann beispielsweise dargestellt werden, wie hoch das verfügbare Einkommen der Bevölkerung im aktuellen Rechtsstand ausfällt oder wie es sich aufgrund einer Reform

**Tabelle 1:** Verfügbares Haushaltseinkommen, Beispielreform: Anstieg der marginalen Steuersätze auf Bundesebene um 1 Prozentpunkt

	Status Quo	Veränderung in CHF	relativ
Gesamt	61'206	-448	-0.7%
nach Haushaltstyp			
Single ohne Kinder	43'186	-361	-0.8%
Alleinerziehend	52'790	-206	-0.4%
Paar ohne Kinder	76'780	-596	-0.8%
Paar mit Kindern	93'838	-534	-0.6%
nach Kinderzahl			
ohne Kinder	50'862	-432	-0.8%
1 Kind	72'430	-513	-0.7%
2 Kinder	84'338	-471	-0.6%
3 und mehr Kinder	91'922	-399	-0.4%
nach Einkommensquintil			
1. Quintil	15'711	-11	-0.1%
2. Quintil	16'512	-15	-0.1%
3. Quintil	39'892	-210	-0.5%
4. Quintil	72'436	-526	-0.7%
5. Quintil	143'549	-1289	-0.9%

Quelle: IWP-TAX

am Steuer- und Transfersystem verändert. Darüber hinaus können diese Betrachtungen auch für Untergruppen der Bevölkerung durchgeführt werden. So können beispielsweise verschiedene Haushaltstypen betrachtet werden, wie Alleinstehende oder Verheiratete. Auch die Anzahl der Kinder kann variieren.

Es kann aber auch das Äquivalenzeinkommen nach modifizierter OECD-Skala (OECD, 2013) genutzt werden, um die Bevölkerung in Einkommensperzentile einzuteilen. Hierbei wird dem Haushaltsvorstand ein Gewicht von 1 zugewiesen, ein weiterer Erwachsener bzw. jedes Kind ab 14 Jahren erhöht das Gewicht um 0.5 und jedes Kind unter 14 Jahren erhöht das Gewicht um 0.3. Das Haushaltseinkommen wird dann durch das Haushaltsgewicht geteilt, um ein Äquivalenzeinkommen zu erhalten.

## 4 Basismodul: Steuer-, Abgaben- und Transfersystem

Das Basismodul bildet das Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem statisch nach.

Ausgehend vom Bruttoeinkommen wird das verfügbare Haushaltseinkommen der Untersuchungsobjekte über die Zahlungen an den oder von dem Staat im Rahmen des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems über die in Abbildung 5 dargestellten Parameter bestimmt. Familienleistungen gelten ebenfalls als Bruttoeinkommen. Die Sozialhilfe wird nicht besteuert. Monatliches Einkommen aus den Rentenkassen zählt ebenfalls zum Einkommen. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten sind auch bei Renten möglich, allerdings sind berufsbezogene Abzugsposten nicht anwendbar. Aus diesem Grund muss im Jahr der Pensionierung das Einkommen bis zum Zeitpunkt der Pensionierung separat deklariert werden.

Bei den Einkommensteuern ist zu beachten, dass diese auf drei Stufen erhoben werden: Die direkte Bundessteuer wird von allen Erwerbstätigen der Schweiz bezahlt. Die Staats- und Gemeindesteuern variieren hingegen je nach Wohnort des Erwerbstätigen.

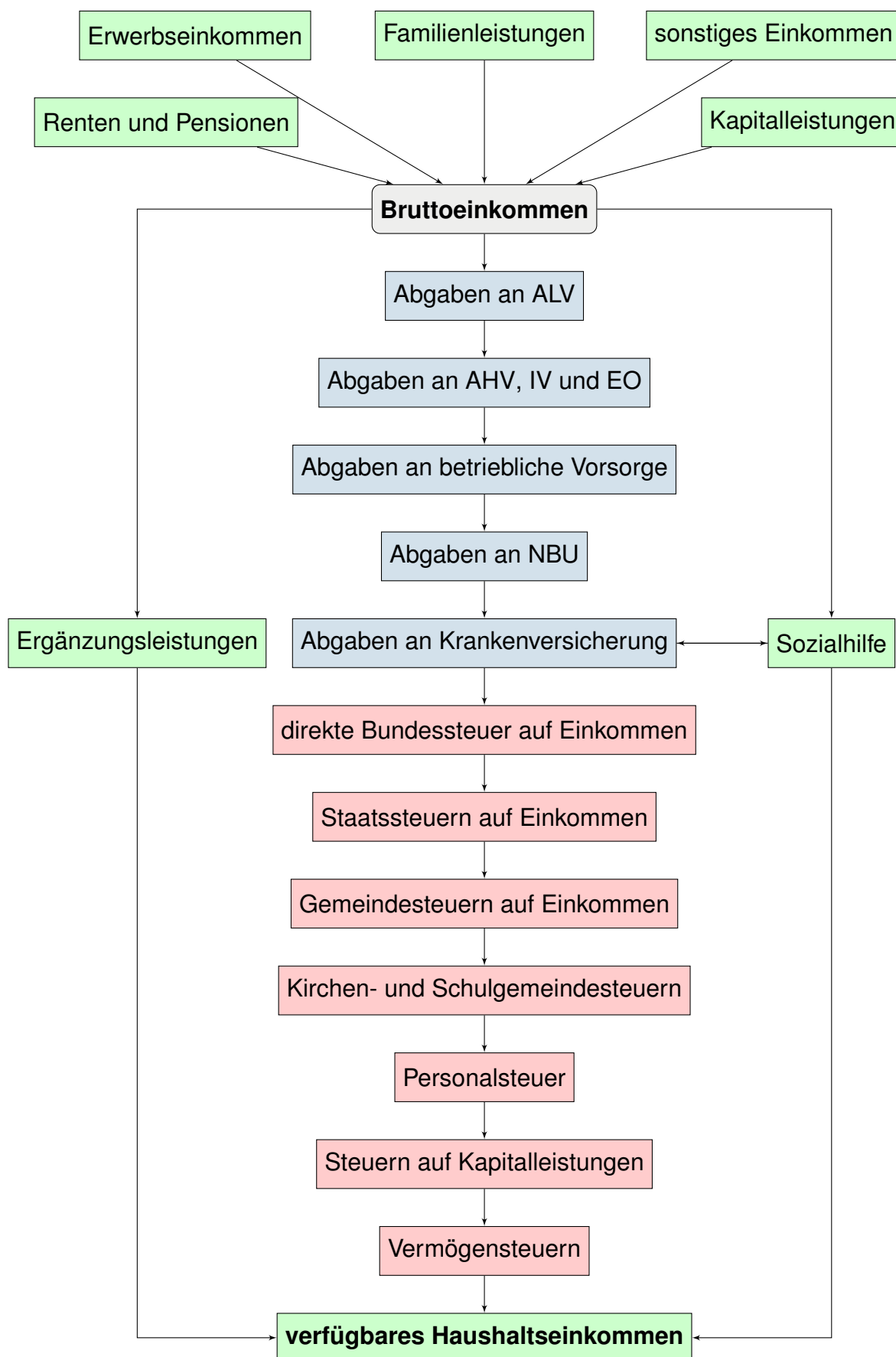
Zur Berechnung der Steuerlast wird das Einkommen der Steuereinheit zusammengerechnet. Bei Verheirateten wird entsprechend das Einkommen beider Partner zusammengerechnet. Erwerbseinkommen von Kindern wird auch bei Minderjährigkeit separat besteuert.

Auf das erzielte Einkommen können Abzüge gewährt werden, die entweder pauschal angesetzt werden oder nur gegen Nachweis genutzt werden können. Die möglichen Abzüge lassen sich dabei in folgende Kategorien einteilen, die im IWP-TAX berücksichtigt werden:

- berufsbezogene Kosten
- allgemeine Abzüge
- Sozialabzüge
- sonstige Abzüge

Sofern vorhanden, werden im IWP-TAX die gesetzlichen Pauschalen zur Approximierung der Abzugsposten genutzt. Wenn keine Pauschalen vorhanden sind, wird zu dem Abzugsposten eine Annahme getroffen. Die jeweiligen Annahmen sind in den entsprechenden Unterkapiteln aufgelistet.

**Abbildung 5:** Modellberechnungen, Basismodul



Quelle: eigene Darstellung

Bei den Versicherungsprämien und Zinsen orientieren wir uns am Eidgenössischen Steuerrechner (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2023). Dieser geht von einem durchschnittlichen Abzug einer Musterfamilie aus. Der Annahme nach liegt der Abzug für Personen ab 18 Jahren bei CHF 4'560 pro Jahr und bei minderjährigen Personen bei CHF 1'200 pro Jahr.

Bei den Transferleistungen werden Familienzulagen und die Sozialhilfe berücksichtigt. Zeitlich befristete Zahlungen oder einmalige Zahlungen bei den Transfers werden hingegen nicht berücksichtigt, da sie aufgrund ihrer zeitlichen Befristung auch nur zu zeitlich befristeten und nicht zu strukturellen Verhaltensanpassungen führen. Aus diesem Grund werden beispielsweise das Arbeitslosengeld oder Entschädigungen für den Verdienstaufschlag während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs nicht berücksichtigt.

Das Basismodul ist statisch. Verhaltensanpassungen aufgrund von Reformen werden im Basismodul nicht berücksichtigt.

## 4.1 Modellierung der direkten Bundessteuer auf Einkommen

Auf Bundesebene werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 1'800
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 2'700
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'600
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 5'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: 50% vom niedrigeren Einkommen (min. CHF 8'300, max. CHF 13'600)
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Verheiratetenabzug: CHF 2'700
- Kinderabzug: CHF 6'600
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Es gibt zwei verschiedene Tarife zur Berechnung der direkten Bundessteuer. Die Berechnung für Alleinstehende ohne Kinder ist in Tabelle 2 abgebildet und unterscheidet

sich von den restlichen Personengruppen. Sowohl Verheiratete als auch Alleinstehende mit Kindern werden nach dem Tarif für Verheiratete besteuert, welcher in Tabelle 3 dargestellt ist. Zusätzlich wird je Kind in der Steuereinheit ein Abzug von der berechneten Steuerschuld gewährt. 2022 betrug dieser Abzug CHF 251 je Kind.

**Tabelle 2:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, direkte Bundessteuer, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	14'800	0%
14'900	32'200	0.77%
32'300	42'200	0.88%
42'300	56'200	2.64%
56'300	73'900	2.97%
74'000	79'600	5.94%
79'700	105'500	6.6%
105'600	137'200	8.8%
137'300	179'400	11%
179'500	769'600	13.2%
769'700		11.5%

Quelle: Bund (2023a)

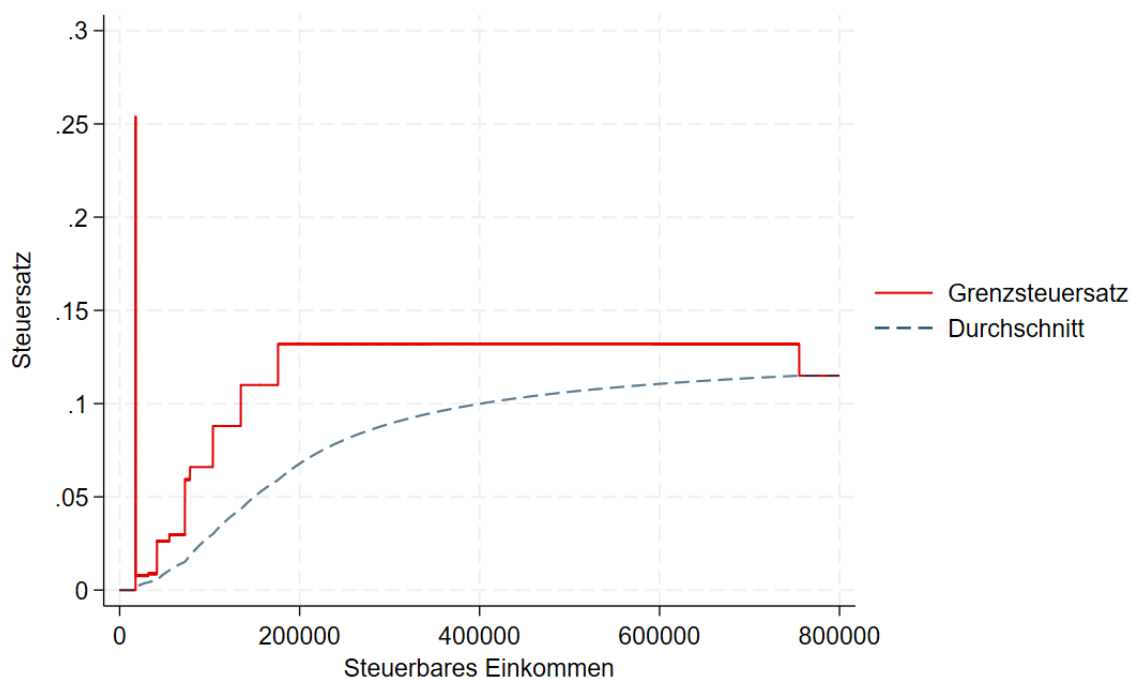
In Abbildung 6 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für Alleinstehende dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 7 dargestellten Verläufe. In beiden Grafiken ist zu sehen, dass der marginale Steuersatz zu Beginn auf 25% springt, um dann direkt wieder auf einen niedrigen Wert zu fallen. Dies ist damit zu erklären, dass Steuerbeträge, die CHF 25 nicht erreichen, nicht erhoben werden. Sobald allerdings das Einkommen um CHF 100 steigt und hierdurch CHF 25 Steuerschuld erreicht werden, werden von dieser Einkommenserhöhung 25% Steuern abgeführt.

**Tabelle 3:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, direkte Bundessteuer, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	28'800	0%
28'900	51'800	1%
51'900	59'400	2%
59'500	76'700	3%
76'800	92'000	4%
92'100	105'400	5%
105'500	116'900	6%
117'000	126'500	7%
126'600	134'200	8%
134'300	139'900	9%
140'000	143'800	10%
143'900	145'800	11%
145'900	147'700	12%
147'800	912'600	13%
912'700		11.5%

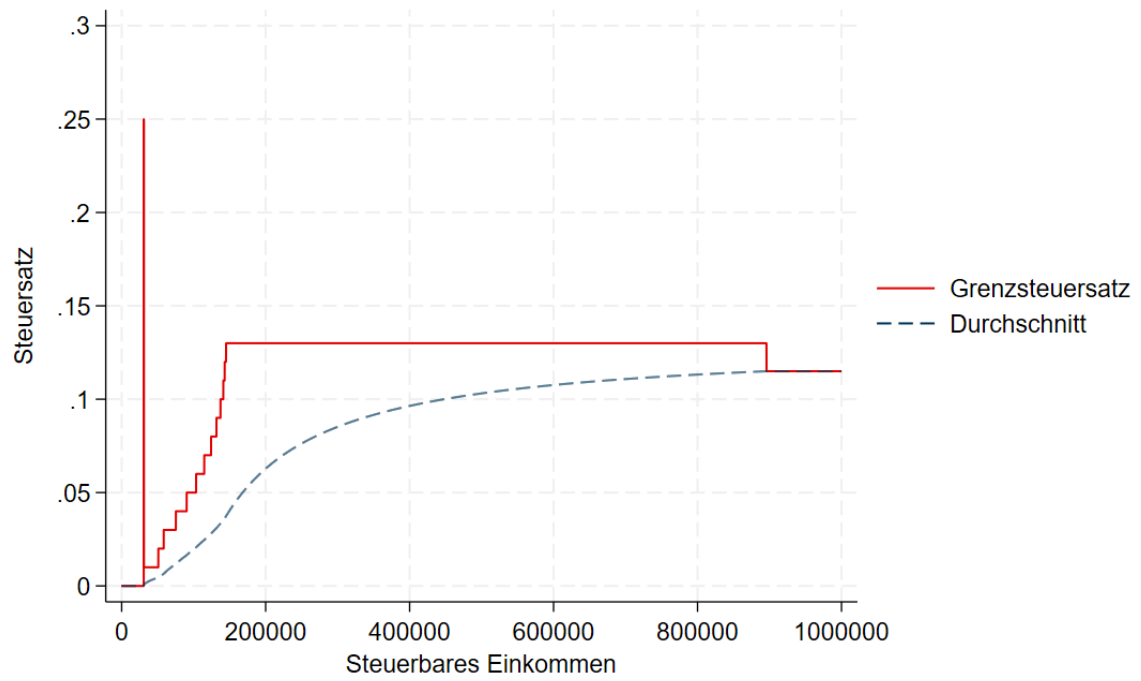
Quelle: Bund (2023a)

**Abbildung 6:** Einkommensteuersatz, Bund, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 7:** Einkommensteuersatz, Bund, Verheiratete



Daten: IWP-TAX



## 4.2 Modellierung der Staatssteuern auf Einkommen

Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalien im IWP-TAX entspricht demjenigen der Musterfamilie (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2021), wird aber von den kantonalen Regelungen begrenzt. Der IWP-TAX nutzt die gleichen Annahmen wie der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)-Steuerrechner. Für eine erwachsene Person beträgt der angenommene Abzug CHF 4'560 und für minderjährige Kinder CHF 1'200, sofern keine kantonalen Regelungen dieser Praxis entgegenstehen.

### Zürich

Im Kanton Zürich werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'600
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'900
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 5'200
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 7'800
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'300
- Zweiverdienerabzug: CHF 5'900
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug: CHF 9'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Zürich jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 4 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 5 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2022 betrug der Steuerfuss für den Kanton Zürich 0.99, sodass die tatsächliche Steuerschuld 99% der einfachen Steuer beträgt.

**Tabelle 4:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Zürich, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	6'700	0%
6'701	11'400	2%
11'401	16'100	3%
16'101	23'700	4%
23'701	33'000	5%
33'001	43'700	6%
43'701	56'100	7%
56'101	73'000	8%
73'001	105'500	9%
105'501	137'700	10%
137'701	188'700	11%
188'701	254'900	12%
254'901		13%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)

**Tabelle 5:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Zürich, 2023

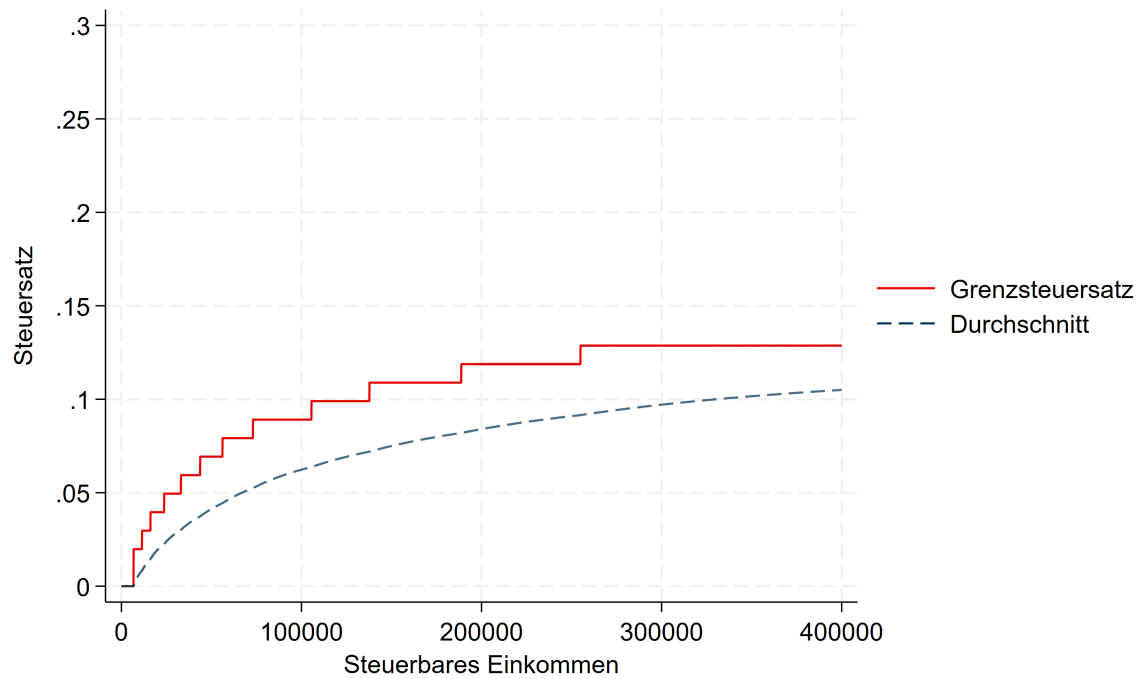
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	13'500	0%
13'501	19'600	2%
19'601	27'300	3%
27'301	36'700	4%
36'701	47'400	5%
47'401	61'300	6%
61'301	92'100	7%
92'101	122'900	8%
122'901	169'300	9%
169'301	224'700	10%
224'701	284'800	11%
284'801	354'100	12%
354'101		13%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)

In Abbildung 8 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses

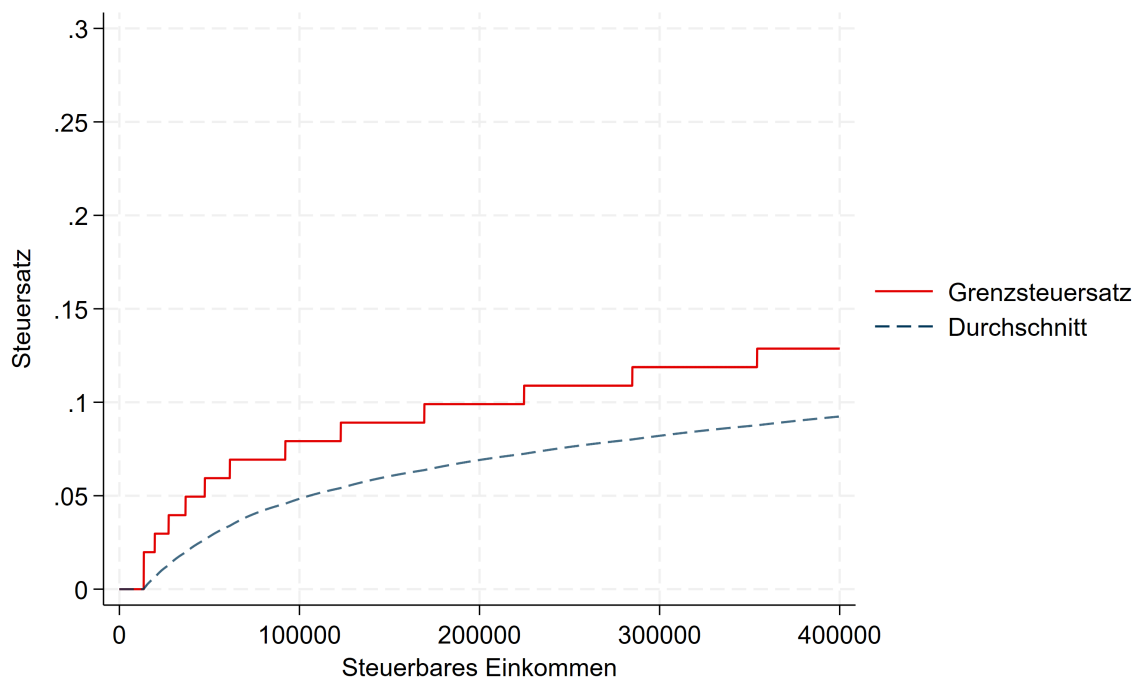
dargestellt. In Abbildung 9 sind die Verläufe für ein verheiratetes Paar oder Alleinerziehende dargestellt.

**Abbildung 8:** Einkommensteuersatz, Zürich, Alleinstehende ohne Kinder



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 9:** Einkommensteuersatz, Zürich, Verheiratete oder Alleinerziehende



Daten: IWP-TAX

## Bern

Im Kanton Bern werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'400
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'500
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 4'800
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 7'000
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: 2% vom gemeinsamen Nettoeinkommen (max. das geringere Nettoeinkommen oder max. CHF 9'300)
- persönlicher Abzug
  - CHF 5'200 für Alleinstehende ohne eigenen Haushalt
  - CHF 7'600 für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und/oder Kindern
  - CHF 10'400 für Verheiratete
- Kinderabzug:

- CHF 8'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
- CHF 1'200 zusätzlich je Kind bei Alleinerziehenden
- Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Alleinstehende: CHF 1'000 bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 15'000
  - Verheiratete: CHF 2'000 bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 20'000
  - zusätzlicher Abzug: CHF 500 pro minderjährigem Kind
    - \* Alleinstehende: Verringerung des zusätzlichen Abzugs um CHF 150 je CHF 2'000 das anrechenbare Einkommen übersteigende Einkommen
    - \* Verheiratete: Verringerung des zusätzlichen Abzugs um CHF 300 je CHF 2'000 das anrechenbare Einkommen übersteigende Einkommen
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Bern jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses sind in der Tabelle 6 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 7 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2022 betrug der Steuerfuss für den Kanton Bern 3.025, sodass die tatsächliche Steuerschuld 302.5% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 10 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 11 dargestellten Verläufe.

**Tabelle 6:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Bern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	3'100	1.95%
3'200	6'200	2.9%
6'300	15'600	3.6%
15'700	31'000	4.15%
31'100	56'700	4.45%
56'800	82'400	5%
82'500	108'100	5.6%
108'200	133'800	5.75%
133'900	158'800	5.9%
158'900	185'200	6.05%
185'300	221'100	6.15%
221'200	304'000	6.3%
304'100	449'100	6.4%
449'200		6.5%

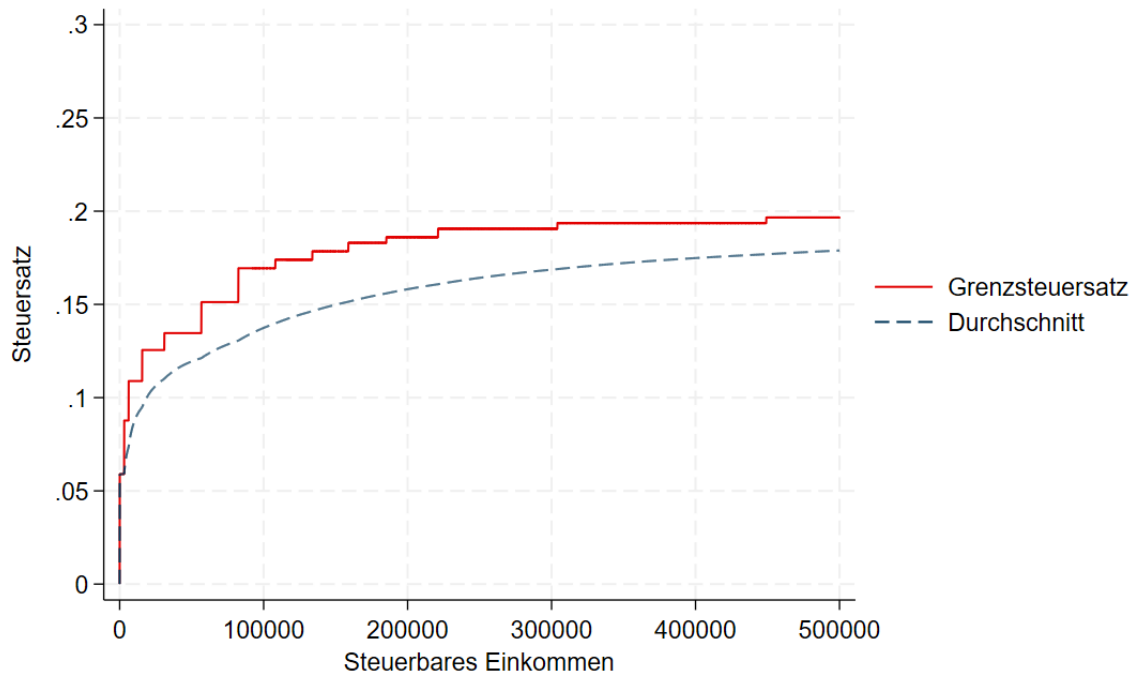
Quelle: Kanton Bern (2021)

**Tabelle 7:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Bern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	3'100	1.55%
3'200	6'200	1.65%
6'300	15'600	2.85%
15'700	31'000	3.65%
31'100	56'700	3.8%
56'800	82'400	4.3%
82'500	108'100	4.85%
108'200	133'800	5.2%
133'900	173'500	5.7%
173'600	225'300	5.85%
225'400	277'100	5.95%
277'200	328'900	6.2%
329'000	463'600	6.4%
463'700		6.5%

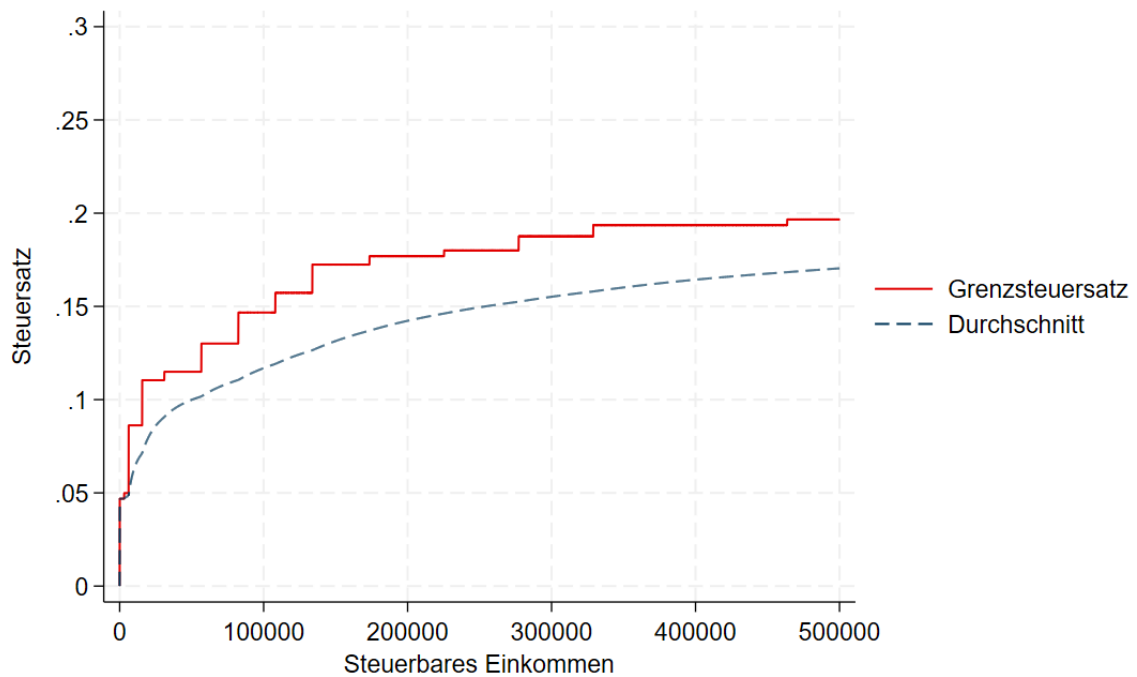
Quelle: Kanton Bern (2021)

**Abbildung 10:** Einkommensteuersatz, Bern, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 11:** Einkommensteuersatz, Bern, Verheiratete



Daten: IWP-TAX

## Luzern

Im Kanton Luzern werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'600
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'300
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 5'000
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 6'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: CHF 4'800
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 6'900 für jedes Kind unter 6 Jahren
  - CHF 7'400 für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 6 Jahren
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Luzern jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 8 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 9 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Luzern 1.6, sodass die tatsächliche Steuerschuld 160% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 12 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 13 dargestellten Verläufe.



**Tabelle 8:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Luzern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	9'600	0%
9'700	12'000	0.5%
12'100	15'100	1%
15'200	16'200	2%
16'300	17'300	3%
17'400	20'100	4%
20'200	24'300	4.5%
24'400	106'900	5%
107'000	159'100	5.25%
159'200	184'100	5.5%
184'200	2'033'300	5.8%
2'033'400		5.7%

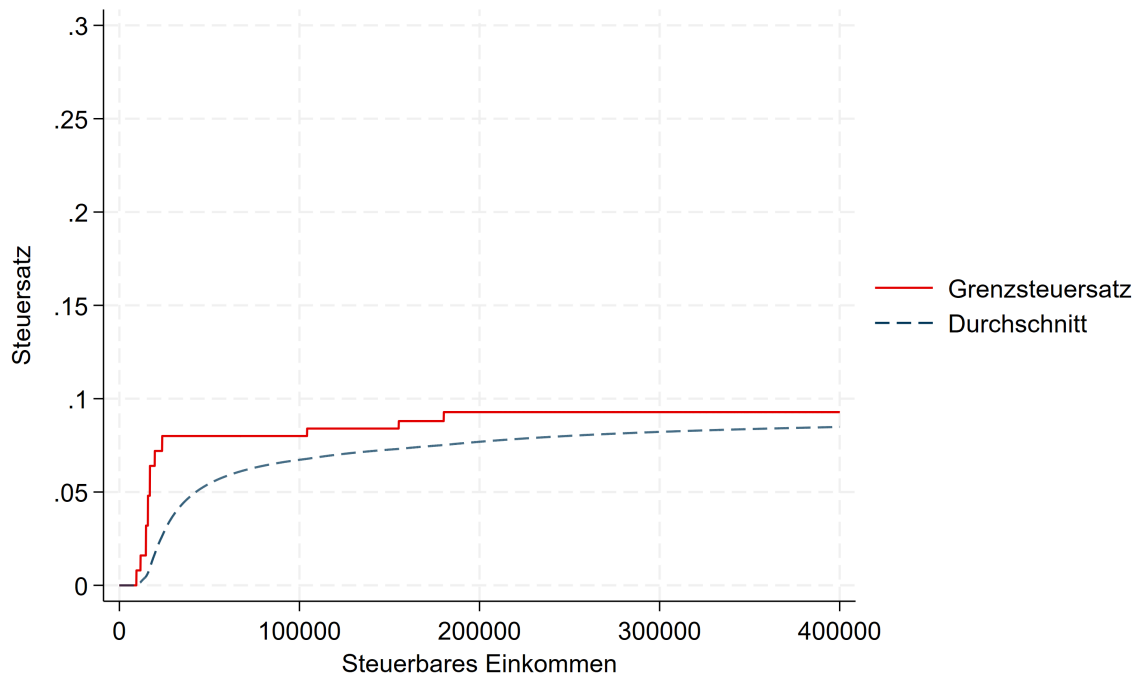
Quelle: Kanton Luzern (2023c)

**Tabelle 9:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Luzern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	19'300	0%
19'400	23'300	0.5%
23'400	24'300	1.5%
24'400	25'400	2.5%
25'500	27'400	3%
27'500	31'500	3.5%
31'600	96'100	4.5%
96'200	133'700	5%
133'800	154'300	5.5%
154'400	1'381'700	5.8%
1'381'800		5.6%

Quelle: Kanton Luzern (2023c)

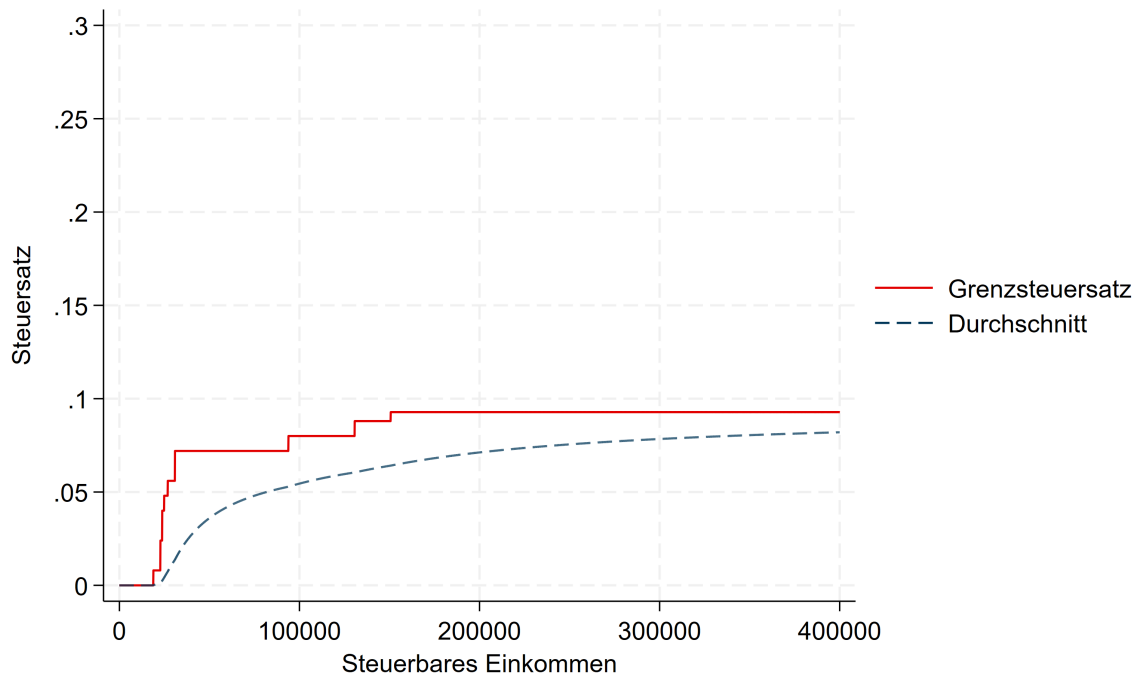
**Abbildung 12:** Einkommensteuersatz, Luzern, Alleinstehende



Die höchste Stufe des Steuertarifs ist in der Abbildung nicht enthalten.

Daten: IWP-TAX

**Abbildung 13:** Einkommensteuersatz, Luzern, Verheiratete



Die höchste Stufe des Steuertarifs ist in der Abbildung nicht enthalten.

Daten: IWP-TAX

## Uri

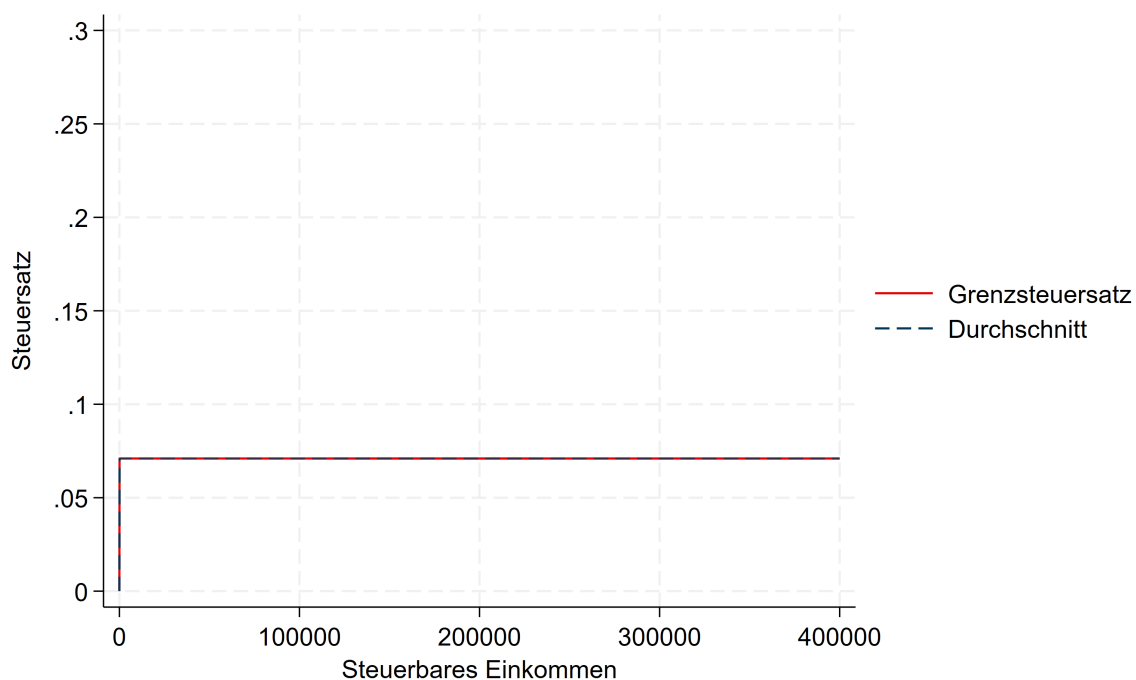
Im Kanton Uri werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: keine Pauschale
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 1'800
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 2'700
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'600
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 5'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: CHF 3'700 vom niedrigeren Einkommen, das CHF 14'900 übersteigt.
- persönlicher Abzug:
  - Alleinstehende: CHF 14'900
  - Alleinerziehende: CHF 20'500
  - Verheiratete: CHF 26'100
- Kinderabzug:
  - CHF 8'200 für jedes Kind
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Im Kanton Uri ist die kantonale Steuer nicht progressiv ausgestaltet. Es gilt für jegliches steuerbares Einkommen der gleiche Steuersatz von 7.1% (Kanton Uri, 2023a). Die sich ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Uri 1, sodass die tatsächliche Steuerschuld 100% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 14 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Da die Einkommen in Uri einheitlich besteuert werden, sind beide Kurven identisch.

**Abbildung 14:** Einkommensteuersatz, Uri



Daten: IWP-TAX

## Schwyz

Im Kanton Schwyz werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 20% vom Nettoeinkommen (max. CHF 6'900)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'200
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'800
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 6'400
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 9'600
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 400
- Zweiverdienerabzug: CHF 2'100
- persönlicher Abzug:
  - Alleinstehende ohne Kinder: CHF 3'200
  - Alleinerziehende: CHF 3'200 und zusätzlich CHF 6'300
  - Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 14 Jahre: zusätzlich CHF 3'200 (max. Nettolohn abzüglich Berufsauslagen)
  - Verheiratete: CHF 6'400

- Kinderabzug:
  - CHF 9'000 für jedes minderjährige Kind
  - CHF 11'000 für jedes volljährige in Ausbildung stehende Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Alleinstehende: Wenn das Reineinkommen CHF 35'000 nicht übersteigt, werden 30 % der Differenz zwischen dem Reineinkommen und CHF 35'000 als Abzug gewährt.
  - Verheiratete: Wenn das Reineinkommen CHF 70'000 nicht übersteigt, werden 10 % der Differenz zwischen dem Reineinkommen und CHF 70'000 als Abzug gewährt.
  - Je Kind: Die zuvor genannten Grenzen erhöhen sich je Kind um CHF 25'000.
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Schwyz ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 10 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt. Die so ermittelte einfache Steuer wird zur Berechnung der kantonalen Steuerschuld verwendet. Der Steuertarif zur Bestimmung der Gemeindesteuern ist in der Tabelle 11 dargestellt.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer zur Bestimmung der kantonalen Steuern wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Schwyz 1.2, sodass die tatsächliche Steuerschuld 120% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 15 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.9 höher ausfallen.

**Tabelle 10:** Einkommensteuertarif, Schwyz (Kanton), 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'300	0.25%
1'301	2'400	0.5%
2'401	3'400	0.75%
3'401	4'300	1%
4'301	5'200	1.25%
5'201	6'200	1.5%
6'201	7'300	1.75%
7'301	8'900	2%
8'901	11'000	2.25%
11'001	14'200	2.5%
14'201	19'500	2.75%
19'501	26'900	3%
26'901	36'400	3.25%
36'401	46'900	3.5%
46'901	55'300	3.65%
55'301	230'400	3.9%
230'401	385'900	7%
385'901		5%

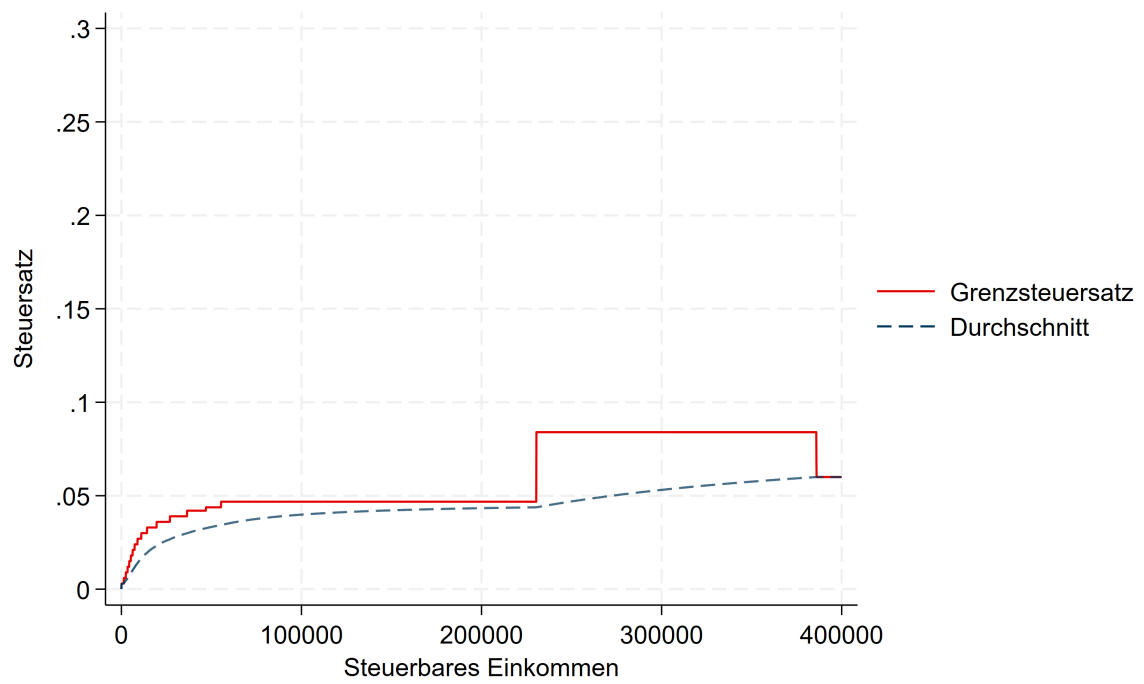
Quelle: Kanton Schwyz (2022)

**Tabelle 11:** Einkommensteuertarif, Schwyz (Gemeinde), 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'300	0.25%
1'301	2'400	0.5%
2'401	3'400	0.75%
3'401	4'300	1%
4'301	5'200	1.25%
5'201	6'200	1.5%
6'201	7'300	1.75%
7'301	8'900	2%
8'901	11'000	2.25%
11'001	14'200	2.5%
14'201	19'500	2.75%
19'501	26'900	3%
26'901	36'400	3.25%
36'401	46'900	3.5%
46'901	55'300	3.65%
55'301	230'400	3.9%
230'401		3.65%

Quelle: Kanton Schwyz (2022)

**Abbildung 15:** Einkommensteuersatz, Schwyz (Kanton)



Daten: IWP-TAX



## Obwalden

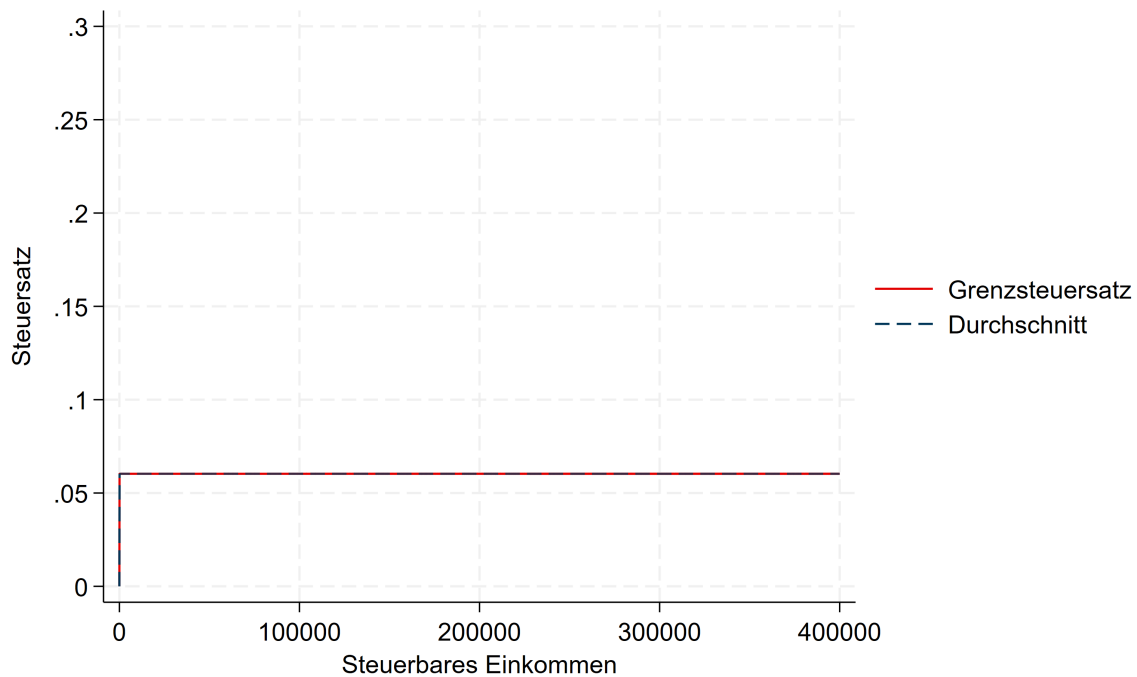
Im Kanton Obwalden werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 1'700
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 2'550
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'300
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'950
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: CHF 3'400
- persönlicher Abzug:
  - CHF 10'000
  - Alleinstehende mit Kindern oder Verheiratete: zusätzlich 20% vom Reineinkommen (min. CHF 4'300, max. CHF 10'000)
- Kinderabzug:
  - CHF 6'200 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Steuerpflichtige mit Kindern im Haushalt: Wenn das Reineinkommen CHF 100'000 nicht übersteigt, werden 10 % der Differenz zwischen Reineinkommen und CHF 100'000 als Abzug gewährt.
  - Alleinstehende ohne Kinder im Haushalt: Wenn das Reineinkommen CHF 50'000 nicht übersteigt, werden 10 % der Differenz zwischen Reineinkommen und CHF 50'000 als Abzug gewährt.
  - Verheiratete ohne Kinder im Haushalt: Wenn das Reineinkommen CHF 75'000 nicht übersteigt, werden 10 % der Differenz zwischen Reineinkommen und CHF 75'000 als Abzug gewährt.
- Mieterabzug: kein Abzug

Im Kanton Obwalden ist die kantonale Steuer nicht progressiv ausgestaltet. Es gilt der gleiche Steuersatz von 1.8% für jegliches steuerbares Einkommen (Kanton Obwalden, 2021a). Die sich ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2022 betrug der Steuerfuss für den Kanton Obwalden 3.35, sodass die tatsächliche Steuerschuld 335% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 16 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Da die Einkommen in Obwalden einheitlich besteuert werden, sind beide Kurven identisch.

**Abbildung 16:** Einkommensteuersatz, Obwalden



Daten: IWP-TAX

## Nidwalden

Im Kanton Nidwalden werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 5% vom Nettoeinkommen (max. CHF 7'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 1'800
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 2'700
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'600
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 5'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 700
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'100
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:

- CHF 6'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
- Die zusätzlichen Abzüge für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt werden nicht vom IWP-TAX modelliert.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Nidwalden ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.85 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 12 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 12:** Einkommensteuertarif, Nidwalden, 2023

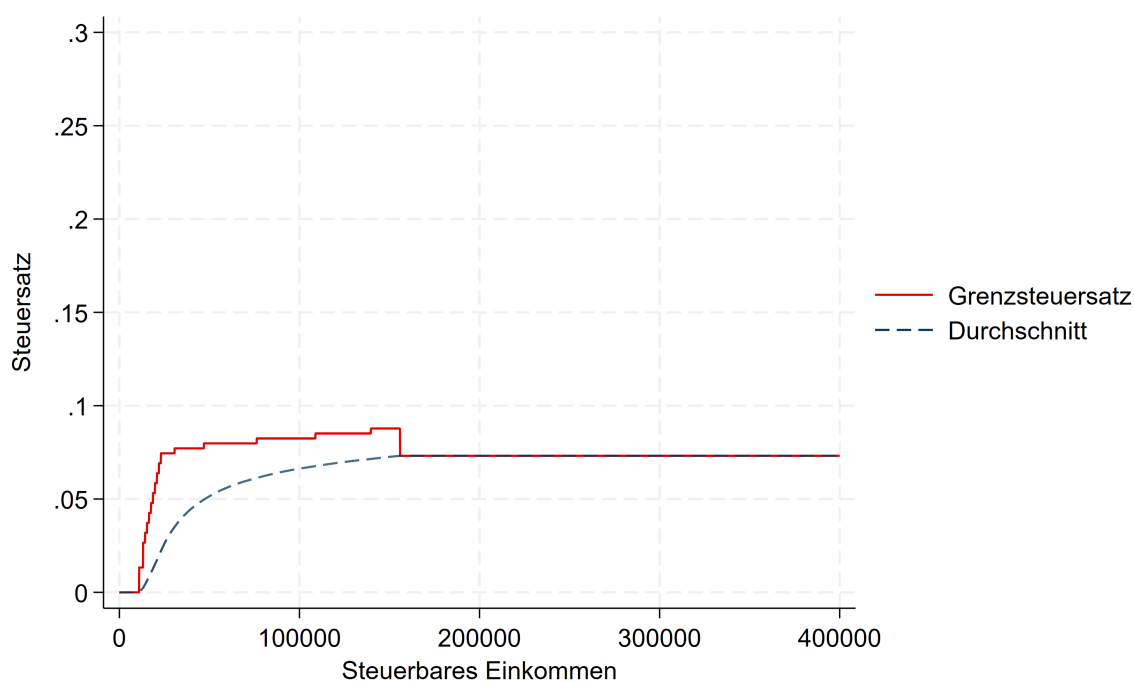
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	11'200	0%
11'201	13'500	0.5%
13'501	14'600	1%
14'601	15'700	1.2%
15'701	16'800	1.4%
16'801	17'900	1.6%
17'901	19'000	1.8%
19'001	20'100	2%
20'101	21'200	2.2%
21'201	22'300	2.4%
22'301	23'400	2.6%
23'401	31'200	2.8%
31'201	48'000	2.9%
48'001	78'200	3%
78'201	111'800	3.1%
111'801	143'600	3.2%
143'601	160'300	3.3%
160'301		2.75%

Quelle: Kanton Nidwalden (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Nidwalden 2.66, sodass die tatsächliche Steuerschuld 266% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 17 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.85 höher ausfallen.

**Abbildung 17:** Einkommensteuersatz, Nidwalden



Daten: IWP-TAX

## Glarus

Im Kanton Glarus werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten:
  - Bei Vollzeit oder einem Gehalt über CHF 20'000: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)

- Bei Teilzeit und einem Gehalt von maximal CHF 20'000: 10% vom Nettoeinkommen
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'000
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'500
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 6'000
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 9'000
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000
- Zweiverdienerabzug: 10% vom geringeren Nettoeinkommen (min. CHF 3'500, max. CHF 10'000)
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 7'000 für minderjährige und in Ausbildung stehende volljährige Kinder
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Glarus ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.6 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 13 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Glarus 0.592, sodass die tatsächliche Steuerschuld 59.2% der einfachen Steuer beträgt.

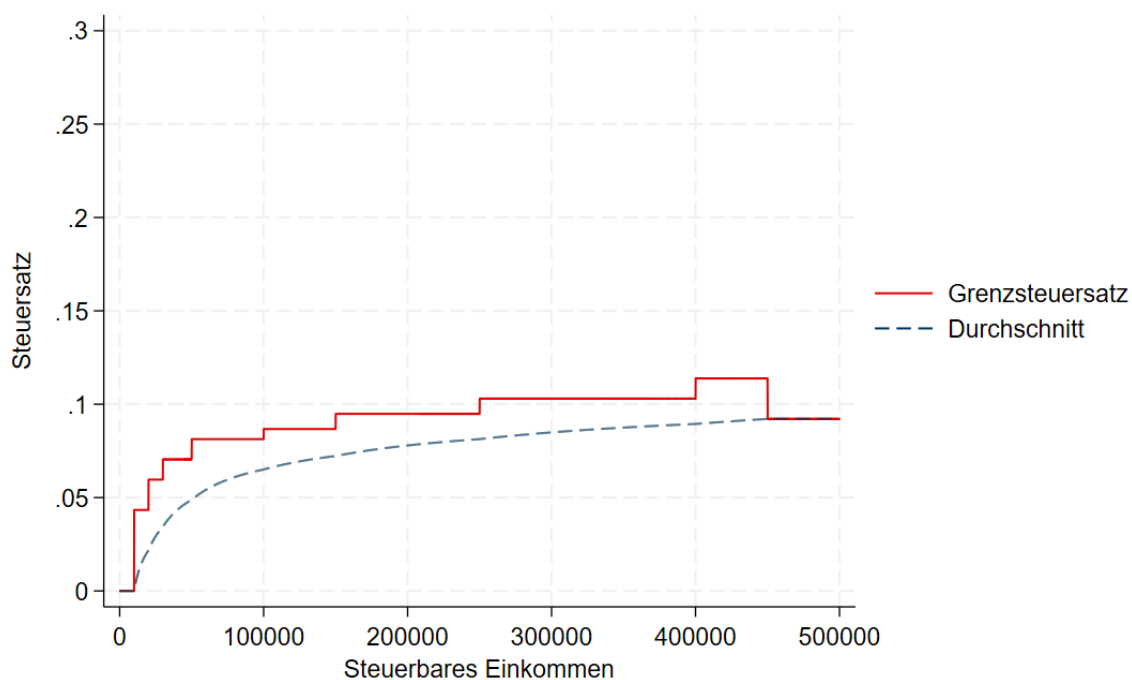
In Abbildung 18 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.6 höher ausfallen.

**Tabelle 13:** Einkommensteuertarif, Glarus, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	10'000	0%
10'100	20'000	8%
20'100	30'000	11%
30'100	50'000	13%
50'100	100'000	15%
100'100	150'000	16%
150'100	250'000	17.5%
250'100	400'000	19%
400'100	450'000	21%
450'100		17%

Quelle: Kanton Glarus (2023b)

**Abbildung 18:** Einkommensteuersatz, Glarus



Daten: IWP-TAX

## Zug

Im Kanton Zug werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'300
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'500
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 6'700
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 10'100
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'100
- Zweiverdienerabzug: CHF 4'500 vom niedrigeren Nettoeinkommen
- persönlicher Abzug:
  - Alleinstehend: CHF 11'600
  - Alleinerziehend: CHF 23'200
  - Verheiratet: CHF 23'200
- Kinderabzug:
  - CHF 12'400 für Kinder bis 14 Jahren
  - CHF 18'600 für jedes minderjährige Kind ab 15 Jahren oder in Ausbildung stehende Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: 30% der Wohnungskaltmiete, maximal CHF 10'500

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Zug jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 14 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 15 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Zug 0.8, sodass die tatsächliche Steuerschuld 80% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 19 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses

**Tabelle 14:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Zug, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'100	0.5%
1'101	3'300	1%
3'301	6'100	2%
6'101	9'900	3%
9'901	14'900	3.25%
14'901	20'500	3.5%
20'501	26'100	4%
26'101	33'900	4.5%
33'901	45'000	5.5%
45'001	57'900	5.5%
57'901	72'400	8%
72'401	91'900	11.5%
91'901	116'400	11.75%
116'401	145'300	10%
145'301		8%

Quelle: Kanton Zug (2021)

dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 20 dargestellten Verläufe.

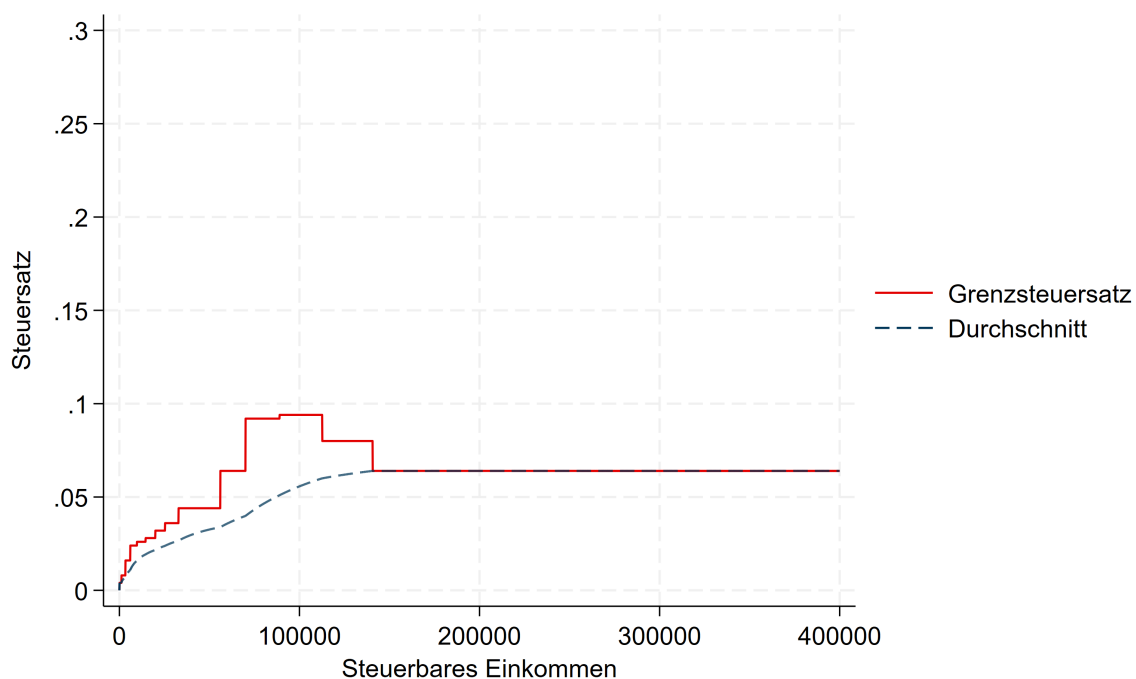


**Tabelle 15:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Zug, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	2'200	0.5%
2'201	6'600	1%
6'601	12'200	2%
12'201	19'800	3%
19'801	29'800	3.25%
29'801	41'000	3.5%
41'001	56'600	4%
56'601	78'800	4.5%
78'801	104'600	5.5%
104'601	133'600	5.5%
133'601	172'600	8%
172'601	221'600	11.5%
221'601	279'400	11.75%
279'401	290'600	10%
290'601		8%

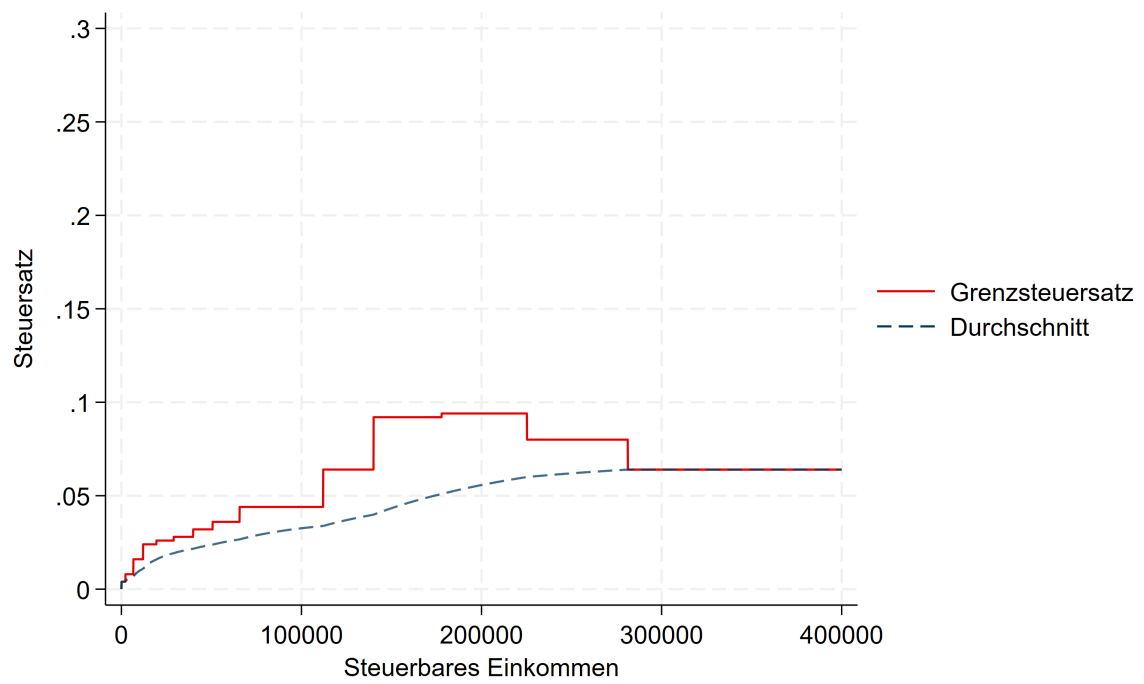
Quelle: Kanton Zug (2021)

**Abbildung 19:** Einkommensteuersatz, Zug, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 20:** Einkommensteuersatz, Zug, Verheiratete



Daten: IWP-TAX

## Freiburg

Im Kanton Freiburg werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 4'810
  - Verheiratete: CHF 9'620
  - Je minderjährigem Kind erhöht sich der Abzug um CHF 1'140.
  - Je volljährigem Kind in Ausbildung erhöht sich der Abzug um CHF 4'210.
- Zweiverdienerabzug: CHF 500
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - Mindestabzug: CHF 7'100 für das erste und zweite Kind; CHF 8'100 ab dem dritten Kind
  - Maximalabzug: CHF 8'600 für das erste und zweite Kind; CHF 9'600 ab dem dritten Kind

Der Maximalabzug gilt bis zu einem Nettoeinkommen von CHF 62'700 zuzüglich CHF 10'100 je Kind. Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenze, so wird pro CHF 1'000 über der Grenze liegendem Nettoeinkommen der Abzug um CHF 100 gesenkt. Der Mindestabzug darf allerdings nicht unterschritten werden.

- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - ohne Kinder: CHF 4'100 bis zu einem Einkommen (nach Berücksichtigung der Sozialabzüge) von CHF 20'300
  - mit Kindern: CHF 5'100 bis zu einem Einkommen (nach Berücksichtigung der Sozialabzüge) von CHF 24'300

Wenn das Einkommen (nach Berücksichtigung der Sozialabzüge) die jeweils geltende Grenze übersteigt, verringert sich der Abzug je CHF 1'000 um CHF 200. Entsprechend sinkt der Abzug auf CHF 0 wenn Haushalte ohne Kinder ein Einkommen von CHF 40'000 erreichen. Bei Haushalten mit Kindern ist dies beim Erreichen von CHF 49'000 der Fall.

- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Freiburg ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 16 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteu-

ernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Eine Besonderheit bei dem Steuertarif ist, dass nicht mit Grenzsteuersätzen gearbeitet wird, sondern direkt der Durchschnittssteuersatz auf das steuerbare Einkommen berechnet wird. Hierfür wird für jede Einkommensgruppe ein Basissteuersatz angegeben, der sich um einen festgelegten Prozentsatz erhöht, wenn das Einkommen um CHF 100 steigt.

**Tabelle 16:** Einkommensteuertarif, Freiburg, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Basissteuersatz	Erhöhung Steuersatz je CHF 100
5'200	17'499	1.0000%	0.0259%
17'500	31'399	4.1730%	0.0147%
31'400	48'299	6.2104%	0.0108%
48'300	63'799	8.0433%	0.0069%
63'800	77'599	9.0986%	0.0064%
77'600	102'099	9.9826%	0.0036%
102'100	128'699	10.8571%	0.0032%
128'700	155'999	11.7247%	0.0030%
156'000	180'999	12.5340%	0.0023%
181'000	207'099	13.1014%	0.0015%
207'100		13.5000%	

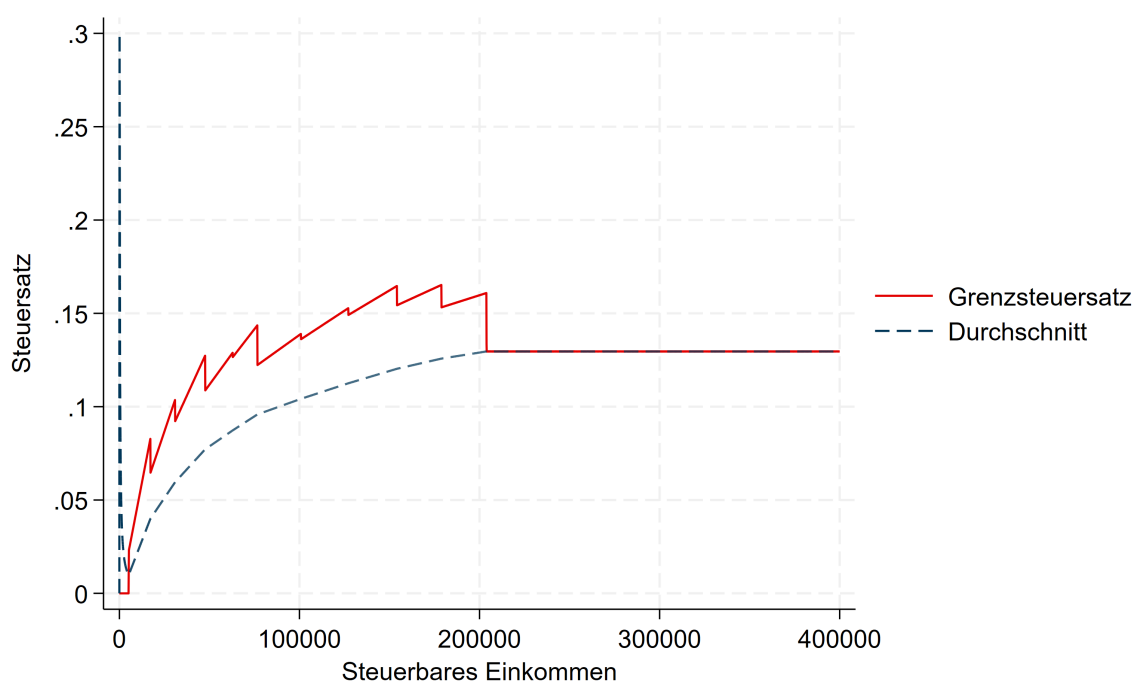
Quelle: Kanton Freiburg (2023b)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Freiburg 0.96, sodass die tatsächliche Steuerschuld 96% der einfachen Steuer beträgt. Die minimale Steuerlast beträgt CHF 50 pro Jahr.

In Abbildung 21 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine allein-stehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würde die Grafik nahezu identisch aussehen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde doppelt so hoch ausfallen. Auffällig ist, dass der durchschnittliche Steuersatz zu Beginn hoch ausfällt

und dann rapide absinkt.<sup>4</sup> Dies ist mit der Mindeststeuer in Höhe von CHF 50 zu erklären, die unabhängig vom Einkommen mindestens entrichtet werden muss. Das bedeutet, dass von den ersten CHF 100 Franken Einkommen 50% bzw. CHF 50 an Staatssteuern gezahlt werden müssen. Wenn das Einkommen weiter steigt, jedoch noch unterhalb der ersten Einkommensstufe des Steuertarifs liegt, steigt die zu zahlende Steuer nicht an, sodass der Anteil der Steuerlast am Einkommen stetig sinkt und erst bei überschreiten der ersten Einkommensgrenze wieder ansteigt.

**Abbildung 21:** Einkommensteuersatz, Freiburg



Daten: IWP-TAX

## Solothurn

Im Kanton Solothurn werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'500
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'750

<sup>4</sup> Die Y-Achse der Grafik wurde zur Gewährleistung der Einheitlichkeit mit den Steuergrafiken der anderen Kantone und zur besseren Lesbarkeit auf 0.3 beschränkt.

- Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 5'000
- Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 7'500
- Mit Beiträgen zu den Pensionskassen: Je Kind erhöht sich der Abzug um CHF 650.
- ohne Beiträge zu den Pensionskassen: Je Kind erhöht sich der Abzug um CHF 975.
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'000 vom niedrigeren Nettoeinkommen
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug: CHF 9'000
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Solothurn ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 17 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 17:** Einkommensteuertarif, Solothurn, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	12'000	0%
12'001	14'000	5%
14'001	17'000	6%
17'001	20'000	7%
20'001	25'000	8%
25'001	32'000	9%
32'001	50'000	9.5%
50'001	70'000	10%
70'001	98'000	10.5%
98'001	310'000	11.5%
310'001		10.5%

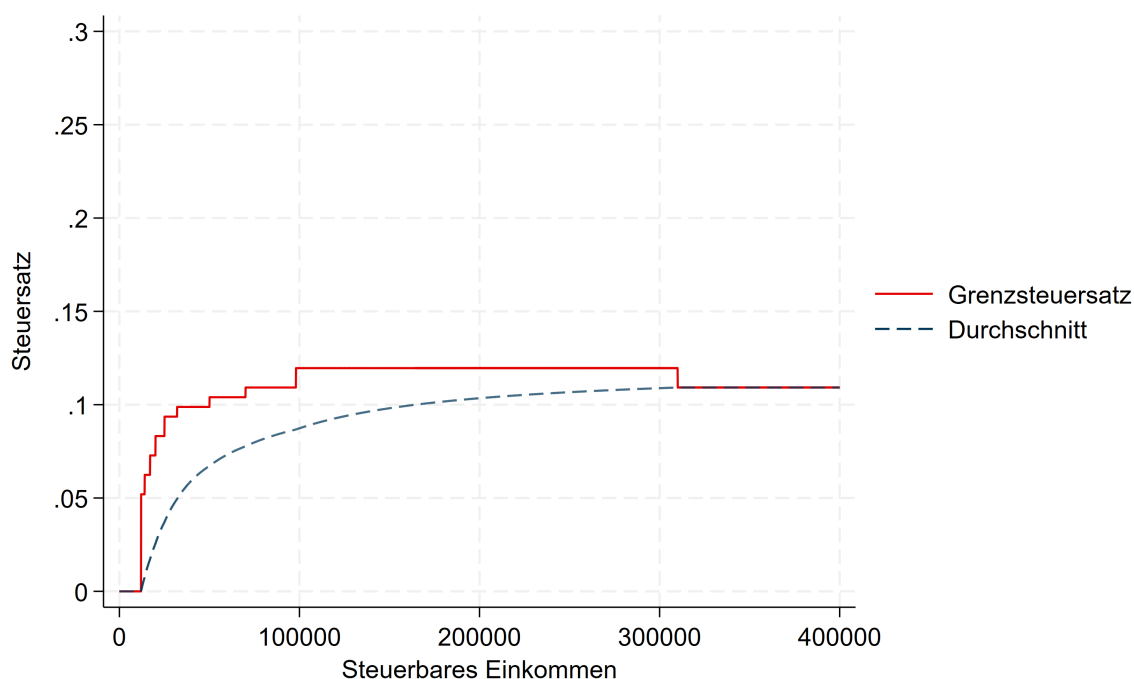
Quelle: Kanton Solothurn (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen.

2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Solothurn 1.04, sodass die tatsächliche Steuerschuld 104% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 22 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.9 höher ausfallen.

**Abbildung 22:** Einkommensteuersatz, Solothurn



Daten: IWP-TAX

## Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 800
- Berufskosten: CHF 4'100
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 4'100
  - Verheiratete: CHF 8'100
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'000
- persönlicher Abzug

- CHF 19'000 für Alleinstehende ohne Kinder
- CHF 31'700 für Alleinstehende mit Kindern
- CHF 36'900 für Verheiratete
- Kinderabzug: CHF 8'800 für jedes minderjährige Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Basel-Stadt jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind leicht progressiv ausgestaltet. Die Progression ist bei einer alleinstehenden Person erst bei einem steuerbaren Einkommen ab CHF 206'600 und bei verheirateten Paaren ab 413'100 zu beobachten. In der Tabelle 18 ist der Tarif für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 19 ist der Tarif für das steuerbare Einkommen von Verheirateten unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

**Tabelle 18:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Basel-Stadt, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	206'500	21%
206'600	307'400	27.25%
307'500		28.25%

Quelle: Kanton Basel-Stadt (2023b)

**Tabelle 19:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Basel-Stadt, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	413'000	21%
413'100	614'800	27.25%
614'900		28.25%

Quelle: Kanton Basel-Stadt (2023b)

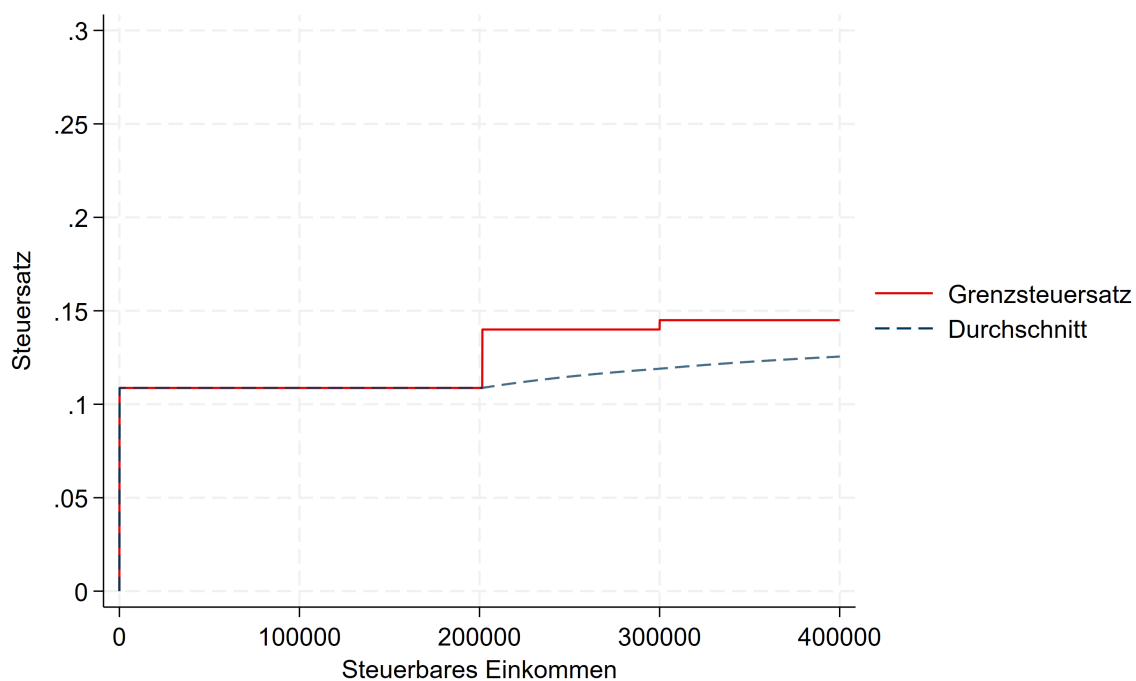
Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Basel Stadt 0.5, sodass die tatsächliche Steuerschuld 50% der einfachen Steuer beträgt. In der Gemeinde Basel-Stadt gibt es zudem eine Besonderheit. Dort gilt zwar auch ein kantonaler Steuerfuss von 0.5, allerdings kann die Gemeinde Basel-Stadt keine Gemeindesteuern einziehen. Dieses



Recht liegt allein beim Kanton, sodass in der Gemeinde Basel-Stadt der kantonale Steuerfuss implizit bei 1 liegt.

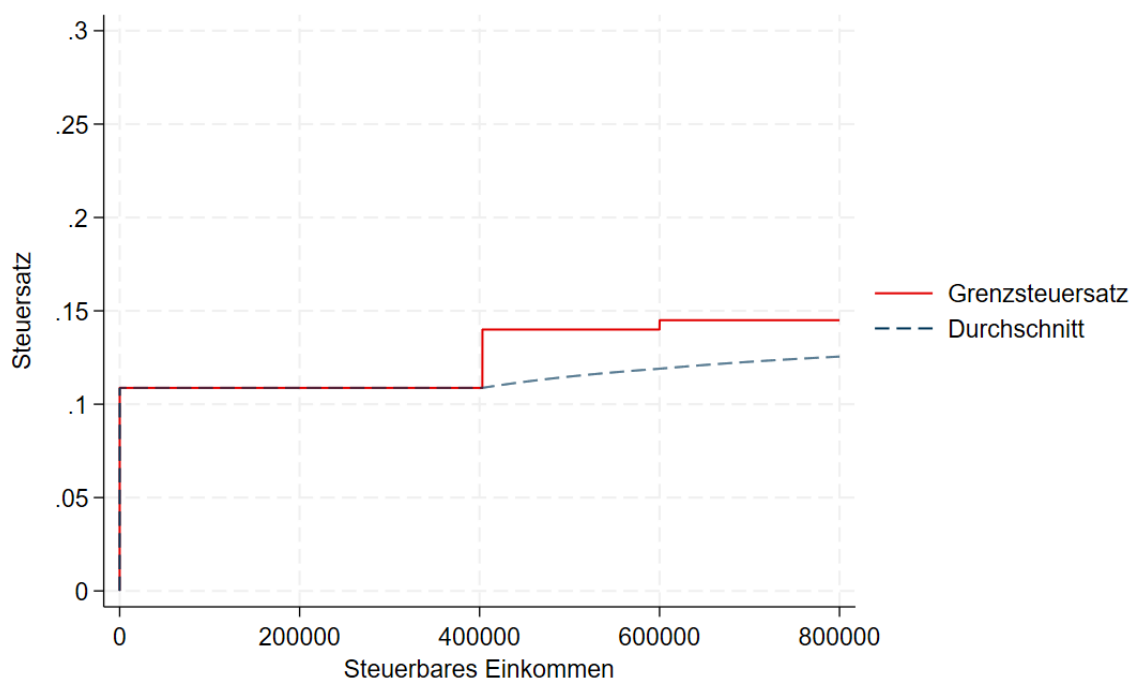
In Abbildung 23 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar oder eine alleinerziehende Person sind die entsprechenden Kurvenverläufe in Abbildung 24 zu sehen.

**Abbildung 23:** Einkommensteuersatz, Basel-Stadt, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 24:** Einkommensteuersatz, Basel-Stadt, Verheiratete



Daten: IWP-TAX

## Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: CHF 500
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 2'000
  - Verheiratete: CHF 4'000
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 450
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'000 (max. das geringere Nettoeinkommen)
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug: direkter Abzug von CHF 750 vom errechneten Steuerbetrag für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

In dem Kanton Basel-Landschaft wird abweichend von vielen anderen Kantonen direkt die Steuerschuld aus dem Tarif abgeleitet. Die in Tabelle 20 dargestellten Formeln ergeben für den Kanton Basel-Landschaft eine progressive kantonale Steuerlast. Bei

Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet.

**Tabelle 20:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Basel-Landschaft, 2023

Steuerbares Eink. (x)		Grenzsteuersatz
untere Grenze	obere Grenze	Berechnungsformel
in CHF	in CHF	
16'226	43'269	$b1 \cdot x + c1 \cdot x \cdot (\ln(x) - 1) + d1$
43'269	108'173	$b2 \cdot x + c2 \cdot x \cdot (\ln(x) - 1) + d2$
108'173	1'243'990	$b3 \cdot x + c3 \cdot x \cdot (\ln(x) - 1) + d3$
1'243'990		$228'576.4 + b4 \cdot (x - 1'243'990)$

Steuerbares Eink. (x)		Faktor bn	Faktor cn	Faktor dn
untere Grenze	obere Grenze			
in CHF	in CHF			
16'226	43'269	-0.824789	0.089721	805.15759
43'269	108'173	-0.327186	0.043108	-1'211.75331
108'173	1'243'990	0.051473	0.010441	-4'745.428983
1'243'990		0.1862		

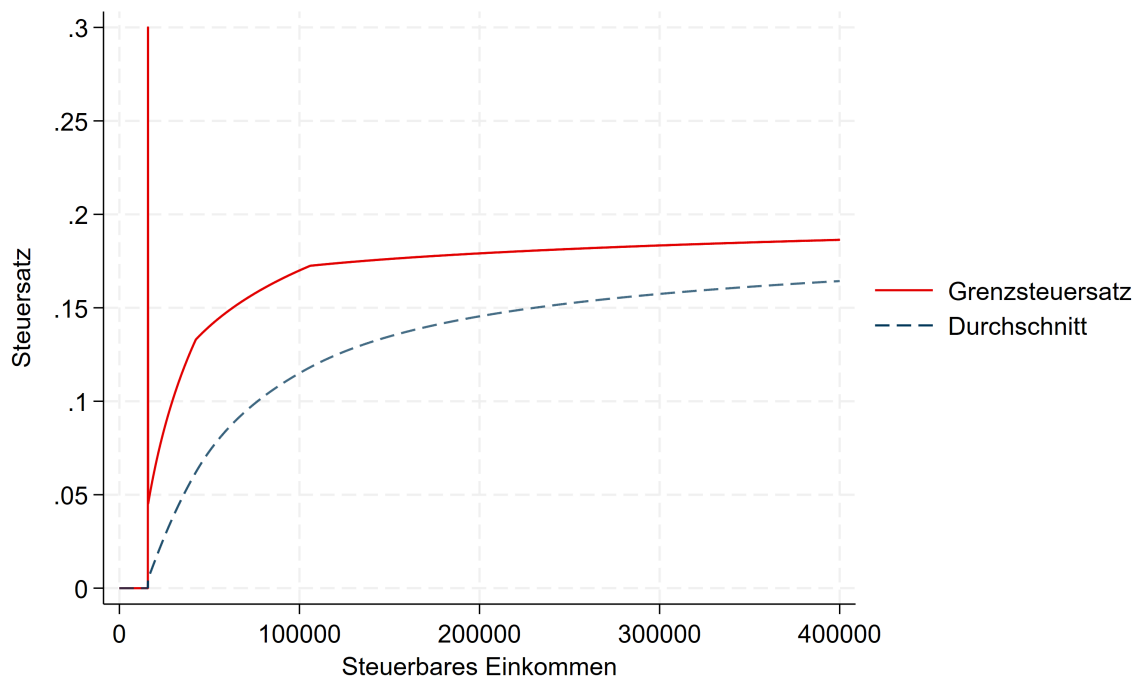
Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2023a)

In Abbildung 25 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würde die Grafik nahezu identisch aussehen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde doppelt so hoch ausfallen. Auffällig ist die Spitze beim marginalen Steuersatz, die am Ende des Freibetrags von knapp CHF 16'226 zu sehen ist. An diesem Punkt ergibt die Steuerformel eine Steuerschuld, die einen marginalen Steuersatz von etwa 78% impliziert<sup>5</sup>. Das bedeutet bei einem Einkommen von CHF 15'800 eine Steuerschuld von CHF 0. Steigt das Einkommen um CHF 100 auf CHF 15'900, so gehen hiervon CHF 78 an Staats-

<sup>5</sup> Die Y-Achse der Grafik wurde zur Gewährleistung der Einheitlichkeit mit den Steuergrafiken der anderen Kantone und zur besseren Lesbarkeit auf 0.3 beschränkt.

steuern ab. Ein weiterer Einkommensanstieg um CHF 100 führt dann jedoch wieder lediglich zu einem Anstieg der Staatssteuern um knapp CHF 5.

**Abbildung 25:** Einkommensteuersatz, Basel-Landschaft



Daten: IWP-TAX

## Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'750
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 5'625
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 7'500
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 11'250
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000
- Zweiverdienerabzug: CHF 800 vom niedrigeren Nettoeinkommen
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 3'000 für jedes Kind bis 4 Jahre

- CHF 8'400 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
- CHF 320 direkter Abzug von der errechneten Steuerlast je minderjährigem oder in Ausbildung stehendem Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen
  - Alleinstehende: CHF 3'525 bis zu einem Reineinkommen von CHF 16'800.
  - Verheiratete: CHF 7'050 bis zu einem Einkommen von CHF 25'200.
 Der Abzug reduziert sich je CHF 800 über der jeweiligen Grenze um CHF 150.
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Schaffhausen ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 21 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 21:** Einkommensteuertarif, Schaffhausen, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	6'300	0%
6'301	6'600	1%
6'601	8'300	2%
8'301	10'400	3%
10'401	12'700	4%
12'701	20'600	5%
20'601	28'500	6%
28'501	36'400	7%
36'401	44'300	8%
44'301	56'900	9%
56'901	69'500	10%
69'501	141'000	11%
141'001	210'100	12%
210'101		9.9%

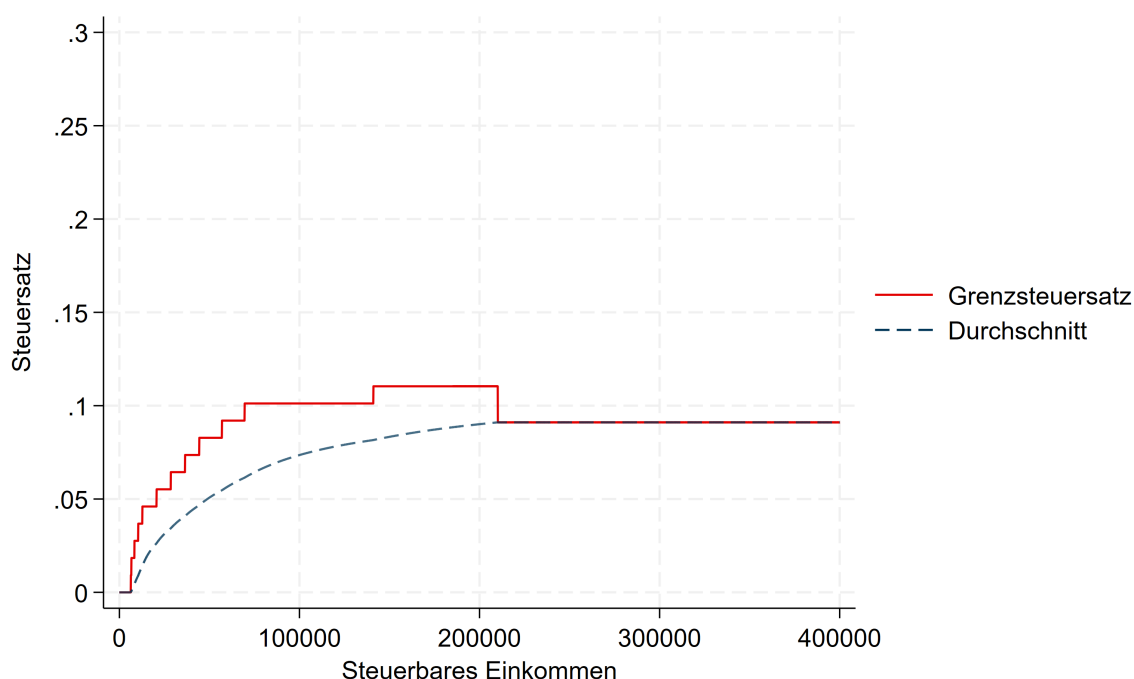
Quelle: Kanton Schaffhausen (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen.

men. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Schaffhausen 0.89, sodass die tatsächliche Steuerschuld 89% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 26 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.9 höher ausfallen.

**Abbildung 26:** Einkommensteuersatz, Schaffhausen



Daten: IWP-TAX

## Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: CHF 700 + 10% vom Nettoeinkommen (max. CHF 2'400)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 2'000
  - Verheiratete: CHF 4'000
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000

- Zweiverdienerabzug: 10% vom geringeren Nettoeinkommen (min. CHF 2'400, max. CHF 5'000)
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 5'000 bis zum vollendeten 4. Altersjahr
  - CHF 7'000 bis zum vollendeten 15. Altersjahr
  - CHF 11'000 bis zum vollendeten 18. Altersjahr
  - CHF 11'000 für jedes volljährige Kind in der beruflichen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 22 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 23 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

**Tabelle 22:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Appenzell Ausserrhoden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	8'000	0%
8'100	9'500	0.6%
9'600	11'000	1%
11'100	15'000	1.5%
15'100	26'000	1.8%
26'100	40'000	2.2%
40'100	52'000	2.4%
52'100	71'000	2.6%
71'100	85'000	2.7%
85'100	120'000	2.8%
120'100	250'000	2.9%
250'100		2.6%

Quelle: Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen.

**Tabelle 23:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Appenzell Ausserrhoden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	16'000	0%
16'100	18'000	0.5%
18'100	21'000	0.9%
21'100	26'000	1.4%
26'100	35'000	1.7%
35'100	50'000	1.9%
50'100	65'000	2.2%
65'100	85'000	2.5%
85'100	110'000	2.7%
110'100	170'000	2.8%
170'100	400'000	2.9%
400'100		2.6%

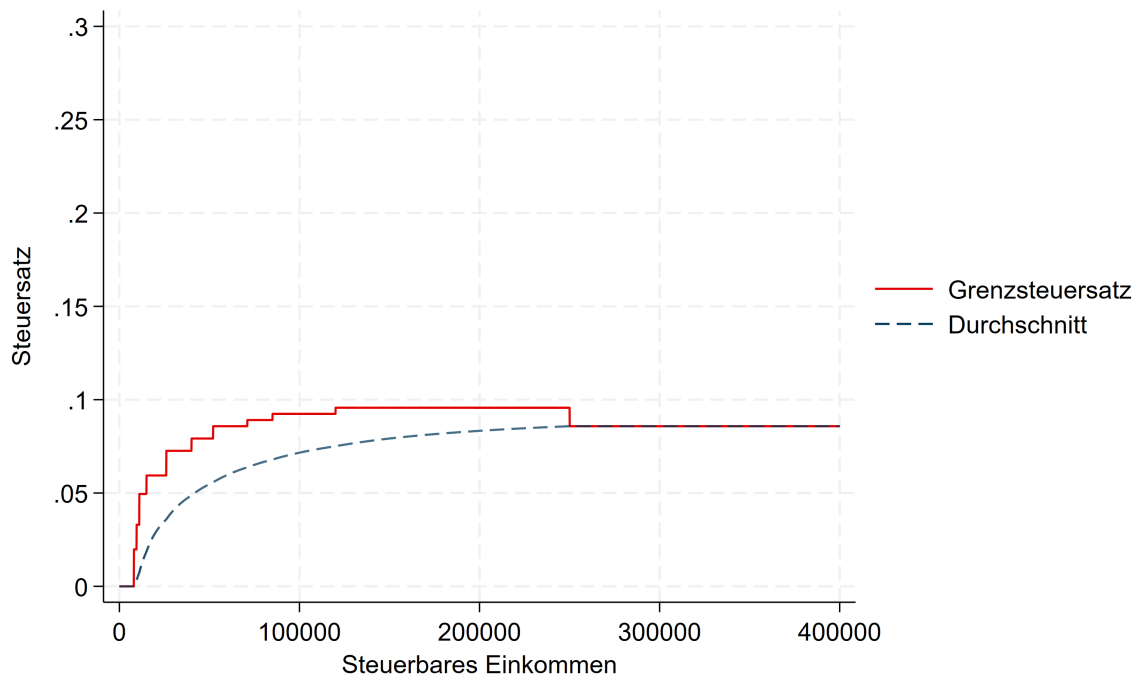
Quelle: Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021)

2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Appenzell Ausserrhoden 3.3, sodass die tatsächliche Steuerschuld 330% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 27 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar oder eine alleinerziehende Person sind die entsprechenden Kurvenverläufe in Abbildung 28 zu sehen.

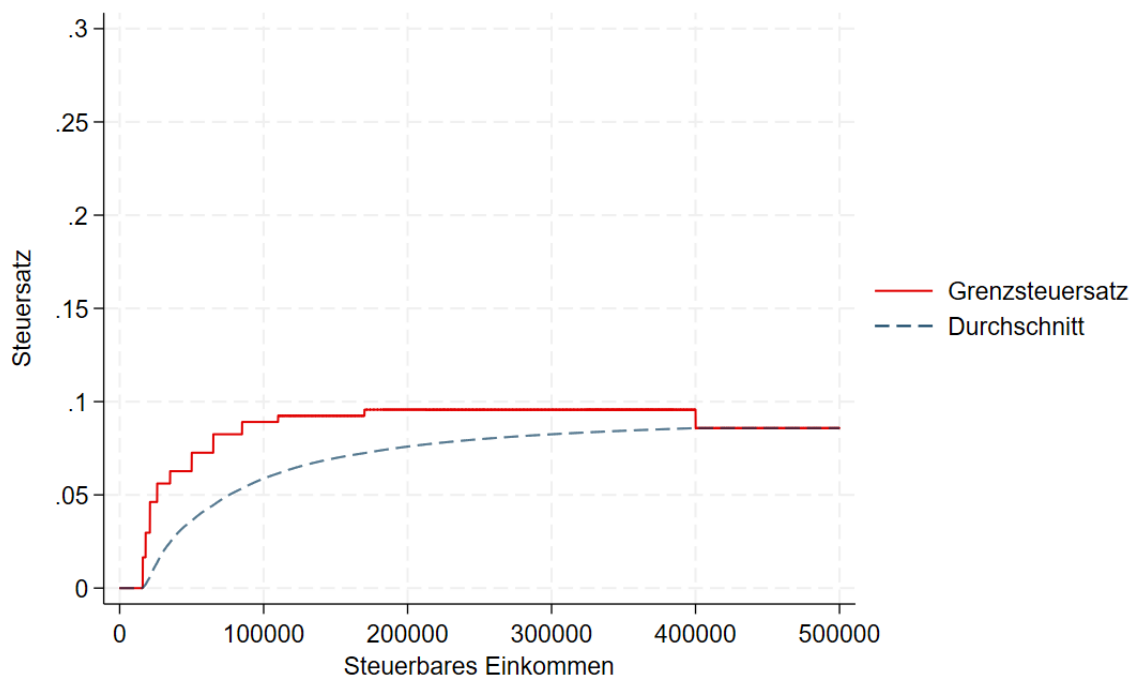


**Abbildung 27:** Einkommensteuersatz, Appenzell Ausserrhoden, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 28:** Einkommensteuersatz, Appenzell Ausserrhoden, Verheiratete



Daten: IWP-TAX

## Appenzell Innerrhoden

Im Kanton Appenzell Innerrhoden werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: CHF 1'000 + 5% vom Nettoeinkommen (max. CHF 5'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'900
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'400
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 5'800
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 6'800
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 600
- Zweiverdienerabzug: CHF 500
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 6'000 für das erste und zweite minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
  - CHF 8'000 für das dritte und jedes weitere Kind
  - Ein zusätzlicher Abzug für Kinder in Ausbildung und auswärtigem Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX modelliert.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Appenzell Innerrhoden ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 24 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Appenzell Innerrhoden 0.96, sodass die tatsächliche Steuerschuld 96% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 29 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würde die Grafik nahezu identisch ausse-

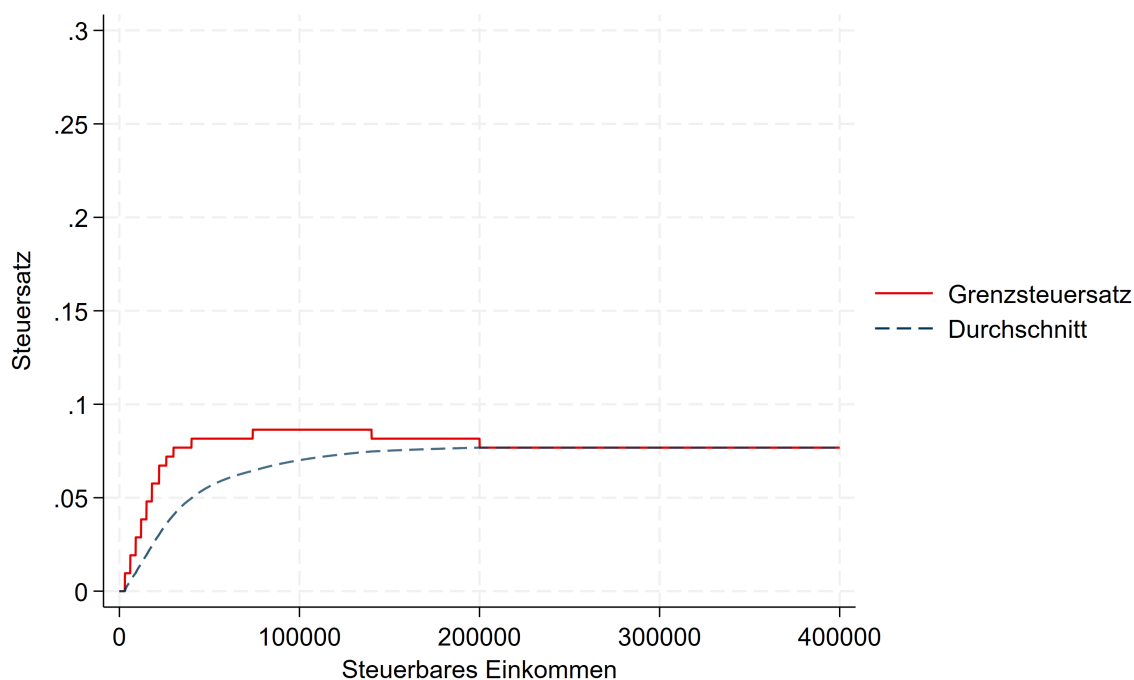
**Tabelle 24:** Einkommensteuertarif, Appenzell Innerrhoden 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	3'000	0%
3'100	6'000	1%
6'100	9'000	2%
9'100	12'000	3%
12'100	15'000	4%
15'100	18'000	5%
18'100	22'000	6%
22'100	26'000	7%
26'100	30'000	7.5%
30'100	40'000	8%
40'100	74'000	8.5%
74'100	140'000	9%
140'100	200'000	8.5%
200'100		8%

Quelle: Kanton Appenzell Innerrhoden (2021)

hen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde doppelt so hoch ausfallen.

**Abbildung 29:** Einkommensteuersatz, Appenzell Innerrhoden



Daten: IWP-TAX

## St. Gallen

Im Kanton St. Gallen werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: CHF 700 + 10% vom Nettoeinkommen (max. CHF 2'400)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'200
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'700
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 6'400
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 7'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000
- Zweiverdienerabzug: CHF 500
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 7'200 für jedes noch nicht schulpflichtige Kind
  - CHF 10'200 für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton St. Gallen ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 25 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 25:** Einkommensteuertarif, St. Gallen, 2023

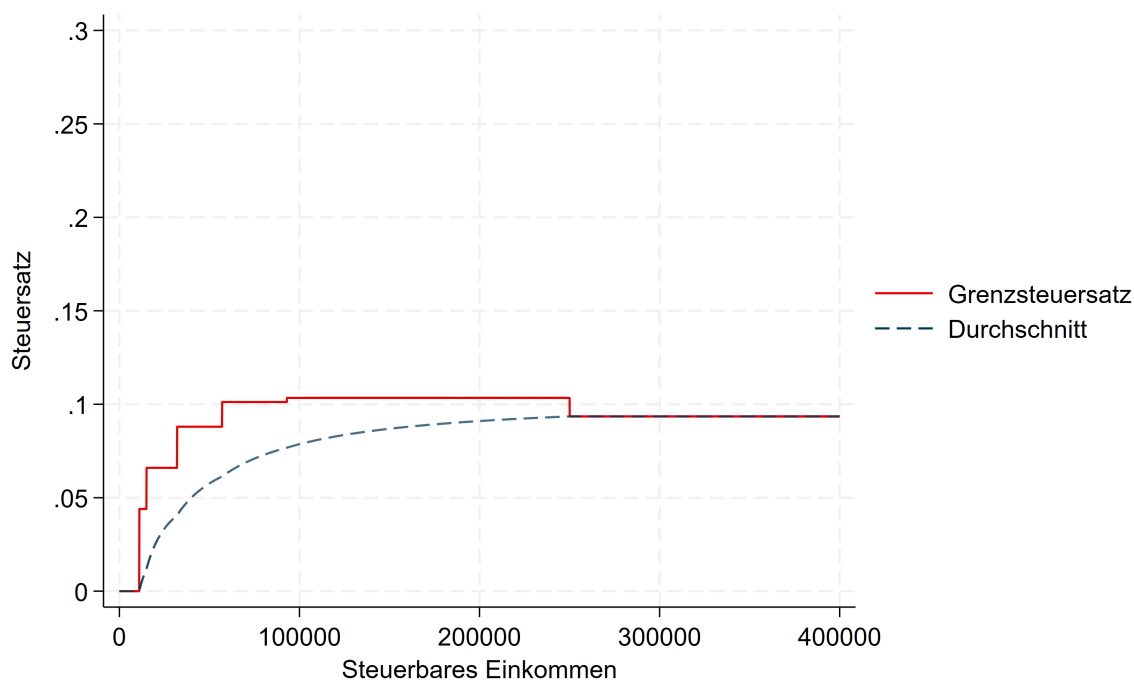
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	11'000	0%
11'001	15'000	4%
15'001	32'000	6%
32'001	57'000	8%
57'001	93'000	9.2%
93'001	250'000	9.4%
250'001		8.5%

Quelle: Kanton St. Gallen (2022b)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton St. Gallen 1.05, sodass die tatsächliche Steuerschuld 105% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 30 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 2 höher ausfallen.

**Abbildung 30:** Einkommensteuersatz, St. Gallen



Daten: IWP-TAX

## Graubünden

Im Kanton Graubünden werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 10% vom Nettoeinkommen (min. CHF 1'300, max. CHF 3'200)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 4'500
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 5'700
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 9'000
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 11'400
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000
- Zweiverdienerabzug: CHF 600
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 6'400 für Kinder im Vorschulalter
  - CHF 9'600 für minderjährige und in Ausbildung stehende volljährige Kinder
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.

- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Graubünden ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 26 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 26:** Einkommensteuertarif, Graubünden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	16'430	0%
16'431	17'490	2.5%
17'491	18'550	4%
18'551	19'610	5%
19'611	20'670	6%
20'671	21'730	6.5%
21'731	23'850	7%
23'851	30'210	8%
30'211	34'450	8.5%
34'451	38'690	9%
38'691	42'930	9.5%
42'931	64'130	10.3%
64'131	85'330	10.6%
85'331	106'530	10.7%
106'531	212'530	11.2%
212'531	318'530	11.3%
318'531	424'530	11.4%
424'531	758'960	11.6%
758'961		11%

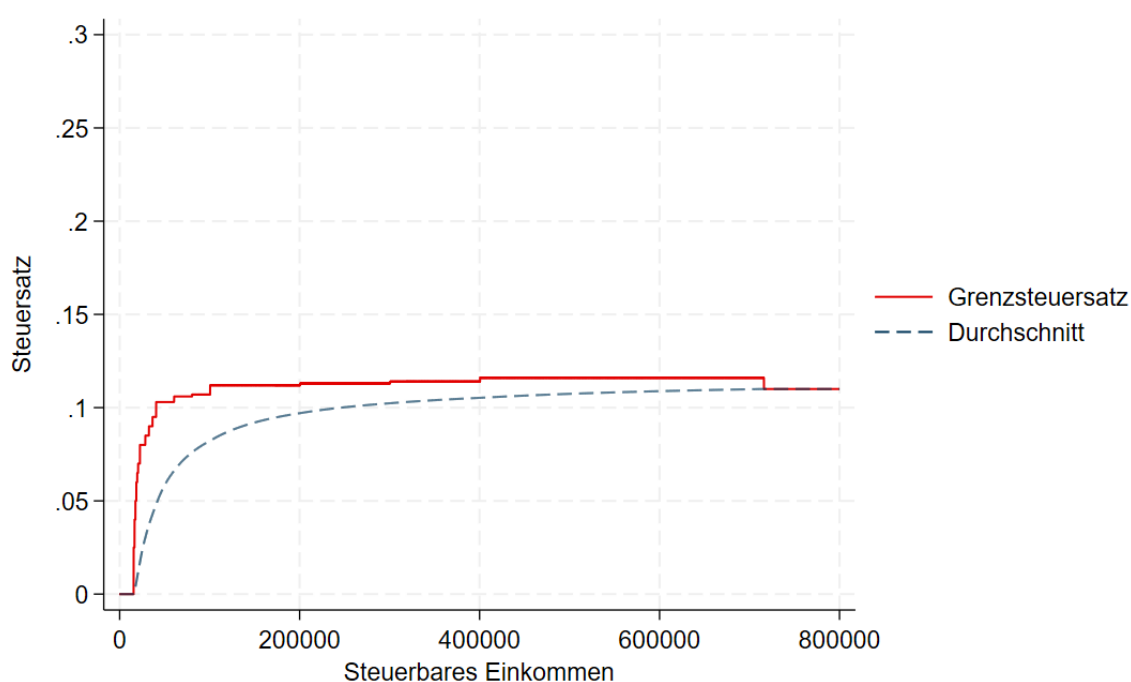
Quelle: Kanton Graubünden (2022)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen.

2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Graubünden 1, sodass die tatsächliche Steuerschuld 100% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 31 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 1.9 höher ausfallen.

**Abbildung 31:** Einkommensteuersatz, Graubünden



Daten: IWP-TAX

## Aargau

Im Kanton Aargau werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 3'200
  - Verheiratete: CHF 6'400
- Zweiverdienerabzug: CHF 600
- persönlicher Abzug: kein Abzug



- Kinderabzug:
  - CHF 7'300 bis zum vollendeten 14. Altersjahr
  - CHF 9'300 bis zum vollendeten 18. Altersjahr
  - CHF 11'400 für jedes volljährige Kind in Ausbildung
- Abzug für bescheidene Einkommen: max. CHF 12'000, wenn das um Sozialabzüge verminderte Reineinkommen CHF 14'999 nicht übersteigt. Bei höherem Einkommen vermindert sich der Abzug alle CHF 5'000 auf CHF 7'500, CHF 3'000, CHF 2'000 und CHF 1'000. Bei einem massgeblichen Reineinkommen von CHF 35'000 wird entsprechend kein Abzug mehr gewährt.
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Aargau ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 27 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 27:** Einkommensteuertarif, Aargau, 2023

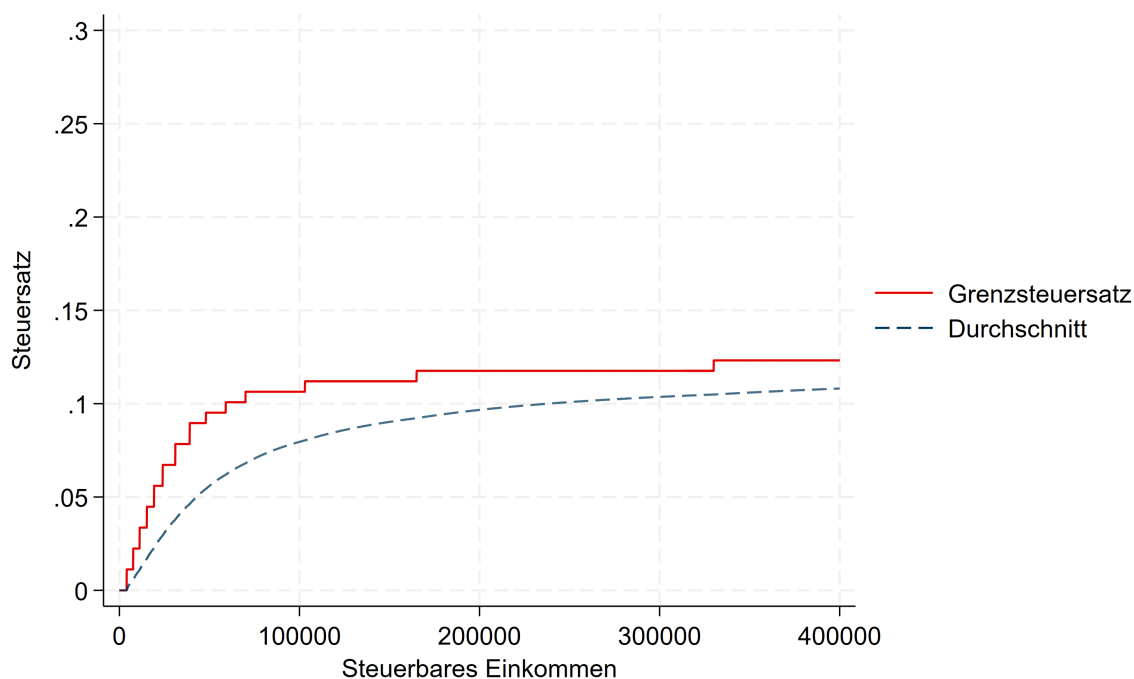
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	4'100	0%
4'200	7'900	1%
8'000	11'600	2%
11'700	15'800	3%
15'900	19'900	4%
20'000	24'900	5%
25'000	32'100	6%
32'200	40'400	7%
40'500	49'800	8%
49'900	61'200	8.5%
61'300	72'600	9%
72'700	106'800	9.5%
106'900	171'100	10%
171'200	342'200	10.5%
342'300		11%

Quelle: Kanton Aargau (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Aargau 1.12, sodass die tatsächliche Steuerschuld 112% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 32 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würde die Grafik nahezu identisch aussehen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde doppelt so hoch ausfallen.

**Abbildung 32:** Einkommensteuersatz, Aargau



Daten: IWP-TAX

## Thurgau

Im Kanton Thurgau werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 3'500
  - Verheiratete: CHF 7'000

- Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'000
- Zweiverdienerabzug: kein Abzug
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 7'200 für jedes Kind unter 14 Jahren
  - CHF 8'200 für jedes in Ausbildung stehende Kind unter 20 Jahren
  - CHF 10'300 für jedes in Ausbildung stehende Kind unter 26 Jahren
  - Steuergutschrift von CHF 100 je minderjährigem Kind
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Alleinstehende: CHF 4'100 bis zu einem Reineinkommen von CHF 16'400
  - Verheiratete: CHF 4'100 bis zu einem Einkommen von CHF 23'600
 Der Abzug reduziert sich je CHF 1'000 über der jeweiligen Grenze um CHF 200.
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Thurgau ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 28 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

**Tabelle 28:** Einkommensteuertarif, Thurgau, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	12'000	0%
12'001	14'300	2%
14'301	16'400	3%
16'401	18'400	4%
18'401	20'500	5%
20'501	35'900	6%
35'901	82'000	7%
82'001	153'900	7.5%
153'901		8%

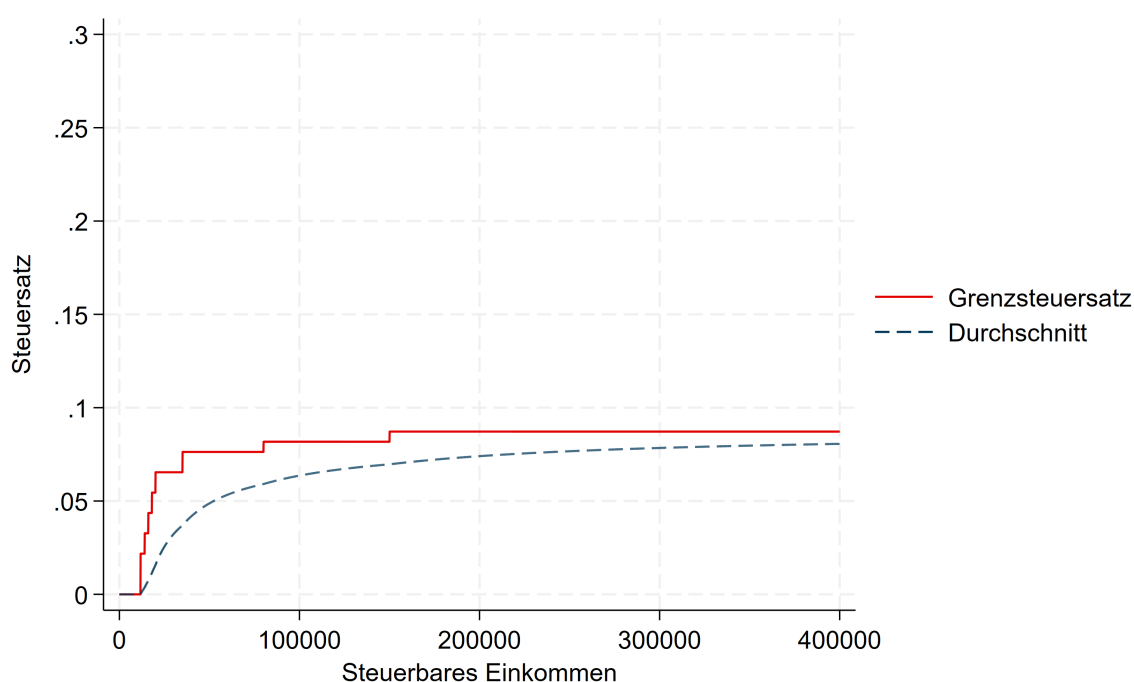
Quelle: Kanton Thurgau (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen.

2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Thurgau 1.09, sodass die tatsächliche Steuerschuld 109% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 33 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor 2 höher ausfallen.

**Abbildung 33:** Einkommensteuersatz, Thurgau , Kanton



Daten: IWP-TAX

## Tessin

Im Kanton Tessin werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: CHF 2'500
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 5'200
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 7'400
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 10'500
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 14'800

- Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'200
- Zweiverdienerabzug: CHF 7'700
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - CHF 11'100 für jedes Kind
  - CHF 13'400 für jedes in Ausbildung stehende Kind unter 28 Jahren, sofern Stipendien CHF 1'000 nicht überschreiten. Andernfalls wird der Abzug gekürzt.
  - Die zusätzlichen Abzüge für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt werden nicht vom IWP-TAX modelliert.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Tessin jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 29 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 30 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben. Eine Besonderheit ist, dass die Steuer erst erhoben wird, sofern das Einkommen die erste obere Grenze erreicht.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Tessin 0.97, sodass die tatsächliche Steuerschuld 97% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 34 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 35 dargestellten Verläufe.

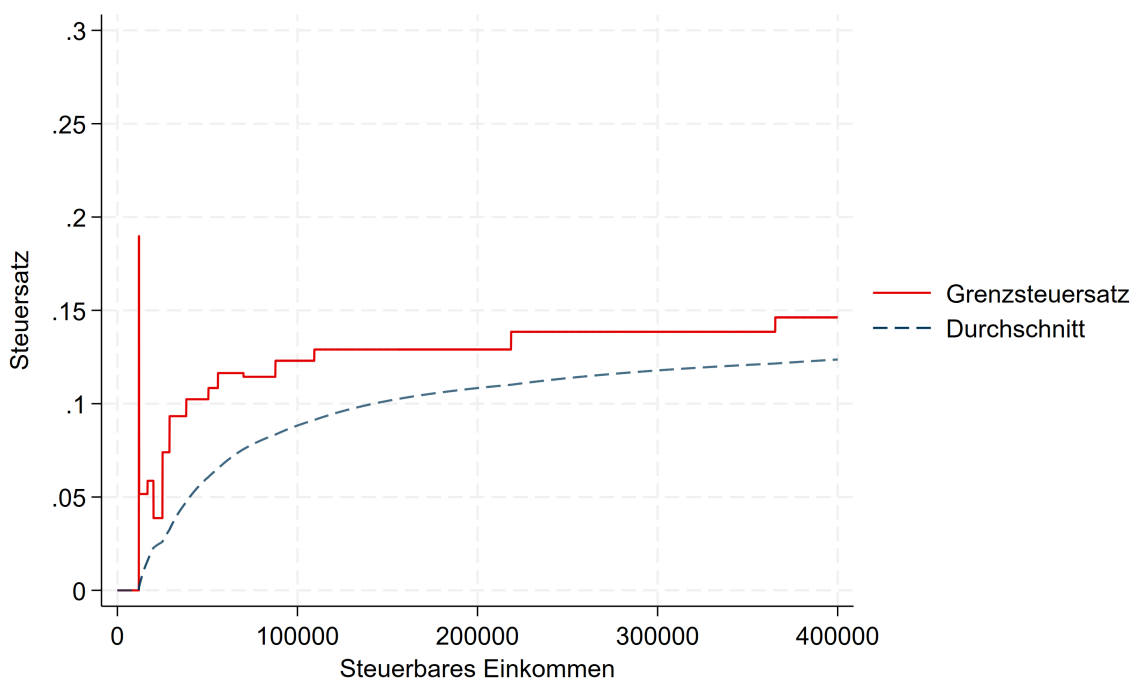
Auffällig sind die Spitzen in den Grenzsteuersätzen zu Beginn der Kurven. Dies ist mit der Steuerfreiheit für Einkommen zu erklären, welche unterhalb der ersten Tarifstufe liegen. Da allerdings das Einkommen ab der ersten Tarifstufe komplett versteuert wird, ergibt sich in beiden Grenzsteuersätzen eine Spitze mit Einsetzen der Steuerschuld.

**Tabelle 29:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Tessin, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	12'000	0.163%
12'001	16'700	5.321%
16'701	20'000	6.05%
20'001	25'000	3.99%
25'001	28'900	7.626%
28'901	38'200	9.621%
38'201	50'500	10.553%
50'501	55'800	11.174%
55'801	70'000	12%
70'001	87'700	11.794%
87'701	109'300	12.681%
109'301	218'600	13.302%
218'601	365'300	14.278%
365'301		15.076%

Quelle: Kanton Tessin (2023b)

**Abbildung 34:** Einkommensteuersatz, Tessin, Alleinstehende



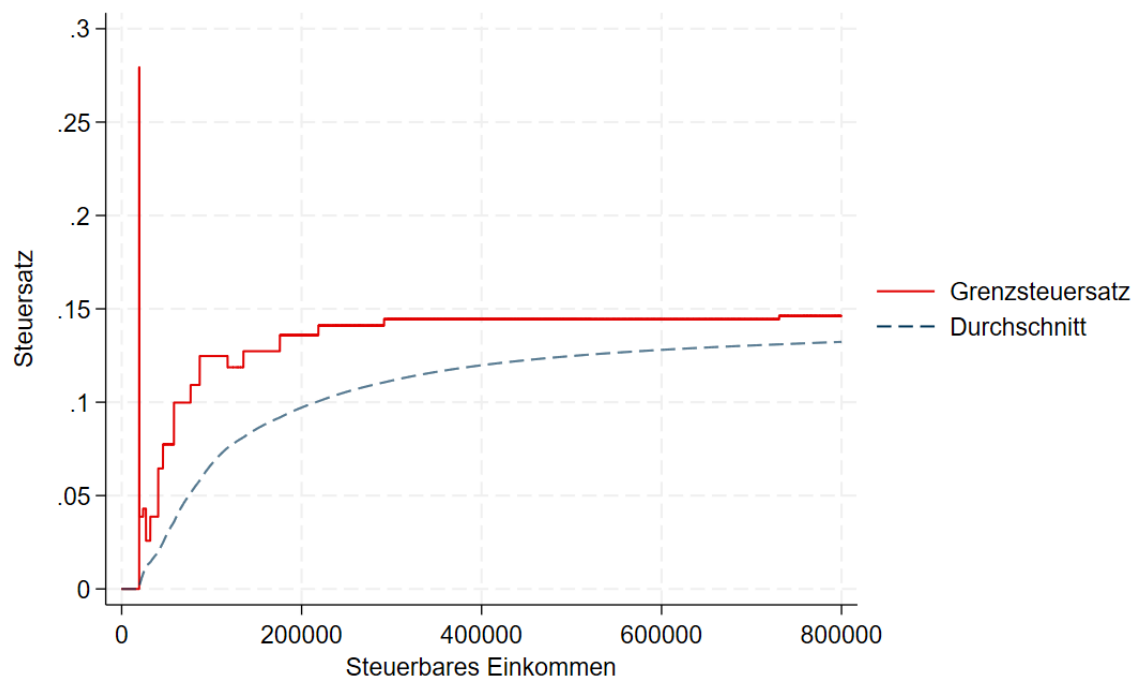
Daten: IWP-TAX

**Tabelle 30:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Tessin, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	19'600	0.147%
19'601	23'800	3.99%
23'801	27'000	4.434%
27'001	31'800	2.66%
31'801	40'600	3.99%
40'601	45'900	6.651%
45'901	58'100	7.981%
58'101	76'600	10.287%
76'601	86'700	11.262%
86'701	117'700	12.859%
117'701	135'300	12.238%
135'301	175'800	13.125%
175'801	218'600	14.011%
218'601	291'600	14.544%
291'601	730'700	14.898%
730'701		15.076%

Quelle: Kanton Tessin (2023b)

**Abbildung 35:** Einkommensteuersatz, Tessin, Verheiratete



Daten: IWP-TAX



## Waadt

Im Kanton Waadt werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 4'800
  - Verheiratete: CHF 9'600
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'300
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'700
- persönlicher Abzug:
  - Alleinerziehend: CHF 2'800
  - Verheiratet: CHF 1'300

Der Abzug reduziert sich um CHF 100 je CHF 2'100 über CHF 122'600. Ab einem Einkommen von CHF 160'400 reduziert sich der Abzug um CHF 100 je CHF 1'000.

- Kinderabzug: CHF 1'000, wenn das Einkommen CHF 122'600 nicht übersteigt.
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Alleinstehende ohne Kinder: CHF 16'500 bis zu einem Nettoeinkommen von CHF 16'599.
  - Alleinstehende mit Kindern: CHF 19'900 bis zu einem Nettoeinkommen von CHF 19'499.
  - Verheiratete: CHF 22'000 bis zu einem Nettoeinkommen von CHF 21'599.
  - Erhöhung des Abzugs und der Nettoeinkommensgrenze je minderjährigem Kind: CHF 3'400

Der Abzug reduziert sich je CHF 200 über der jeweiligen Grenze um CHF 100.

- Mieterabzug: Entspricht 20 % der Differenz zwischen Nettomietbetrag und Nettoeinkommen mit einer maximalen Höhe des Abzugs von:
  - Alleinstehende, Geschiedene und Verwitwete: CHF 10'500
  - Verheiratete und Alleinerziehende: CHF 12'900
  - Erhöhung je minderjährigem Kind: CHF 3'500

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Waadt ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Allerdings wird ein Familienquotient ermittelt, durch den das steuerbare Einkommen dividiert wird, um das satzbestimmende Einkommen zu erhalten. Der Quotient beträgt für Alleinstehende 1, für Alleinerziehende 1.3 und für Verheiratete 1.8. Pro Kind erhöht sich der Quotient um

0.5. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 31 für das satzbestimmende Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

Der auf diese Weise ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte steuerbare Einkommen angewendet.

**Tabelle 31:** Einkommensteuertarif, Waadt, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'600	1%
1'601	3'300	2%
3'301	4'900	3%
4'901	8'100	4%
8'101	11'500	5%
11'501	14'700	6%
14'701	22'900	7%
22'901	39'300	8%
39'301	55'600	9%
55'601	72'100	10%
72'101	88'400	11%
88'401	104'800	12%
104'801	131'000	12.5%
131'001	157'100	13%
157'101	186'600	13.5%
186'601	216'200	14%
216'201	248'300	14.5%
248'301	282'800	15%
282'801		15.5%

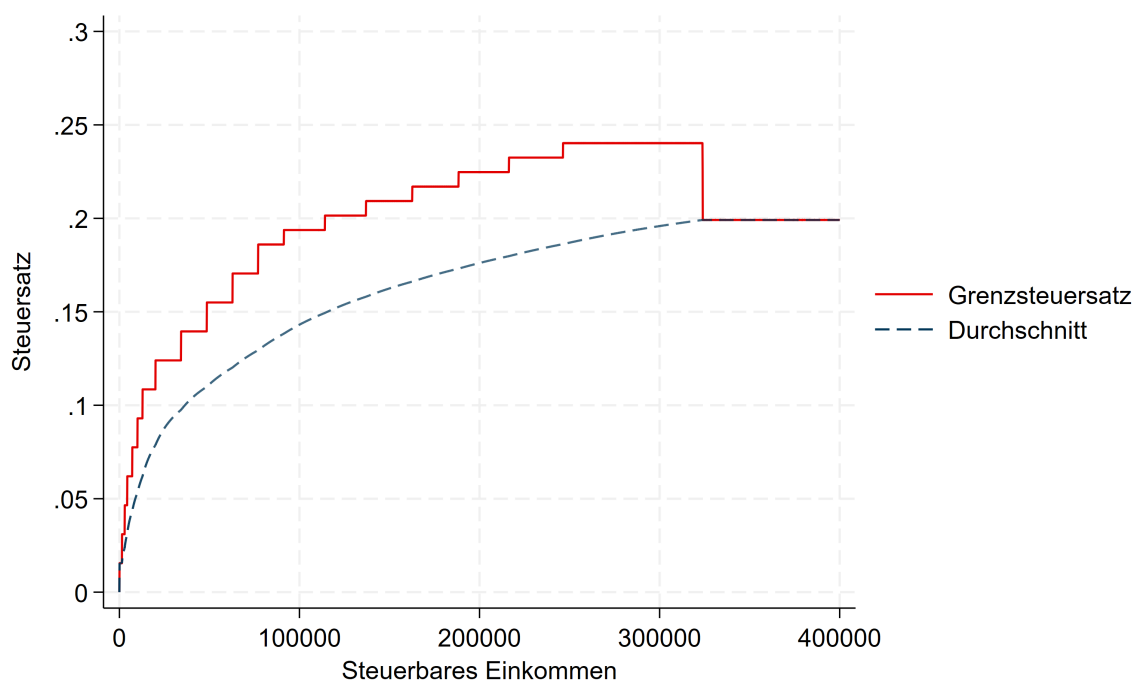
Quelle: Kanton Waadt (2023c)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Waadt 1.55, sodass die tatsächliche Steuerschuld 155% der einfachen Steuer beträgt.

In Summe darf die Steuerbelastung der kantonalen Steuern und der Gemeindesteuern nicht höher liegen als 30% des zu versteuernden Einkommens. Ergibt sich eine höhere Steuerbelastung, so wird das berechnete Verhältnis der kantonalen Steuern zu den Gemeindesteuern beibehalten und die maximale Belastung auf 30% gesetzt.

In Abbildung 36 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei anderen Familienkonstellationen würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor des Familienquotienten höher ausfallen.

**Abbildung 36:** Einkommensteuersatz, Waadt



Daten: IWP-TAX

## Wallis

Im Kanton Wallis werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende: CHF 3'060
  - Verheiratete: CHF 6'130
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'120
- Zweiverdienerabzug: CHF 6'150 vom niedrigeren Nettoeinkommen
- persönlicher Abzug: Alleinerziehende und Verheiratete: Reduktion der kantonalen Steuer und der Gemeindesteuer um 35% (min. CHF 670, max. CHF 4'790)

- Kinderabzug:
  - CHF 7'680 für jedes Kind unter 6 Jahren
  - CHF 8'750 für jedes in Ausbildung stehende Kind unter 16 Jahren
  - CHF 11'670 für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 16 Jahren
  - CHF 1'220 zusätzlich ab dem dritten Kind
  - Steuergutschrift von CHF 300 je Kind
  - Die zusätzlichen Abzüge für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt werden nicht vom IWP-TAX modelliert.
- Abzug für bescheidene Einkommen: Der Abzug wird nur Alleinstehenden ohne Kind gewährt. Er beträgt CHF 20'750. Ab einem Einkommen von CHF 20'750 verringert sich der Abzug um CHF 2'075 je CHF 1'550 zusätzlichem Einkommen. Sobald das steuerbare Einkommen CHF 34'700 übersteigt, entfällt der Abzug.
- Mieterabzug: kein Abzug

Im Wallis wird zur Bestimmung der Staatssteuer ein Index zur Berechnung des massgebenden Einkommens herangezogen. Der Index lag 2023 bei 164%, was zu folgendem Vorgehen führt:

Das zu versteuernde Einkommen wird entsprechend des Index in 10%-Schritten verringert, bis das Einkommen einem Index von 100% entspricht.

Wird beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von CHF 100'000 angegeben, so wird in einem ersten Schritt das satzbestimmende Einkommen auf CHF 90'909 ( $100'000 / 1.1$ ), in einem zweiten Schritt auf CHF 82'645 ( $90'909 / 1.1$ ) und im letzten und sechsten Schritt auf CHF 56'447 ( $62'092 / 1.1$ ) angepasst.

Für die Berechnung des kantonalen Steuersatzes wird ein gemeinsamer Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 32 für das massgebende Einkommen der Steuereinheit dargestellt. Der so ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet.

Für die Berechnung der Gemeindesteuern wird ein separater Tarif genutzt, der in Tabelle 33 dargestellt ist.

Im Kanton Wallis wurde statt der Anwendung von Steuerfüssen auf die Indexierung des steuerbaren Einkommens zurückgegriffen. Der Einheitlichkeit wegen wurde aus diesem Grund dem Kanton im IWP-TAX ein Steuerfuss von 1 zugewiesen.

Mit Ausnahme von Alleinstehenden ohne Kinder wird ein direkter Steuerabzug in Höhe von 35% gewährt. Der Abzug beträgt mindestens CHF 650 und maximal CHF 4'680.

**Tabelle 32:** Einkommensteuertarif, Wallis (Kanton), 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Steuersatz	Stufe
0	5'000	0%	
5'001	10'000	2%	0.016
10'001	20'000	2.8%	0.018
20'001	30'000	4.6%	0.017
30'001	40'000	6.3%	0.014
40'001	50'000	7.7%	0.013
50'001	60'000	9%	0.015
60'001	70'000	10.5%	0.013
70'001	80'000	11.8%	0.012
80'001	90'000	13%	0.003
90'001	100'000	13.3%	0.002
100'001	200'000	13.5%	0.0005
200'001		14%	

Quelle: Kanton Wallis (2021a)

**Tabelle 33:** Einkommensteuertarif, Wallis (Gemeinde), 2023

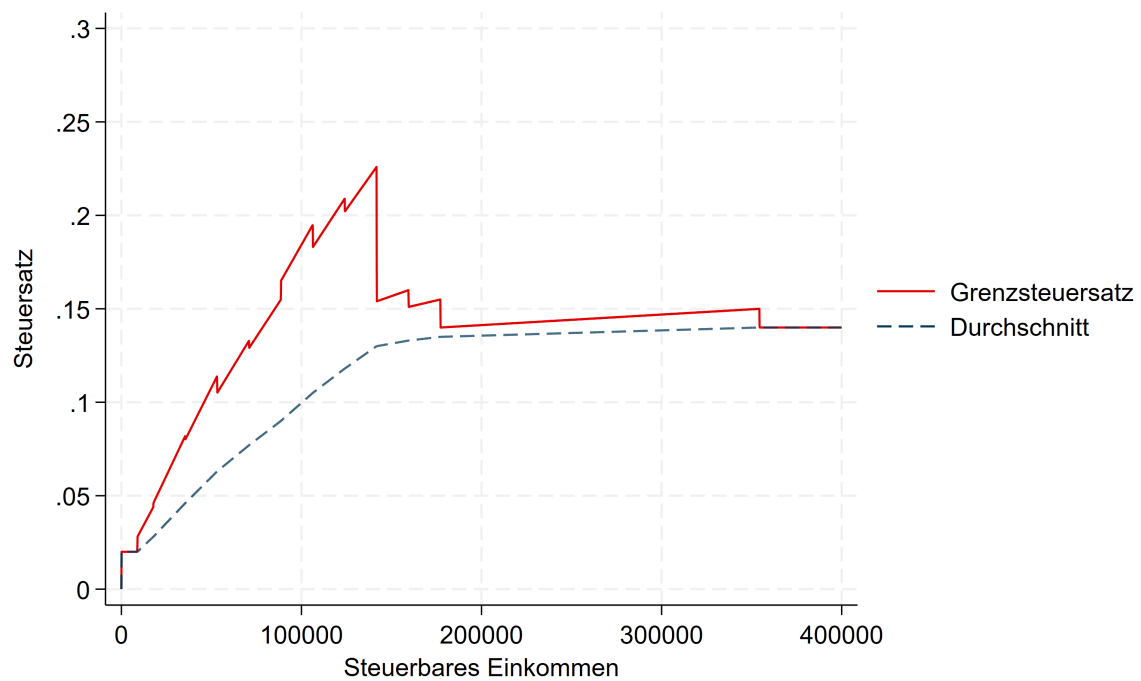
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Steuersatz	Stufe
5'001	10'000	2%	0.014
10'001	15'000	2.7%	0.018
15'001	20'000	3.6 %	0.016
20'001	30'000	4.4%	0.014
30'001	40'000	5.8%	0.01
40'001	50'000	6.8%	0.007
50'001	60'000	7.5%	0.005
60'001	80'000	8%	0.004
80'001	90'000	8.8%	0.002
90'001	180'000	9%	0.001
180'001	200'000	9.9%	0.0005
200'001		10%	

Quelle: Kanton Wallis (2021a)

In Abbildung 37 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfus-

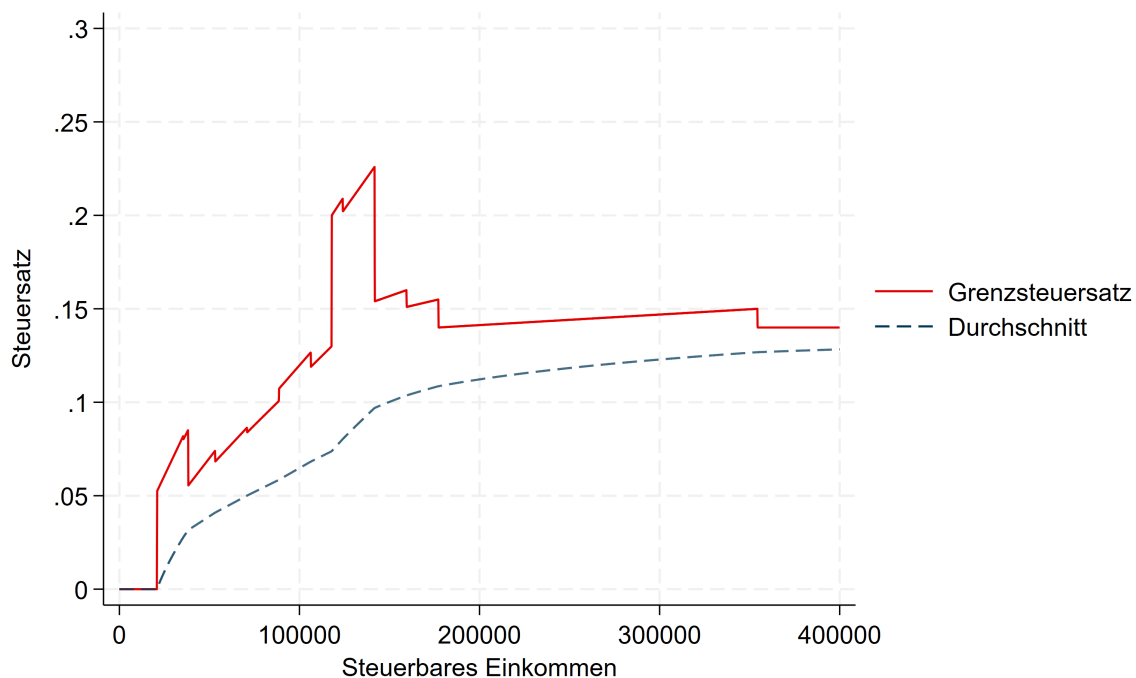
ses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar oder Alleinerziehende ergeben sich die in Abbildung 38 dargestellten Verläufe. Der Steuertarif für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern unterscheidet sich lediglich in dem gewährten direkten Steuerabzug.

**Abbildung 37:** Einkommensteuersatz, Wallis, Alleinstehende ohne Kinder



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 38:** Einkommensteuersatz, Wallis, Verheiratete oder Alleinerziehende



Daten: IWP-TAX

## Neuenburg

Im Kanton Neuenburg werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 4'000)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'500
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 3'125
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 4'900
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 6'125
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 800
- Zweiverdienerabzug: 25% vom geringeren Nettoeinkommen (max. CHF 1'200)
- persönlicher Abzug:
  - CHF 2'100 für Alleinstehende ohne Kinder. Der Abzug reduziert sich um CHF 100 pro CHF 1'000, die CHF 26'000 überschreiten.
  - CHF 3'800 für Alleinstehende mit Kindern und Verheiratete. Der Abzug reduziert sich um CHF 200 pro CHF 1'000, die CHF 48'000 überschreiten.
- Kinderabzug:

- CHF 6'200 für jedes Kind unter 4 Jahren
- CHF 6'700 für jedes Kind zwischen 4 und 14 Jahren
- CHF 8'200 für jedes in Kind ab 15 Jahren
- Abzug für bescheidene Einkommen:
  - Alleinstehende: CHF 2'100 bis zu einem Einkommen von CHF 26'000.
  - Verheiratete: CHF 3'800 bis zu einem Einkommen von CHF 48'000.
 Der Abzug reduziert sich je CHF 1'000 über der jeweiligen Grenze um CHF 100.
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Neuenburg ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor von ungefähr 1.923 (genauer:  $1/0.52$ ) geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 62 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2022 betrug der Steuerfuss für den Kanton Neuenburg 1.25, sodass die tatsächliche Steuerschuld 125% der einfachen Steuer beträgt.

In Abbildung 39 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würden die Kurven in der Grafik einen identischen Verlauf aufweisen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde um den Faktor von rund 1.923 (genauer:  $1/0.52$ ) höher ausfallen.

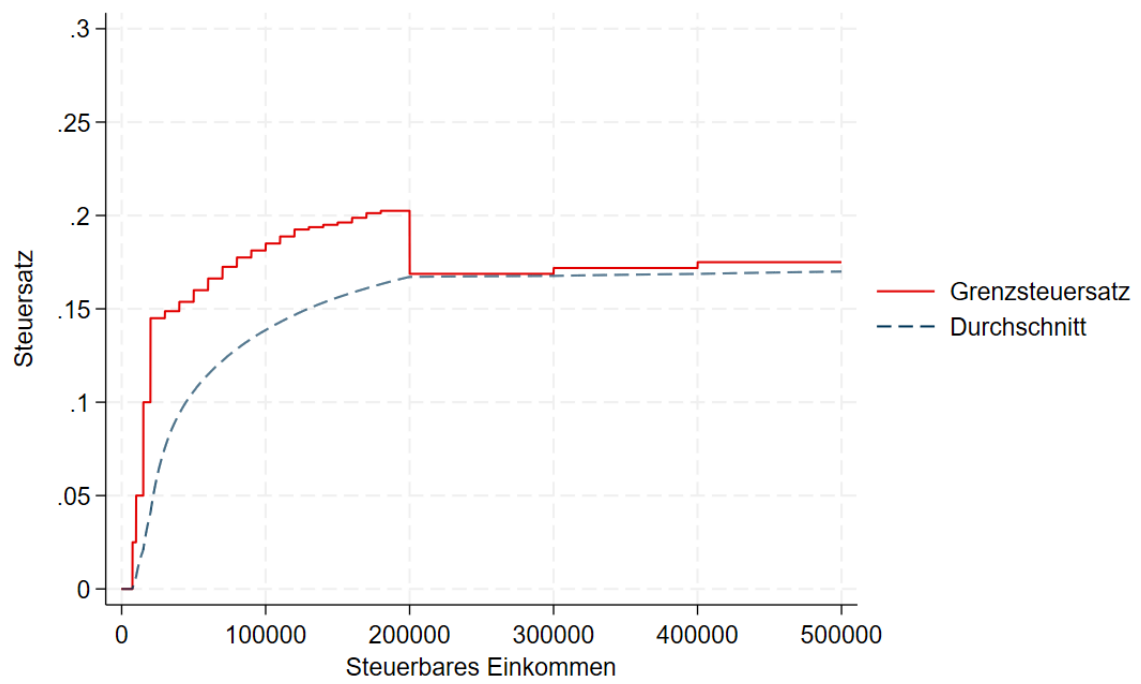


**Tabelle 34:** Einkommensteuertarif, Neuenburg, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	7'700	0%
7'701	10'300	2%
10'301	15'500	4%
15'501	20'600	8%
20'601	30'900	11.6%
30'901	41'200	11.9%
41'201	51'500	12.3%
51'501	61'800	12.8%
61'801	72'100	13.3%
72'101	82'400	13.8%
82'401	92'700	14.2%
92'701	103'000	14.5%
103'001	113'300	14.8%
113'301	123'600	15.1%
123'601	133'900	15.4%
133'901	144'200	15.5%
144'201	154'500	15.6%
154'501	164'800	15.7%
164'801	175'100	15.9%
175'101	185'400	16.1%
185'401	195'700	16.2%
195'701	206'000	16.2%
206'001	309'000	13.5%
309'001	412'000	13.75%
412'001		14%

Quelle: Kanton Neuenburg (2023c)

**Abbildung 39:** Einkommensteuersatz, Neuenburg



Daten: IWP-TAX

## Genf

Im Kanton Genf werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 507
- Berufskosten: 3% vom Nettoeinkommen (min. CHF 609, max. CHF 1'725)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 2'232
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'464
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'348
  - Verheiratete ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 6'696
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 913, wenn beide Eltern in die zweite oder dritte Säule einzahlen.
  - Erhöhung des Abzugs pro Kind: CHF 1'370, wenn ein Elternteil in die zweite oder dritte Säule einzahlt.
- Zweiverdienerabzug: CHF 1'000 vom geringeren Nettoeinkommen
- persönlicher Abzug: kein Abzug
- Kinderabzug:
  - Einkommen des Kindes maximal CHF 15'557: CHF 13'000
  - Einkommen des Kindes zwischen CHF 15'558 und CHF 23'335: CHF 6'500
  - Einkommen des Kindes höher als CHF 23'335: kein Abzug
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Genf ein einheitlicher Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete angewendet. Bei Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern wird allerdings ein satzbestimmendes Einkommen gebildet, indem das gesamte zu versteuernde Einkommen durch den Divisor 2 geteilt wird. Der mit dem satzbestimmenden Einkommen ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte zu versteuernde Einkommen angewendet. Der Steuertarif ist progressiv ausgestaltet und ist in der Tabelle 35 für das steuerbare Einkommen der Steuereinheit dargestellt.

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Genf 1.475, sodass die tatsächliche Steuerschuld 147.5% der einfachen Steuer beträgt.

Eine Besonderheit im Kanton Genf bildet der Abzug von 12% der errechneten Steuerschuld (Kanton Genf, 1999). Gleichzeitig wird allerdings auch ein Zuschlag von 1% der errechneten Steuerschuld erhoben (Kanton Genf, 2019).

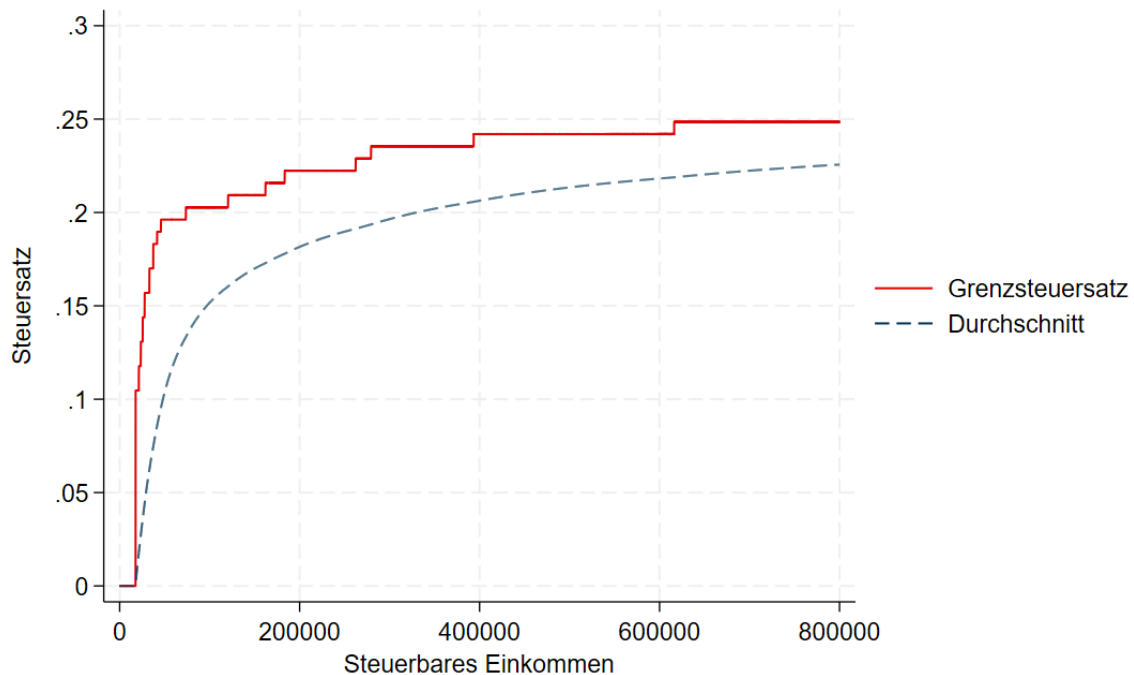
**Tabelle 35:** Einkommensteuertarif, Genf, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	18'054	0%
18'055	21'752	8%
21'753	23'928	9%
23'929	26'102	10%
26'103	28'278	11%
28'279	33'716	12%
33'717	38'066	13%
38'067	42'417	14%
42'418	46'767	14.5%
46'768	75'045	15%
75'046	122'900	15.5%
122'901	165'316	16%
165'317	187'069	16.5%
187'070	267'552	17%
267'553	284'953	17.5%
284'954	401'328	18%
401'329	628'637	18.5%
628'638		19%

Quelle: Kanton Genf (2023b)

In Abbildung 40 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Bei einem verheirateten Paar würde die Grafik nahezu identisch aussehen. Lediglich das steuerbare Einkommen auf der X-Achse würde doppelt so hoch ausfallen.

**Abbildung 40:** Einkommensteuersatz, Genf



Daten: IWP-TAX

## Jura

Im Kanton Jura werden folgende Pauschalen genutzt:

- Fahrtkosten: CHF 700
- Berufskosten: 20% vom Nettoeinkommen (min. CHF 2'000, max. CHF 3'900)
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
  - Alleinstehende mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 3'300
  - Alleinstehende ohne Beiträge zu den Pensionskassen: CHF 4'060
  - Verheiratete mit Beiträgen zu den Pensionskassen: CHF 6'600
  - Verheiratete, wenn nur ein Partner Beiträge zu den Pensionskassen leistet: CHF 7'360
  - Verheiratete, wenn beide Partner Beiträge zu den Pensionskassen leisten: CHF 8'120
  - Je minderjährigem Kind erhöht sich der Abzug um CHF 1'020.
  - Je volljährigem Kind in Ausbildung erhöht sich der Abzug um CHF 3'300.
- Zweiverdienerabzug: CHF 2'600
- persönlicher Abzug:
  - CHF 1'700 für Alleinstehende ohne Kinder

- CHF 2'600 für Alleinstehende mit Kindern
- CHF 3'600 für Verheiratete
- Kinderabzug:
  - CHF 5'500 für die ersten beiden Kinder
  - CHF 6'200 ab dem dritten Kind
  - Der zusätzliche Abzug für Kinder in Ausbildung und für auswärtigen Aufenthalt wird nicht vom IWP-TAX abgedeckt.
- Abzug für bescheidene Einkommen: kein Abzug
- Mieterabzug: kein Abzug

Für die Berechnung der einfachen Steuer wird im Kanton Jura jeweils ein separater Steuertarif für Alleinstehende und Verheiratete verwendet. Die Steuertarife sind progressiv ausgestaltet und sind in der Tabelle 36 für das steuerbare Einkommen von Alleinstehenden und in der Tabelle 37 für das steuerbare Einkommen von Verheirateten dargestellt. Der Tarif für Verheiratete wird auch bei alleinstehenden, geschiedenen und verwitweten Personen angewendet, sofern Kinder im Haushalt leben.

**Tabelle 36:** Einkommensteuertarif für Alleinstehende, Jura, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	6'600	0%
6'601	14'100	1.667%
14'101	27'700	3.149%
27'701	48'900	4.029%
48'901	89'800	4.909%
89'801	198'900	5.558%
198'901		5.789%

Quelle: Kanton Jura (2023a)

Die sich aus dem Steuertarif ergebende einfache Steuer wird nun mit dem kantonalen Steuerfuss multipliziert, um die tatsächliche kantonale Steuerschuld zu bestimmen. 2023 betrug der Steuerfuss für den Kanton Jura 2.85, sodass die tatsächliche Steuerschuld 285% der einfachen Steuer beträgt.

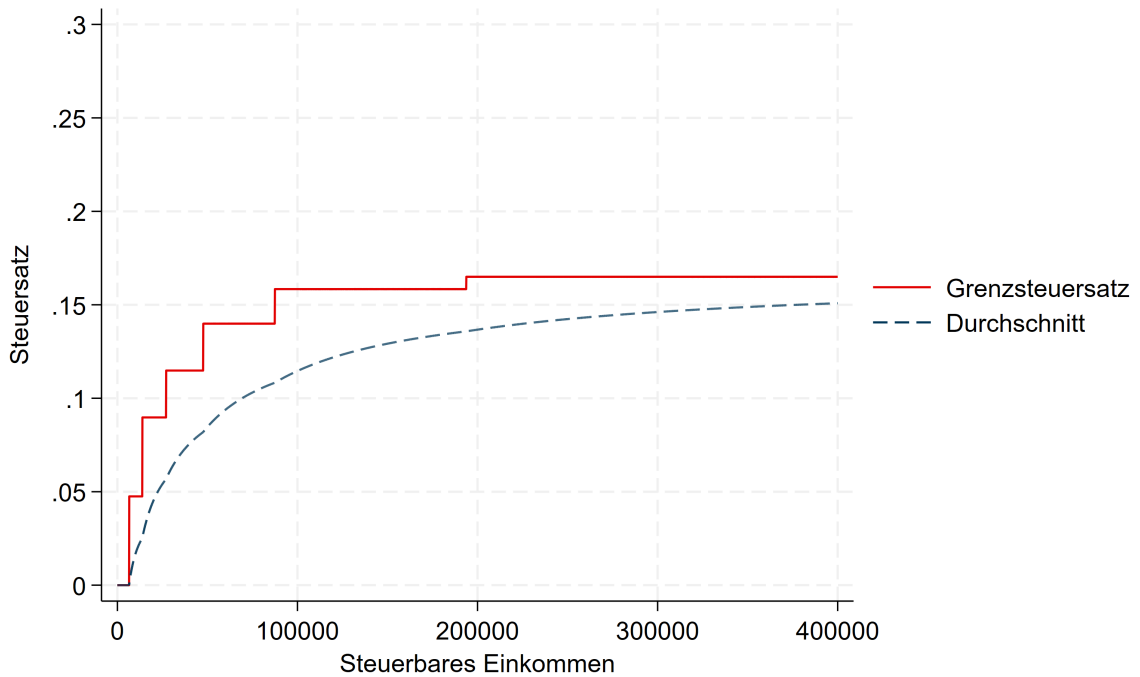
In Abbildung 41 sind der durchschnittliche und der marginale Steuersatz für eine alleinstehende Person ohne Kinder unter Berücksichtigung des kantonalen Steuerfusses dargestellt. Für ein verheiratetes Paar ergeben sich die in Abbildung 42 dargestellten Verläufe.

**Tabelle 37:** Einkommensteuertarif für Verheiratete, Jura, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	12'200	0%
12'201	18'200	0.88%
18'201	27'200	2.269%
27'201	46'900	3.242%
46'901	87'800	4.122%
87'801	196'900	4.771%
196'901	424'300	5.697%
424'301		5.789%

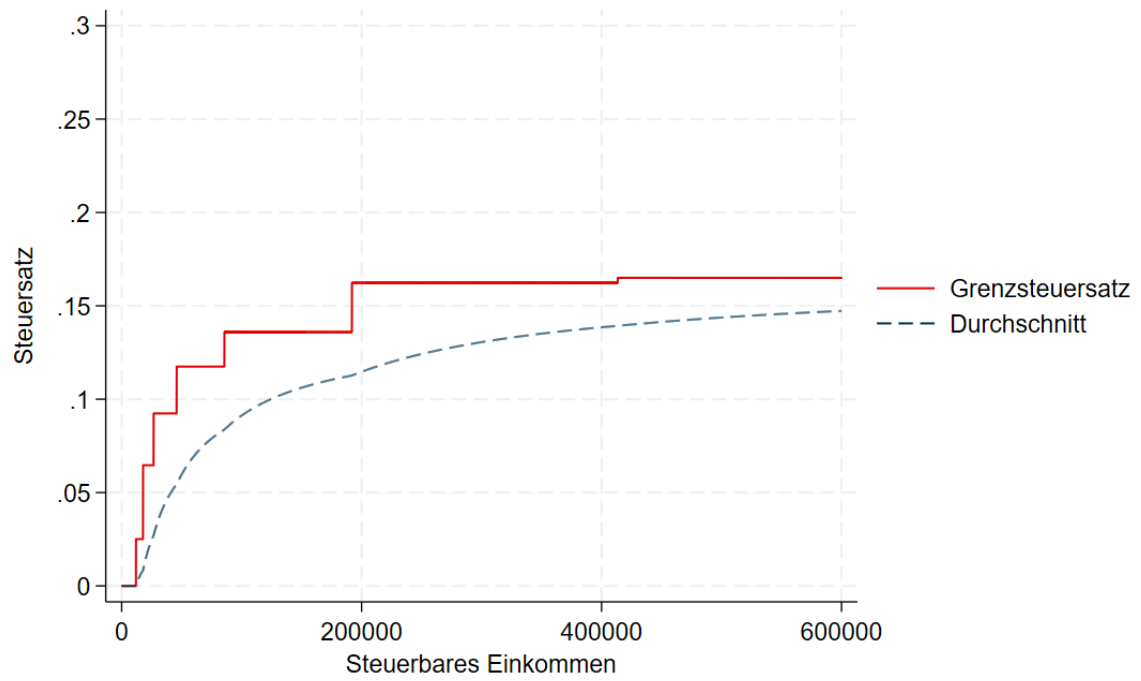
Quelle: Kanton Jura (2023a)

**Abbildung 41:** Einkommensteuersatz, Jura, Alleinstehende



Daten: IWP-TAX

**Abbildung 42:** Einkommensteuersatz, Jura, Verheiratete



Daten: IWP-TAX



### **4.3 Modellierung der Gemeindesteuern auf Einkommen**

In der Schweiz gibt es mehr als 2'000 politische Gemeinden. Jede dieser Gemeinden zieht Gemeindesteuern ein. Üblicherweise wird hierfür ein Steuerfuss festgesetzt, der festlegt, um welchen Faktor die errechnete einfache Steuer angepasst wird, um die jeweils gültige Gemeindesteuerschuld zu erhalten. Die Gemeindesteuerfüsse für 2023 sind gebündelt online auf den Seiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu finden (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2023).

In den folgenden Quellen sind die Steuerfüsse der einzelnen Kantone zu entnehmen: Kanton Zürich (2023c), Kanton Bern (2023b), Kanton Luzern (2023b), Kanton Uri (2023b), Kanton Schwyz (2023), Kanton Obwalden (2023), Kanton Nidwalden (2022), Kanton Glarus (2023a), Kanton Zug (2023), Kanton Freiburg (2023a), Kanton Solothurn (2023c), Kanton Basel Landschaft (2023), Kanton Schaffhausen (2023b), Kanton Appenzell-Ausserrhoden (2023), Kanton Appenzell-Innerrhoden (2023), Kanton St. Gallen (2023), Kanton Graubünden (2023b), Kanton Aargau (2022), Kanton Thurgau (2023b), Kanton Tessin (2023a), Kanton Waadt (2023b), Kanton Neuenburg (2023a), Kanton Genf (2024) und Kanton Jura (2023b).

In einigen Kantonen gibt es Besonderheiten, die im Folgenden aufgelistet werden.

#### **Schwyz**

Im Kanton Schwyz wird zur Bestimmung der einfachen Steuer auf Gemeindeebene ein vom kantonalen Tarif abweichender Tarif angewendet. Der entsprechende Tarif ist im Kapitel 4.2 zu finden.

#### **Basel-Stadt**

Die Gemeinde Basel-Stadt erhebt keine Gemeindesteuern. Allerdings wird in der Gemeinde Basel-Stadt eine höhere kantonale Steuer fällig als in den beiden Landgemeinden des Kantons. In den beiden Landgemeinden wird mit Steuerfüssen gearbeitet. Die Steuerfüsse der Gemeinden sind im Anhang der Steuerordnung der Gemeinde Riehen (2022) zu finden sowie dem Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bettingen (2023) zu entnehmen.

## Wallis

Im Wallis wird die einfache Steuer, auf die der Steuerfuss angewendet wird, bei der Bestimmung der Gemeindesteuer anders berechnet als zur Bestimmung der Staatssteuer. Ähnlich wie bei der Staatssteuer wird ein Index zur Berechnung des massgebenden Einkommens herangezogen. Der Index wird von jeder Gemeinde separat festgelegt und wird analog zur kantonalen Anwendung wie folgt genutzt:

Das zu versteuernde Einkommen wird entsprechend des Index in 10%-Schritten verringert, bis das Einkommen einem Index von 100% entspricht. Sobald der Index weniger als 10% über 100% liegt, wird in einem letzten Schritt das Einkommen auch um diesen Anteil angepasst.

Wird beispielsweise ein zu versteuerndes Einkommen von CHF 100'000 angegeben und der Index in der Wohngemeinde liegt bei 123%, so wird in einem ersten Schritt das satzbestimmende Einkommen auf CHF 90'909 ( $100'000 / 1.1$ ), in einem zweiten Schritt auf CHF 82'645 ( $90'909 / 1.1$ ) und in einem letzten Schritt auf CHF 80'238 ( $82'645 / 1.03$ ) angepasst.

Das satzbestimmende Einkommen wird nun zur Bestimmung der einfachen Steuer mit einem eigenen, für die Gemeinden im Wallis gültigen, Steuertarif in einen gültigen Steuersatz umgerechnet. Der entsprechende Tarif ist im Kapitel 4.2 zu finden.

Der sich so ergebende Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen angewendet. Auf die sich auf diese Weise ergebende einfache Steuer wird analog der anderen Kantone der Steuerfuss der jeweiligen Wohnsitzgemeinde angewendet, um die gültige Steuerschuld auf Gemeindeebene zu bestimmen.

Die gültigen Koeffizienten und Indexierungen der Gemeinden werden in tabellarischer Form vom Kanton Wallis (2023a) bereitgestellt.

## 4.4 Modellierung der Kirchen- und Schulgemeindesteuern

Neben den politischen Gemeinden können auch kirchliche Gemeinden Steuern von ihren Mitgliedern erheben. Jede Gemeinde wurde einer kirchlichen Gemeinde zugeordnet. Zum Teil sind mehrere kirchliche Gemeinden auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde verortet. In diesen Fällen wurde der Durchschnitt aus den Steuern der entsprechenden kirchlichen Gemeinden ermittelt.

Die Kirchensteuer wird analog zu den Gemeindesteuern anhand eines Steuerfusses berechnet, der auf die einfache Steuer angewendet wird. Die kantonalen Kirchensteuerfüsse werden in folgenden Kantonen bezogen:

Kanton Zürich (2023c), Kanton Bern (2023b), Kanton Luzern (2023b), Kanton Uri (2023b), Kanton Schwyz (2023), Kanton Obwalden (2023), Kanton Nidwalden (2022), Kanton Glarus (2023a), Kanton Solothurn (2023c), Kanton Basel-Stadt (2023a), Kanton Basel Landschaft (2023), Kanton Schaffhausen (2023b), Kanton Appenzell-Ausserrhoden (2023), Kanton St. Gallen (2023), Kanton Graubünden (2023b), Kanton Aargau (2022), Kanton Thurgau (2023b) und Kanton Jura (2023b).

Im Kanton Freiburg werden die Parameter für katholische Pfarreien (Kanton Freiburg, 2023d) und für reformierte Pfarreien (Kanton Freiburg, 2023e) separat ausgewiesen. Im Kanton Zug (2023) umfassen die Daten auch die Bürgergemeinden. Im Kanton Genf (2021a) und im Kanton Neuenburg (2023b) sind die Kirchensteuerzahlungen freiwillig. Es wird im IWP-TAX standardmässig angenommen, dass sich die Steuerzahler gegen eine Zahlung entscheiden. Die Schulgemeindesteuer wird im Kanton Appenzell-Innerrhoden (2023) berücksichtigt.

## **4.5 Modellierung der Personalsteuer**

Die Personalsteuer ist als eine Art Kopfsteuer zu verstehen, die in einigen Kantonen erhoben wird.

### **Zürich**

Im Kanton Zürich beträgt die Personalsteuer CHF 25 je steuerpflichtiger Person. Die einzige Ausnahme stellen erwerbsunfähige Personen ohne Einkommen und Vermögen dar.

### **Luzern**

In Luzern ist die Personalsteuer eine obligatorische kantonale Steuer in Höhe von CHF 50 je steuerpflichtiger Person. Ausgenommen von der Personalsteuer sind Personen, die als bedürftig angesehen werden. Im Rahmen des IWP-TAX nehmen wir Sozialhilfeempfänger als bedürftig an.

## **Uri**

Im Kanton Uri wird eine obligatorische Personalsteuer in Höhe von CHF 70 auf Gemeindeebene erhoben. Zusätzlich erheben die Landeskirchen eine Kopfsteuer von ihren Mitgliedern in Höhe von CHF 30. Verheiratete Paare zahlen die Personalsteuer nur einmal.

## **Nidwalden**

In Nidwalden ist die Personalsteuer eine obligatorische kantonale Steuer in Höhe von CHF 50 je steuerpflichtiger Person. Die erhobene Personalsteuer wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen. Verheiratete Paare zahlen die Personalsteuer nur einmal. Ausgenommen von der Personalsteuer sind Personen, die dauerhaft öffentliche Hilfen empfangen, wie beispielsweise Sozialhilfeempfänger.

## **Solothurn**

In Solothurn beträgt die obligatorische kantonale Personalsteuer CHF 30. Zusätzlich können die Gemeinden eine Personalsteuer erheben.

## **Schaffhausen**

In Schaffhausen wird die Personalsteuer sowohl vom Kanton als auch von der Einwohnergemeinde erhoben. Die Personalsteuer liegt je steuerpflichtiger Person bei jeweils CHF 30 für den Kanton und die Gemeinde. Verheiratete Paare zahlen die Personalsteuer nur einmal.

## **Tessin**

Im Tessin wird von allen steuerpflichtigen Personen eine fixe Personalsteuer von CHF 40 erhoben.

## **Waadt**

Im Kanton Waadt wird eine fakultative Personalsteuer in Höhe von maximal CHF 10 je steuerpflichtiger Person auf Gemeindeebene erhoben. Von ihr befreit sind bedürftige Personen. Verheiratete Paare zahlen die Personalsteuer nur einmal. Aufgrund des fakultativen Charakters der Personalsteuer wird diese im IWP-TAX nicht modelliert.

## **Wallis**

Im Wallis wird eine obligatorische Personalsteuer auf Gemeindeebene erhoben. Die Höhe der Personalsteuer beträgt mindestens CHF 12 und maximal CHF 24. Von der Personalsteuer sind Ehepartner, unterhaltspflichtige Personen, Auszubildende, Studenten und Personen ohne Vermögen und Einkommen ausgenommen. Sofern keine der genannten Ausnahmen auf eine Person zutrifft, wird im IWP-TAX davon ausgegangen, dass die Personalsteuer CHF 24 beträgt.

## **Genf**

In Genf ist die Personalsteuer eine obligatorische kantonale Steuer in Höhe von CHF 25 je steuerpflichtiger Person. Verheiratete Paare oder Konkubinate in einem gemeinsamen Haushalt zahlen die Personalsteuer nur einmal. Für minderjährige Kinder wird keine Personalsteuer erhoben. Eine weitere Ausnahme bilden Sozialhilfeempfänger. Ausserdem wird die Personalsteuer bei Alleinstehenden ohne Kinder nicht erhoben, sofern das Jahreseinkommen CHF 3'400 nicht übersteigt. Bei Verheirateten und Alleinerziehenden steigt die Einkommensgrenze auf CHF 5'000.

## **4.6 Modellierung der Steuern auf Kapitaleistungen**

Nicht wiederkehrende Auszahlungen werden separat versteuert. Zum Beispiel können Auszahlungen von Versicherungen und Pensionskassen als Kapitaleistung gelten, wenn die Auszahlung nicht monatlich erfolgt, sondern dem Berechtigten direkt eine grössere Summe als Einmalzahlung zugeht. Bund und Kantone sehen hierfür entweder vor, dass sich die Besteuerung an der Einkommensteuer orientiert oder ein eigener Tarif genutzt wird. Zum Teil werden die Kapitaleistungen in eine fiktive jährliche Zahlung umgerechnet, die genutzt wird, um den gültigen Steuersatz zu berechnen. Sozialabzüge können nicht geltend gemacht werden.

## Bund

Auf Bundesebene werden Kapitalleistungen zu einem Tarif besteuert, der einem Fünftel des Einkommensteuersatzes entspricht (Bund, 2023a). Die Berechnung der Steuer ist für Alleinstehende in der Tabelle 38 und für Verheiratete in der Tabelle 39 dargestellt.

**Tabelle 38:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Bund, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	14'800	0%
14'900	32'200	(0.77 / 5)%
32'300	42'200	(0.88 / 5)%
42'300	56'200	(2.64 / 5)%
56'300	73'900	(2.97 / 5)%
74'000	79'600	(5.94 / 5)%
79'700	105'500	(6.6 / 5)%
105'600	137'200	(8.8 / 5)%
137'300	179'400	(11 / 5)%
179'500	769'600	(13.2 / 5)%
769'700		(11.5 / 5)%

Quelle: Bund (2023a)

**Tabelle 39:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Bund, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	28'800	0%
28'900	51'800	(1 / 5)%
51'900	59'400	(2 / 5)%
59'500	76'700	(3 / 5)%
76'800	92'000	(4 / 5)%
92'100	105'400	(5 / 5)%
105'500	116'900	(6 / 5)%
117'000	126'500	(7 / 5)%
126'600	134'200	(8 / 5)%
134'300	139'900	(9 / 5)%
140'000	143'800	(10 / 5)%
143'900	145'800	(11 / 5)%
145'900	147'700	(12 / 5)%
147'800	912'600	(13 / 5)%
912'700		(11.5 / 5)%

Quelle: Bund (2023a)

## Zürich

Zur Ermittlung des Steuersatzes wird die Kapitalleistung in eine jährlich wiederkehrende Leistung umgerechnet, indem die Kapitalleistung durch 20 geteilt wird. Der sich ergebende Steuersatz wird auf die volle Kapitalleistung angewendet. Die Einkommensstufen für alleinstehende Personen sind in Tabelle 40 und für verheiratete Paare in der Tabelle 41 dargestellt. Der ermittelte Steuersatz wird auf die komplette Kapitalleistung angewendet, darf jedoch 2% nicht unterschreiten (Kanton Zürich, 2023b).

**Tabelle 40:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Zürich, 2023

Kapitalleistung / 20		
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	6'700	0%
6'701	11'400	2%
11'401	16'100	3%
16'101	23'700	4%
23'701	33'000	5%
33'001	43'700	6%
43'701	56'100	7%
56'101	73'000	8%
73'001	105'500	9%
105'501	137'700	10%
137'701	188'700	11%
188'701	254'900	12%
254'901		13%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)

**Tabelle 41:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Zürich, 2023

Kapitalleistung / 20		
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	13'500	0%
13'501	19'600	2%
19'601	27'300	3%
27'301	36'700	4%
36'701	47'400	5%
47'401	61'300	6%
61'301	92'100	7%
92'101	122'900	8%
122'901	169'300	9%
169'301	224'700	10%
224'701	284'800	11%
284'801	354'100	12%
354'101		13%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)



## Bern

In Bern kommen explizite Tarife für Kapitalleistungen zur Anwendung (Kanton Bern, 2021). Sie sind milder ausgestaltet als die Einkommensteuer. Dabei wird weiterhin zwischen einem Tarif für Alleinstehende (Tabelle 42) und einem für Verheiratete (Tabelle 43) unterschieden. Kapitalleistungen von weniger als CHF 5'200 bleiben steuerfrei.

**Tabelle 42:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Bern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	27'100	0.65%
27'101	54'200	0.85%
54'201	108'300	1.10%
108'301	162'400	1.15%
162'401	270'700	1.30%
270'701	433'100	1.60%
433'101	703'800	1.85%
703'801	1'245'200	1.90%
1'245'201		2.00%

Quelle: Kanton Bern (2021)

**Tabelle 43:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Bern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	54'100	0.65%
54'101	108'200	0.90%
108'201	216'500	1.15%
216'501	324'800	1.30%
324'801	541'300	1.50%
541'301	866'100	1.80%
866'101	1'407'500	1.90%
1'407'501		2.00%

Quelle: Kanton Bern (2021)

## Luzern

In Luzern werden Kapitalleistungen zu einem Tarif besteuert, der einem Drittel des ursprünglichen Steuersatzes der Einkommensteuer entspricht. Die Berechnung der Steuer ist für Alleinstehende in der Tabelle 44 und für Verheiratete in der Tabelle 45 dargestellt. Der berechnete Steuersatz darf 0.5% nicht unterschreiten (Kanton Luzern, 2023c).

**Tabelle 44:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Alleinstehende, Luzern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	9'600	0%
9'601	12'000	(0.5 / 3)%
12'001	15'100	(1 / 3)%
15'101	16'200	(2 / 3)%
16'201	17'300	(3 / 3)%
17'301	20'100	(4 / 3)%
20'101	24'300	(4.5 / 3)%
24'301	106'900	(5 / 3)%
106'901	159'100	(5.25 / 3)%
159'101	184'100	(5.5 / 3)%
184'101	2'033'300	(5.8 / 3)%
2'033'301		(5.7 / 3)%

Quelle: Kanton Luzern (2023c)

**Tabelle 45:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Luzern, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	19'300	0%
19'301	23'300	(0.5 / 3)%
23'301	24'300	(1.5 / 3)%
24'301	25'400	(2.5 / 3)%
25'401	27'400	(3 / 3)%
27'401	31'500	(3.5 / 3)%
31'501	96'100	(4.5 / 3)%
96'101	133'700	(5 / 3)%
133'701	154'300	(5.5 / 3)%
154'301	1'381'700	(5.8 / 3)%
1'381'701		(5.6 / 3) %

Quelle: Kanton Luzern (2023c)

## Uri

In Uri wird auf jegliche Kapitalleistungen ein Steuersatz von 1.9% angewendet (Kanton Uri, 2023a).

## Schwyz

Zur Ermittlung des Steuersatzes wird die Kapitalleistung in eine jährlich wiederkehrende Leistung umgerechnet, indem die Kapitalleistung durch 25 geteilt wird. Mit dem in Tabelle 46 dargestellten Tarif wird der Steuersatz berechnet. Der resultierende Steuersatz darf 2.5% nicht überschreiten. Der ermittelte Steuersatz wird auf die komplette Kapitalleistung angewendet. (Kanton Schwyz, 2022).

**Tabelle 46:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Schwyz, 2023

Kapitaleistung / 25		
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'300	0.25%
1'301	2'400	0.5%
2'401	3'400	0.75%
3'401	4'300	1%
4'301	5'200	1.25%
5'201	6'200	1.5%
6'201	7'300	1.75%
7'301	8'900	2%
8'901	11'000	2.25%
11'001	14'200	2.5%
14'201	19'500	2.75%
19'501	26'900	3%
26'901	36'400	3.25%
36'401	46'900	3.5%
46'901	55'300	3.65%
55'301	230'400	3.9%
230'401	385'900	7%
385'901		5%

Quelle: Kanton Schwyz (2022)

## Obwalden

Der Steuersatz für Kapitaleistungen entspricht 40% der Pauschalsteuer (Flat Tax) der Einkommensteuer (Kanton Obwalden, 2021a).

## Nidwalden

Die Berechnung des Steuersatzes auf Kapitaleistungen ist in Tabelle 47 dargestellt. Er entspricht 25% des ursprünglichen Tarifs der Einkommensteuer. Der ermittelte Steuersatz darf 0.5% nicht unterschreiten (Kanton Nidwalden, 2023a).

**Tabelle 47:** Steuertarif für Kapitalleistungen, Nidwalden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	11'200	0%
11'201	13'500	(0.5 * 0.25)%
13'501	14'600	(1 * 0.25)%
14'601	15'700	(1.2 * 0.25)%
15'701	16'800	(1.4 * 0.25)%
16'801	17'900	(1.6 * 0.25)%
17'901	19'000	(1.8 * 0.25)%
19'001	20'100	(2 * 0.25)%
20'101	21'200	(2.2 * 0.25)%
21'201	22'300	(2.4 * 0.25)%
22'301	23'400	(2.6 * 0.25)%
23'401	31'200	(2.8 * 0.25)%
31'201	48'000	(2.9 * 0.25)%
48'001	78'200	(3 * 0.25)%
78'201	111'800	(3.1 * 0.25)%
111'801	143'600	(3.2 * 0.25)%
143'601	160'300	(3.3 * 0.25)%
160'301		(2.75 * 0.25)%

Quelle: Kanton Nidwalden (2023a)

## Glarus

Die Steuerberechnung auf Kapitalleistungen ist in Tabelle 48 abgebildet. Der Steuersatz entspricht 25% des Tarifs für die Einkommensteuer in der Tabelle 13. Es wird derselbe Tarif für Alleinstehende und Verheiratete genutzt (Kanton Glarus, 2023b).

**Tabelle 48:** Steuertarif für Kapitalleistungen, Glarus, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Steuersatz
0	10'000	0%
10'100	20'000	(8 * 0.25)%
20'100	30'000	(11 * 0.25)%
30'100	50'000	(13 * 0.25)%
50'100	100'000	(15 * 0.25)%
100'100	150'000	(16 * 0.25)%
150'100	250'000	(17.5 * 0.25)%
250'100	400'000	(19 * 0.25)%
400'100	450'000	(21 * 0.25)%
450'100		(17 * 0.25) %

Quelle: Kanton Glarus (2023b)

## Zug

Bei Kapitalleistungen von weniger als CHF 216'000 entsprechen die Steuersätze 30% der Steuersätze der Einkommensteuer. Ab einer Kapitalleistung von CHF 216'000 wird ein Steuersatz angewendet, der 40% der Einkommensteuer entspricht. Der ermittelte Steuersatz darf 1% nicht unterschreiten (Kanton Zug, 2021). Die Besteuerung der Kapitalleistungen ist für alleinstehende Personen in der Tabelle 49 und für verheiratete Paare in der Tabelle 50 abgebildet.

**Tabelle 49:** Steuertarif für Kapitaleistungen für Alleinstehende, Zug, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'100	(1 * 0.3) %
1'101	3'300	(2 * 0.3)%
3'301	6'100	(3 * 0.3)%
6'101	9'900	(4 * 0.3)%
9'901	14'900	(5 * 0.3)%
14'901	20'500	(6 * 0.3)%
20'501	26'100	(7 * 0.3)%
26'101	33'900	(8 * 0.3)%
33'901	45'000	(9 * 0.3)%
45'001	57'900	(10 * 0.3)%
57'901	72'400	(11 * 0.3)%
72'401	91'900	(12 * 0.3)%
91'901	116'400	(12.5 * 0.3)%
116'401	145'300	(13 * 0.3)%
145'301	216'000	(13.5 * 0.3)%
216'001		(14 * 0.4)%

Quelle: Kanton Zug (2021)

**Tabelle 50:** Steuertarif für Kapitalleistungen für Verheiratete, Zug, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	2'200	(1 * 0.3) %
2'201	6'600	(2 * 0.3)%
6'601	12'200	(3 * 0.3)%
12'201	19'800	(4 * 0.3)%
19'801	29'800	(5 * 0.3)%
29'801	41'000	(6 * 0.3)%
41'001	52'200	(7 * 0.3)%
52'201	67'800	(8 * 0.3)%
67'801	90'000	(9 * 0.3)%
90'001	115'800	(10 * 0.3)%
115'801	144'800	(11 * 0.3)%
144'801	183'800	(12 * 0.3)%
183'801	216'000	(12.5 * 0.3)%
216'001	232'800	(13 * 0.4)%
232'801	290'600	(13.5 * 0.4)%
290'601		(14 * 0.4)%

Quelle: Kanton Zug (2021)



## Freiburg

In der Tabelle 51 sind die Steuersätze für Kapitalleistungen dargestellt. Es wird derselbe Tarif zur Ermittlung der Steuer für Alleinstehende und Verheiratete angewendet (Kanton Freiburg, 2023b).

**Tabelle 51:** Steuertarif für Kapitalleistungen, Freiburg, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	10'000	0%
10'001	50'000	1%
50'001	100'000	2%
100'001	150'000	3%
150'001	200'000	4%
200'001		5%

Quelle: Kanton Freiburg (2023b)

## Solothurn

Der anzuwendende Steuersatz auf Kapitalleistungen in Solothurn entspricht 25% des Einkommensteuertarifs. Der Steuersatz zur Besteuerung Kapitalleistungen ist in Tabelle 52 abgebildet (Kanton Solothurn, 2023a).

**Tabelle 52:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Solothurn, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	12'000	0%
12'001	14'000	(5 * 0.25)%
14'001	17'000	(6 * 0.25)%
17'001	20'000	(7 * 0.25)%
20'001	25'000	(8 * 0.25)%
25'001	32'000	(9 * 0.25)%
32'001	50'000	(9.5 * 0.25)%
50'001	70'000	(10 * 0.25)%
70'001	98'000	(10.5 * 0.25)%
98'001	310'000	(11.5 * 0.25)%
310'001		(10.5 * 0.25)%

Quelle: Kanton Solothurn (2023a)

## Basel-Stadt

Der Tarif für Kapitaleistungen in Basel-Stadt ist unabhängig von der Einkommensteuer. Es wird keine Unterscheidung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten vorgenommen. Die Steuersätze sind in der Tabelle 53 dargestellt.

**Tabelle 53:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Basel-Stadt, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	25'000	3%
25'001	50'000	4%
50'001	100'000	6%
100'001		8%

Quelle: Kanton Basel-Stadt (2023b)

## Basel-Landschaft

Bei der Besteuerung von Kapitaleistungen kommen zwei Tarifstufen zur Anwendung. Wie in Tabelle 54 dargestellt, gilt bis zu einem Betrag von CHF 400'000 ein Steuersatz von 2%. Kapitaleistungen oberhalb dieses Schwellenwertes werden mit 6% besteuert.

Der ermittelte Steuersatz darf 4.5% nicht überschreiten (Kanton Basel-Landschaft, 2023a).

**Tabelle 54:** Steuertarif für Kapitaleleistungen, Basel-Landschaft, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	400'000	2%
400'001		6%

Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2023a)

## Schaffhausen

Der Steuersatz auf Kapitaleleistungen in Schaffhausen entspricht 20% des ursprünglichen Tarifs der Einkommensteuer (Kanton Schaffhausen, 2023a). Der Tarif zur Besteuerung von Kapitaleleistungen ist in Tabelle 55 abgebildet.

**Tabelle 55:** Steuertarif für Kapitaleleistungen, Schaffhausen, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	6'300	0%
6'301	6'600	(1 * 0.2)%
6'601	8'300	(2 * 0.2)%
8'301	10'400	(3 * 0.2)%
10'401	12'700	(4 * 0.2)%
12'701	20'600	(5 * 0.2)%
20'601	28'500	(6 * 0.2)%
28'501	36'400	(7 * 0.2)%
36'401	44'300	(8 * 0.2)%
44'301	56'900	(9 * 0.2)%
56'901	69'500	(10 * 0.2)%
69'501	141'000	(11 * 0.2)%
141'001	210'100	(12 * 0.2)%
210'101		(9.9 * 0.2)%

Quelle: Kanton Schaffhausen (2023a)

## Appenzell Ausserrhoden

In Appenzell Ausserrhoden werden Kapitaleistungen von Alleinstehenden nach dem in Tabelle 56 dargestellten Tarif besteuert. Bis zu einem Betrag von CHF 400'000 werden diese mit 1% besteuert, danach mit 1.3333%. Bei Verheirateten werden Kapitaleistungen unterhalb von CHF 400'000 mit 0.75% und ab diesem Schwellenwert mit 1% besteuert (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Der entsprechende Tarif ist in Tabelle 57 dargestellt.

**Tabelle 56:** Steuertarif für Kapitaleistungen für Alleinstehende, Appenzell Ausserrhoden 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	400'000	1%
400'001		1.3333%

Quelle: Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021)

**Tabelle 57:** Steuertarif für Kapitaleistungen für Verheiratete, Appenzell Ausserrhoden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	400'000	0.75%
400'001		1%

Quelle: Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021)

## Appenzell Innerrhoden

Der Steuersatz auf Kapitaleistungen in entspricht 25% des ursprünglichen Tarifs der Einkommensteuer. Der ermittelte Steuersatz darf 0.5% nicht unterschreiten (Kanton Appenzell Innerrhoden, 2021).

**Tabelle 58:** Steuertarif für Kapitalleistungen, Appenzell Innerrhoden, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	3'000	0%
3'100	6'000	(1 * 0.25) %
6'100	9'000	(2 * 0.25) %
9'100	12'000	(3 * 0.25) %
12'100	15'000	(4 * 0.25) %
15'100	18'000	(5 * 0.25) %
18'100	22'000	(6 * 0.25) %
22'100	26'000	(7 * 0.25) %
26'100	30'000	(7.5 * 0.25) %
30'100	40'000	(8 * 0.25) %
40'100	74'000	(8.5 * 0.25) %
74'100	140'000	(9 * 0.25) %
140'100	200'000	(8.5 * 0.25) %
200'100		(8 * 0.25) %

Quelle: Kanton Appenzell Innerrhoden (2021)

## St. Gallen

Kapitalleistungen werden bei Alleinstehenden mit einem Steuersatz von 2.2% (Kanton St. Gallen, 2022b) besteuert. Bei Verheirateten beträgt der Steuersatz auf Kapitalleistungen genau 2%.

## Graubünden

Die Steuerberechnung für Kapitalleistungen in Graubünden ist in der Tabelle 59 abgebildet. Die Steuersätze sind dieselben wie bei der Einkommensteuer. Der anzuwendende Steuersatz wird ermittelt, indem die Kapitalleistung durch 15 geteilt und in eine jährlich wiederkehrende Leistung umgerechnet wird. Der sich ergebende Steuersatz wird auf die volle Kapitalleistung angewendet. Der ermittelte Steuersatz darf 1.5% nicht unterschreiten und 2% nicht überschreiten (Kanton Graubünden, 2022). Kapitalleistungen unter 5'600 CHF werden nicht besteuert. Überschreiten die Kapitalleistungen CHF 5'600, so wird die Steuer auf die komplette Kapitalleistungen erhoben.

**Tabelle 59:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Graubünden, 2023

Kapitaleistung / 15		
untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	16'430	0%
16'431	17'490	2.5%
17'491	18'550	4%
18'551	19'610	5%
19'611	20'670	6%
20'671	21'730	6.5%
21'731	23'850	7%
23'851	30'210	8%
30'211	34'450	8.5%
34'451	38'690	9%
38'691	42'930	9.5%
42'931	64'130	10.3%
64'131	85'330	10.6%
85'331	106'530	10.7%
106'531	212'530	11.2%
212'531	318'530	11.3%
318'531	424'530	11.4%
424'531	758'960	11.6%
758'961		11%

Quelle: Kanton Graubünden (2022)

## **Aargau**

Der Steuersatz auf Kapitaleistungen entspricht 30% des Einkommensteuertarifs (Tabelle 60). Der ermittelte Steuersatz darf 1% nicht unterschreiten (Kanton Aargau, 2023a).

**Tabelle 60:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Aargau, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	reduzierter Steuersatz
0	4'100	0%
4'200	7'900	(1 * 0.3)%
8'000	11'600	(2 * 0.3)%
11'700	15'800	(3 * 0.3)%
15'900	19'900	(4 * 0.3)%
20'000	24'900	(5 * 0.3)%
25'000	32'100	(6 * 0.3)%
32'200	40'400	(7 * 0.3)%
40'500	49'800	(8 * 0.3)%
49'900	61'200	(8.5 * 0.3)%
61'300	72'600	(9 * 0.3)%
72'700	106'800	(9.5 * 0.3)%
106'900	171'100	(10 * 0.3)%
171'200	342'200	(10.5 * 0.3)%
342'300		(11 * 0.3)%

Quelle: Kanton Aargau (2023a)

## Thurgau

Jegliche Kapitaleistungen werden bei alleinstehenden Personen mit 2.4% und bei verheirateten Paaren mit 2% besteuert (Kanton Thurgau, 2023a).

## Tessin

Es wird eine Tabelle zur Umrechnung der Kapitaleistung in eine Leibrente genutzt (Kanton Tessin, 2023b, 2006). Zur Bestimmung des gültigen Steuersatzes, wird der Einkommensteuertarif auf die ermittelte potentielle jährliche Leibrente angewandt. Mit dem sich ergebenden Steuersatz wird die gesamte Kapitaleistung versteuert.

## Waadt

Die Besteuerung von Kapitaleistungen orientiert sich im Kanton Waadt am Einkommensteuertarif (Kanton Waadt, 2023c). Die Steuersätze betragen ein Fünftel der im

Einkommensteuertarif genutzten Steuersätze. In Tabelle 61 ist der entsprechende Tarif dargestellt.

**Tabelle 61:** Steuertarif für Kapitaleleistungen, Waadt, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	1'600	(1/ 5)%
1'601	3'300	(2/ 5)%
3'301	4'900	(3/ 5)%
4'901	8'100	(4/ 5)%
8'101	11'500	(5/ 5)%
11'501	14'700	(6/ 5)%
14'701	22'900	(7/ 5)%
22'901	39'300	(8/ 5)%
39'301	55'600	(9/ 5)%
55'601	72'100	(10/ 5)%
72'101	88'400	(11/ 5)%
88'401	104'800	(12/ 5)%
104'801	131'000	(12.5/ 5)%
131'001	157'100	(13/ 5)%
157'101	186'600	(13.5/ 5)%
186'601	216'200	(14/ 5)%
216'201	248'300	(14.5/ 5)%
248'301	282'800	(15/ 5)%
282'801		(15.5/ 5)%

Quelle: Kanton Waadt (2023c)

## Wallis

Zur Berechnung des für die Kapitaleistung gültigen Steuersatzes, wird die Kapitaleistung in eine wiederkehrende Jahresleistung umgewandelt. Hierfür wird der Betrag durch 15 geteilt. Der Steuersatz wird durch die Anwendung des Einkommensteuertarifs (Tabelle 32) bestimmt. Eine Besonderheit ist, dass der Steuersatz auf Kapitaleleistungen 2% nicht unterschreiten und 4% nicht überschreiten darf. Der ermittelte Steuersatz wird auf die komplette Kapitaleistung angewendet.

Für Verheiratete und eingetragene Partnerschaften gilt ein Rabatt auf die Steuer von 2%, maximal jedoch CHF 2'340.



## Neuenburg

Die Besteuerung von Kapitaleistungen orientiert sich im Kanton Neuenburg am Einkommensteuertarif (Kanton Neuenburg, 2023c). Die Steuersätze entsprechen einem Viertel der im Einkommensteuertarif genutzten Steuersätze. Der ermittelte Steuersatz darf 2.5% nicht unterschreiten .

**Tabelle 62:** Steuertarif für Kapitaleistungen, Neuenburg, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	7'700	0%
7'701	10'300	(2 / 4)%
10'301	15'500	(4 / 4)%
15'501	20'600	(8 / 4)%
20'601	30'900	(11.6 / 4)%
30'901	41'200	(11.9 / 4)%
41'201	51'500	(12.3 / 4)%
51'501	61'800	(12.8 / 4)%
61'801	72'100	(13.3 / 4)%
72'101	82'400	(13.8 / 4)%
82'401	92'700	(14.2 / 4)%
92'701	103'000	(14.5 / 4)%
103'001	113'300	(14.8 / 4)%
113'301	123'600	(15.1 / 4)%
123'601	133'900	(15.4 / 4)%
133'901	144'200	(15.5 / 4)%
144'201	154'500	(15.6 / 4)%
154'501	164'800	(15.7 / 4)%
164'801	175'100	(15.9 / 4)%
175'101	185'400	(16.1 / 4)%
185'401	195'700	(16.2 / 4)%
195'701	206'000	(16.2 / 4)%
206'001	309'000	(13.5 / 4)%
309'001	412'000	(13.75 / 4)%
412'001		(14 / 4) %

Quelle: Kanton Neuenburg (2023c)

## Genf

Die Steuerberechnung für Kapitalleistungen in Genf ist in der Tabelle 63 dargestellt. Die Steuersätze entsprechen 20% der Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuerberechnung (Kanton Genf, 2023a).

**Tabelle 63:** Steuertarif für Kapitalleistungen, Genf, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	18'054	(0 * 0.2)%
18'055	21'752	(8 * 0.2)%
21'753	23'928	(9 * 0.2)%
23'929	26'102	(10 * 0.2)%
26'103	28'278	(11 * 0.2)%
28'279	33'716	(12 * 0.2)%
33'717	38'066	(13 * 0.2)%
38'067	42'417	(14 * 0.2)%
42'418	46'767	(14.5 * 0.2)%
46'768	75'045	(15 * 0.2)%
75'046	122'900	(15.5 * 0.2)%
122'901	165'316	(16 * 0.2)%
165'317	187'069	(16.5 * 0.2)%
187'070	267'552	(17 * 0.2)%
267'553	284'953	(17.5 * 0.2)%
284'954	401'328	(18 * 0.2)%
401'329	628'637	(18.5 * 0.2)%
628'638		(19 * 0.2)%

Quelle: Kanton Genf (2023b)

## Jura

Die Besteuerung von Kapitalleistungen richtet sich nach dem Zivilstand. Alleinstehende werden nach dem in Tabelle 64 dargestellten Tarif besteuert. Für Verheiratete gilt der in Tabelle 65 zu findende Tarif.

**Tabelle 64:** Steuertarif für Kapitaleistungen für Alleinstehende, Jura, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	55'000	1.1%
55'001	110'000	1.3%
110'001		1.7%

Quelle: Kanton Jura (2023a)

**Tabelle 65:** Steuertarif für Kapitaleistungen für Verheiratete, Jura, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
0	55'000	0.9%
55'001	110'000	1.1%
110'001		1.3%

Quelle: Kanton Jura (2023a)

## 4.7 Modellierung der Vermögensteuern

Der IWP-TAX deckt die Vermögensteuern ebenfalls ab. Die Vermögensteuern werden auf kantonaler Ebene geregelt, sodass es 26 verschiedene Regelungen zu beachten gilt. In der Regel sind Freibeträge vorhanden, die dazu führen, dass die Vermögensteuer niedrige und mittlere Vermögen seltener tangiert.

In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen kantonalen Regelungen, Freibeträge und Tarife dargestellt, wie sie in das IWP-TAX Einzug gehalten haben.

### Zürich

Im Kanton Zürich gibt es keine Vermögensfreibeträge (Kanton Zürich, 2023b). Allerdings wird bis zu der jeweils ersten Stufe der Tarife keine Vermögensteuer erhoben, sodass implizit ein Vermögensfreibetrag für Verheiratete und Alleinstehende vorhanden ist.

Bei Verheirateten wird das Vermögen nach dem in Tabelle 66 dargestellten Tarif besteuert. Zur Ermittlung der Vermögensteuer von Alleinstehenden wird hingegen der in Tabelle 67 abgebildete Tarif genutzt.

**Tabelle 66:** Vermögensteuertarif für Verheiratete, Zürich, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
1'000	154'000	0.00%
155'000	385'000	0.05%
386'000	770'000	0.10%
771'000	1'386'000	0.15%
1'387'000	2'311'000	0.20%
2'312'000	3'235'000	0.25%
3'236'000		0.30%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)

**Tabelle 67:** Vermögensteuertarif für Alleinstehende, Zürich, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
1'000	77'000	0.00%
78'000	308'000	0.05%
309'000	694'000	0.10%
695'000	1'310'000	0.15%
1'311'000	2'235'000	0.20%
2'236'000	3'158'000	0.25%
3'159'000		0.30%

Quelle: Kanton Zürich (2023b)

## Bern

Im Kanton Bern gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 18'000 für verheiratete Paare (Kanton Bern, 2021). Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 18'000. Für Alleinstehende ist kein Freibetrag vorgesehen, allerdings wird keine Vermögensteuer erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen geringer ist als CHF 97'000. Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird nach dem in Tabelle 68 dargestellten Tarif besteuert.

**Tabelle 68:** Vermögensteuertarif, Bern, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	35'000	0%
36'000	75'000	0.04%
76'000	210'000	0.07%
211'000	425'000	0.08%
426'000	785'000	0.1%
786'000	1'320'000	0.12%
1'321'000	3'620'000	0.13%
3'621'000	6'120'000	0.135%
6'121'000		0.125%

Quelle: Kanton Bern (2021)

## Luzern

Im Kanton Luzern gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 125'000 für verheiratete Paare (Kanton Luzern, 2023c). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 62'500 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 12'500.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.075% besteuert.

## Uri

Im Kanton Uri gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 205'300 für verheiratete Paare (Kanton Uri, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 102'600 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 30'800.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.23% besteuert.

## **Schwyz**

Im Kanton Schwyz gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 250'000 für verheiratete Paare (Kanton Schwyz, 2022). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 125'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 30'000.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.06% besteuert.

## **Obwalden**

Im Kanton Obwalden gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 50'000 für verheiratete Paare (Kanton Obwalden, 2021a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 25'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 10'000.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.02% besteuert.

## **Nidwalden**

Im Kanton Nidwalden gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 70'000 für verheiratete Paare (Kanton Nidwalden, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 35'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 15'000.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.025% besteuert.

## **Glarus**

Im Kanton Glarus gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 150'000 für verheiratete Paare (Kanton Glarus, 2023b). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 75'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 25'000.

Vermögen, das den Freibetrag überschreitet, wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.3 % besteuert.

## Zug

Im Kanton Zug gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 208'000 für verheiratete Paare (Kanton Zug, 2021). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 104'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 52'000.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 69 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 69:** Vermögensteuertarif, Zug, 2023

den Freibetrag übersteigend		Grenzsteuersatz
um CHF	bis CHF	
1'000	168'000	0.05%
169'000	336'000	0.10%
337'000	504'000	0.15%
505'000		0.20%

Quelle: Kanton Zug (2021)

## Freiburg

Im Kanton Freiburg wird die Vermögensteuer in einem zweistufigen Prozess ermittelt (Kanton Freiburg, 2023b). In einem ersten Schritt wird der anzuwendende Freibetrag der Steuereinheit ermittelt. Der Prozess unterscheidet sich zudem für Alleinstehende ohne Kinder und Verheiratete bzw. Alleinstehende mit Kindern. Für Alleinstehende wird das Schema wie in Tabelle 70 angewendet. Der Freibetrag für Verheiratete sowie für Alleinstehende mit Kindern wird in Tabelle 71 aufgezeigt.

In einem zweiten Schritt wird das den Freibetrag übersteigende Vermögen mithilfe des in Tabelle 72 gezeigten Tarifs besteuert.

**Tabelle 70:** Freibeträge für Vermögensteuern für Alleinstehende, Freiburg, 2023

Reinvermögen ab CHF	Reinvermögen bis CHF	Freibetrag
0	75'000	55'000
75'001	100'000	45'000
100'001	125'000	35'000
125'001	150'000	25'000
150'001	175'000	15'000
175'001	200'000	5'000
200'001		0

Quelle: Kanton Freiburg (2023b)

**Tabelle 71:** Freibeträge für Vermögensteuern für Verheiratete, Freiburg, 2023

Reinvermögen ab CHF	Reinvermögen bis CHF	Freibetrag
0	125'000	105'000
125'001	160'000	85'000
160'001	195'000	65'000
195'001	230'000	45'000
230'001	265'000	25'000
265'001	300'000	5'000
300'001		0

Quelle: Kanton Freiburg (2023b)

**Tabelle 72:** Vermögensteuertarif, Freiburg, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	50'000	0.05%
51'000	100'000	0.11%
101'000	200'000	0.18%
201'000	400'000	0.25%
401'000	700'000	0.31%
701'000	1'000'000	0.35%
1'001'000	1'200'000	0.37%
1'201'000		0.29%

Quelle: Kanton Freiburg (2023b)



## Solothurn

Im Kanton Solothurn gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 100'000 für verheiratete Paare (Kanton Solothurn, 2023a). Alleinstehenden werden CHF 60'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 20'000.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 73 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 73:** Vermögensteuertarif, Solothurn, 2023

den Freibetrag übersteigend		Grenzsteuersatz
um CHF	bis CHF	
1'000	50'000	0.075%
51'000	100'000	0.1%
101'000	150'000	0.125%
151'000	1'000'000	0.1%
1'001'000	2'000'000	0.14%
2'001'000	3'000'000	0.15%
3'001'000		0.13%

Quelle: Kanton Solothurn (2023a)

## Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 150'000 für verheiratete Paare (Kanton Basel-Stadt, 2023b). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 75'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 15'000.

Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird bei Verheirateten nach dem in Tabelle 74 dargestellten Tarif besteuert. Für Alleinstehende gilt der Tarif in Tabelle 75.

Die Vermögenssteuer wird reduziert, sofern das Einkommen des Haushalts auf einem geringen Niveau liegt (Kanton Basel-Stadt, 2023b). Für Alleinstehende liegt diese Grenze bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 14'000 und für ein verheiratetes Paar liegt die Grenze bei CHF 20'000. Die Vermögenssteuer wird um 75% reduziert, sofern das Vermögen maximal CHF 100'000 beträgt. Bei einem Vermögen von bis zu

**Tabelle 74:** Vermögensteuertarif für Verheiratete, Basel-Stadt, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	400'000	0.45%
401'000	1'200'000	0.65%
1'201'000		0.79%

Quelle: Kanton Basel-Stadt (2023b)

**Tabelle 75:** Vermögensteuertarif für Alleinstehende, Basel-Stadt, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	250'000	0.45%
251'000	750'000	0.65%
751'000		0.79%

Quelle: Kanton Basel-Stadt (2023b)

CHF 200'000 beträgt die Reduktion 50% und bei einem Vermögen von bis zu CHF 400'000 wird die zuzahlende Vermögenssteuer um 25% gekürzt.

## Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 180'000 für verheiratete Paare (Kanton Basel-Landschaft, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 90'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Für Kinder ist keine Anhebung des Freibetrags vorgesehen.

Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird nach dem in Tabelle 76 dargestellten Tarif besteuert.

**Tabelle 76:** Vermögensteuertarif, Basel-Landschaft, 2023

den Freibetrag übersteigend		Grenzsteuersatz
um CHF	bis CHF	
0	9'999	0%
10'000	149'999	0.11%
150'000	349'999	0.29%
350'000		0.33%

Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2023a)

## Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 100'000 für verheiratete Paare (Kanton Schaffhausen, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 50'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 30'000.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 77 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 77:** Vermögensteuertarif, Schaffhausen, 2023

den Freibetrag übersteigend		Grenzsteuersatz
um CHF	bis CHF	
1'000	350'000	0.09%
351'000	750'000	0.19%
751'000	1'750'000	0.295%
1'751'000		0.23%

Quelle: Kanton Schaffhausen (2023a)

## Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 150'000 für verheiratete Paare (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2021). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 75'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 25'000.

**Tabelle 78:** Vermögensteuertarif, Appenzell Ausserrhoden, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	250'000	0.05%
251'000		0.055%

Quelle: Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021)

## Appenzell Innerrhoden

Im Kanton Appenzell Innerrhoden gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 100'000 für verheiratete Paare (Kanton Appenzell Innerrhoden, 2021). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 50'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 20'000.

Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird mit einem einheitlichen Satz von 0.15% besteuert.

## St. Gallen

Im Kanton St. Gallen gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 150'000 für verheiratete Paare (Kanton St. Gallen, 2022b). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 75'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 20'000.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.17% besteuert.

## Graubünden

Im Kanton Graubünden gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 134'000 für verheiratete Paare (Kanton Graubünden, 2022). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 67'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 27'000.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 79 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 79:** Vermögensteuertarif, Graubünden, 2023

den Freibetrag übersteigend		Grenzsteuersatz
um CHF	bis CHF	
1'000	72'200	0.09%
72'201	116'720	0.11%
116'721	161'240	0.14%
161'241	220'600	0.15%
220'601	294'800	0.16%
294'801	443'200	0.185%
443'201	659'320	0.215%
659'321		0.17%

Quelle: Kanton Graubünden (2022)

## Aargau

Im Kanton Aargau gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 200'000 für verheiratete Paare (Kanton Aargau, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 100'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 12'000.

Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird nach dem in Tabelle 80 dargestellten Tarif besteuert.

**Tabelle 80:** Vermögensteuertarif, Aargau, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	104'000	0.11%
105'000	207'000	0.13%
208'000	311'000	0.14%
312'000	415'000	0.15%
416'000	518'000	0.16%
519'000	622'000	0.17%
623'000	829'000	0.18%
830'000	1'037'000	0.19%
1'038'000	1'244'000	0.20%
1'245'000		0.21%

Quelle: Kanton Aargau (2023a)

## Thurgau

Im Kanton Thurgau gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 200'000 für verheiratete Paare (Kanton Thurgau, 2023a). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 100'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 100'000.

Vermögen, das die Freibeträge überschreitet wird pauschal mit einem Steuersatz von 0.11% besteuert.

## Tessin

Im Kanton Tessin gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 60'000 für verheiratete Paare (Kanton Tessin, 2023b). Alleinstehenden wird kein Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 30'000.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 81 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 81:** Vermögensteuertarif, Tessin, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	200'000	0.1%
201'000	280'000	0.2%
281'000	700'000	0.25%
701'000	1'380'000	0.3%
1'381'000		0.25%

Quelle: Kanton Tessin (2023b)

## Waadt

Im Kanton Waadt gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 116'000 für verheiratete Paare (Kanton Waadt, 2023c). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 58'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Es gibt keinen zusätzlichen Freibetrag für Kinder.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 82 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 82:** Vermögensteuertarif, Waadt, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	58'000	0.024%
59'000	92'000	0.097%
93'000	172'000	0.169%
173'000	344'000	0.242%
345'000	689'000	0.315%
690'000		0.339%

Quelle: Kanton Waadt (2023c)

## Wallis

Im Kanton Wallis gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 60'000 für verheiratete Paare oder Alleinstehende mit Kindern (Kanton Wallis, 2021a). Alleinstehenden ohne Kinder wird die Hälfte und somit CHF 30'000 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Es gibt keine zusätzlichen Freibeträge für Kinder.

Das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach dem in Tabelle 83 angegebenen Tarif besteuert.

**Tabelle 83:** Vermögensteuertarif, Wallis, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	10'000	0.100%
11'000	20'000	0.120%
21'000	30'000	0.130%
31'000	50'000	0.150%
51'000	100'000	0.170%
101'000	200'000	0.190%
201'000	300'000	0.200%
301'000	400'000	0.210%
401'000	500'000	0.220%
501'000	600'000	0.226%
601'000	700'000	0.232%
701'000	800'000	0.238%
801'000	900'000	0.244%
901'000	1'000'000	0.250%
1'001'000	1'100'000	0.255%
1'101'000	1'200'000	0.260%
1'201'000	1'300'000	0.265%
1'301'000	1'400'000	0.270%
1'401'000	1'500'000	0.275%
1'501'000	1'600'000	0.280%
1'601'000	1'700'000	0.285%
1'701'000	1'800'000	0.290%
1'801'000	1'900'000	0.295%
1'901'000	2'000'000	0.300%
2'001'000		0.300%

Quelle: Kanton Wallis (2021a)

## Neuenburg

Im Kanton Neuenburg werden keine Vermögensfreibeträge gewährt (Kanton Neuenburg, 2023c). Allerdings greift der Vermögensteuertarif erst ab einem Vermögen von



CHF 50'000, sodass dieses Vermögen implizit als Freibetrag erachtet werden kann. Der entsprechende Tarif ist in der Tabelle 84 abgebildet.

**Tabelle 84:** Vermögensteuertarif, Neuenburg, 2023

Reinvermögen ab CHF	Reinvermögen bis CHF	Grenzsteuersatz
0	50'000	0%
51'000	200'000	0.3%
201'000	350'000	0.4%
351'000	500'000	0.5%
501'000		0.36%

Quelle: Kanton Neuenburg (2023c)

## Genf

Im Kanton Genf sind keine Freibeträge vorgesehen. Eine Besonderheit ist darüber hinaus, dass das zu versteuernde Vermögen nicht auf den nächsten Tausenderwert abgerundet wird Kanton Genf (2023a). Dieses Vorgehen ist in den meisten anderen Kantonen üblich.

Es wird eine Vermögensteuer, die in Tabelle 85 dargestellt ist, und eine zusätzliche Vermögensteuer, die der Tabelle 86 zu entnehmen ist, erhoben.

**Tabelle 85:** Vermögensteuertarif, Genf, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
1	114'621	0.175%
114'622	229'240	0.225%
229'241	343'861	0.275%
343'862	458'481	0.300%
458'482	687'722	0.325%
687'723	916'962	0.350%
916'963	1'146'202	0.375%
1'146'203	1'375'443	0.400%
1'375'444	1'719'304	0.425%
1'719'305		0.450%

Quelle: Kanton Genf (2023b)

**Tabelle 86:** Tarif für zusätzliche Vermögensteuern, Genf, 2023

untere Grenze in CHF	obere Grenze in CHF	Grenzsteuersatz
1	114'621	0%
114'622	229'240	0.01125%
229'241	343'861	0.01375%
343'862	458'481	0.03000%
458'482	687'722	0.03250%
687'723	916'962	0.05250%
916'963	1'146'202	0.05625%
1'146'203	1'375'443	0.08000%
1'375'444	1'719'304	0.08500%
1'719'305	3'438'607	0.11250%
3'438'608		0.13500%

Quelle: Kanton Genf (2023b)

## Jura

Im Kanton Jura gibt es einen steuerfreien Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 55'000 für verheiratete Paare (Kanton Jura, 2023c). Alleinstehenden wird die Hälfte und somit CHF 27'500 als Vermögensfreibetrag zugerechnet. Je Kind erhöht sich der Freibetrag um CHF 27'500.

Erreicht das um die Freibeträge gekürzte Einkommen nicht CHF 56'000, so wird keine Vermögensteuer erhoben.

Liegt das Vermögen nach Abzug der Freibeträge bei zumindest CHF 56'000, so wird zur Ermittlung der Vermögensteuer der in Tabelle 87 angegebene Steuertarif genutzt.

**Tabelle 87:** Vermögensteuertarif, Jura, 2023

den Freibetrag übersteigend um CHF	bis CHF	Grenzsteuersatz
1'000	108'000	0.05%
109'000	434'000	0.075%
435'000	815'000	0.095%
816'000	1'632'000	0.11%
1'633'000		0.12%

Quelle: Kanton Jura (2023a)

## **4.8 Modellierung der Arbeitslosenversicherung (ALV)**

Die Arbeitslosenversicherung ist eine obligatorische Versicherung für Arbeitnehmer in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis. Im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Bund, 2023g) ist eine genaue Darstellung zu finden.

Eine Pflicht zur Entrichtung von ALV-Beiträgen besteht ab einem Einkommen von CHF 2'300 pro Jahr. Sofern das Einkommen unter dieser Schwelle liegt, kann der Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis ebenfalls ALV-Beiträge entrichten. Im Rahmen des IWP-TAX wird allerdings davon ausgegangen, dass Personen mit einem Einkommen unterhalb dieser Grenze auf eine Einzahlung verzichten.

2022 betrug der Beitragssatz zur ALV 2.2%, der jeweils hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet wird. Ab einem Einkommen von CHF 148'200 wurde bis 2022 auf das zusätzliche Einkommen ein sogenannter Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben, welcher ebenfalls hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlt wurde.

Der Solidaritätsbeitrag soll das Konjunkturrisiko absichern, indem ein ausreichend hohes Eigenkapital des Ausgleichsfonds sichergestellt wird. Sofern das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des notwendigen Betriebskapitals jedoch CHF 2 Milliarden übersteigt, so muss der Solidaritätsbeitrag gesenkt werden. 2023 ist der Solidaritätsbeitrag weggefallen, sodass die Beiträge zur ALV lediglich auf den Einkommensanteil bis zu 148'200 erhoben werden (Staatssekretariat für Wirtschaft, 2022).

## **4.9 Modellierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO)**

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung bilden zusammen die erste Säule - die staatliche Vorsorge - des Drei-Säulen-System der Vorsorge in der Schweiz.

Die AHV dient dazu, die Existenz im Alter zu sichern, ist obligatorisch und wird jeweils hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt. Seit 2020 liegt der Beitragssatz bei 8.7% für angestellte Mitarbeiter (Bund, 2023d).

Die IV ist ebenfalls eine obligatorische Versicherung zu der ein Arbeitnehmer 0.7% seines Einkommens entrichtet. Der Arbeitgeber entrichtet ebenfalls 0.7% des Einkommens an die IV. Der Beitragssatz ist seit 1995 stabil geblieben.

Die EO dient dazu, den Verdienstaufschlag von Dienstleistenden zu schmälern. Weitere Anspruchsberechtigte sind Eltern, die in Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub gehen können, und Eltern, die die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern sicherstellen. Die Beteiligung an der Finanzierung der EO ist ebenfalls für alle Erwerbstätigen obligatorisch. Der Beitragssatz liegt für Nicht-Selbstständige 2023 bei 0.5% des Einkommens, welcher hälftig vom Arbeitgeber übernommen wird.

Für Selbstständige hingegen gilt eine Beitragsskala bis zu einem Einkommen von unter CHF 58'800 (Bund, 2023e). Die Beiträge zur AHV, der IV und der EO betragen bis zu diesem Verdienst mindestens 5.371% und steigen sukzessive an, bis sie bei einem Einkommen von CHF 58'800 10% erreichen. Hierbei entfallen 8.1 Prozentpunkte auf die AHV, 1.4 Prozentpunkte auf die IV und 0.5 Prozentpunkte auf die EO.

Einen jahresbezogenen Überblick über die gültigen Beitragssätze bietet die Informationsstelle AHV/IV (2023).

#### **4.10 Modellierung der betrieblichen Vorsorge**

Die betriebliche Vorsorge ist die zweite Säule im Drei-Säulen-System der Schweiz (Bund, 2023c). Sie ist bis zu einem maximal versicherten Lohn obligatorisch, allerdings haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, freiwillig einen höheren Beitrag einzuzahlen.

Zur Berechnung des BVG-Beitrags werden die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug und der maximal versicherte Lohn festgelegt.

Die Eintrittsschwelle lag 2023 bei CHF 22'050. Erst wenn das Einkommen diesen minimalen Jahreslohn überschreitet, wird eine Zahlung an die BVG obligatorisch. Der Koordinationsabzug betrug im Jahr 2023 insgesamt CHF 25'725. Sofern das Einkommen unterhalb des Koordinationsabzugs liegt, jedoch oberhalb der Eintrittsschwelle, so wird die Differenz zwischen Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle als massgebendes Einkommen angesehen. Sofern das Einkommen abzüglich des Koordinationsabzugs grösser ist als die Differenz zwischen Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle, gilt das Einkommen abzüglich des Koordinationsabzugs als massgeblicher Lohn.

Der maximal versicherte Lohn betrug 2023 CHF 88'200. Ein Lohn oberhalb des maximal versicherten Lohns wird bei der Berechnung der obligatorischen Zahlung nicht berücksichtigt.

Freiwillig kann ein höherer Betrag in die BVG eingezahlt werden. Der maximale in der betrieblichen Vorsorge versicherbare Jahreslohn lag 2023 bei CHF 882'000, was dem zehnfachen des maximal versicherten Lohn entspricht.. Im Modell wurde die Annahme getroffen, dass von dem Einkommen oberhalb des maximal versicherten Jahreslohns von CHF 88'200 insgesamt 3.5% freiwillig an die BVG abgeführt werden. Diese Annahme entspricht derjenigen, die die ESTV in ihrem Steuerrechner festgelegt hat (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2021).

#### **4.11 Modellierung der Nichtberufsunfallversicherung (NBU)**

Die Nichtberufsunfallversicherung dient dazu, eine etwaige Lücke beim Versicherungsschutz zu schliessen, wenn die Arbeitstätigkeit bei einem Arbeitgeber beendet wird. Diese Versicherung kann bis zu 31 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Versicherungsschutz aufrechterhalten.

Die Beitragshöhe ist nicht vom Gesetz vorgeschrieben. Aus diesem Grund orientieren wir uns an den vom ESTV Steuerrechner vorgenommenen Annahmen, nach denen bis zum maximal versicherten Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung von gegenwärtig CHF 148'200 0.2% an NBU-Beiträgen entrichtet werden (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2021). Der Arbeitnehmer trägt die NBU-Beiträge vollständig.

#### **4.12 Modellierung der Krankenversicherung**

Jede in der Schweiz wohnende Person ist verpflichtet, sich für Krankenpflege zu versichern (Bund, 2023f). Die Krankenversicherungsprämien unterscheiden sich nach der gewählten Krankenkasse, der gewählten Franchise und dem Wohnort der versicherten Person. Für die Modellierung wurde eine konsequente Orientierung an den kantonalen Durchschnittssätzen gewählt.

Hierbei werden drei Alterskategorien herangezogen:

- minderjährige Kinder
- junge Erwachsene bis 25 Jahre
- Erwachsene ab 26 Jahren

Die Statistik zu den durchschnittlichen Krankenversicherungsprämien liegt zurzeit für das Jahr 2023 vor (Bundesamt für Gesundheit, 2022), was wir gegenwärtig zur Bestimmung der Krankenversicherungsprämien nutzen.

Prämienverbilligungen sind zurzeit noch nicht im Modell enthalten. Um allerdings im Bereich niedriger Einkommen die Prämienverbilligungen im Ansatz nachzubilden, wird der jeweils gültige und bei der Berechnung der Sozialhilfe genutzte Grundbedarf als Referenz herangezogen. Bis zum Grundbedarf werden die Krankenversicherungsbeiträge im IWP-TAX vollständig von den Sozialkassen übernommen. Bis zu einem Einkommen von 110% des Grundbedarfs sinken die Verbilligungen auf null ab.

Eine Integration der Prämienverbilligungen wird in einer kommenden Version des IWP-TAX enthalten sein.

#### **4.13 Modellierung der Familienleistungen**

Auf Bundesebene ist geregelt, dass die Kantone Familienzulagen zu entrichten haben (Bund, 2022). In dem Gesetz sind darüber hinaus auch die Eckwerte und Mindestsätze angegeben.

Anspruch haben nur Personen, die berufstätig sind und mindestens CHF 7'170 im Jahr verdienen. Nichterwerbstätige haben nur dann Anspruch, wenn ihr Einkommen aus anderen Quellen CHF 43'020 im Jahr nicht übersteigt. Die Grenze für Nichterwerbstätige liegt im Kanton Waadt bei CHF 57'360. Die Kantone Genf, Jura und Tessin sehen keine Grenze vor.

##### **Zürich**

Die Mindestsätze für Familienleistungen gelten als Orientierung, allerdings erhöht sich die Kinderzulage bereits für Kinder ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr (Kanton Zürich, 2021).

Je Kind bis 11 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren beträgt die Kinderzulage CHF 250. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausgezahlt.

## **Bern**

Die Familienzulagen betragen 115% der Mindestsätze und werden auf den nächsten Fünffrankenbetrag aufgerundet (Kanton Bern, 2020).

Entsprechend werden je Kind bis 15 Jahren CHF 230 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 290 ausgezahlt.

## **Luzern**

Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Vorgaben der Minimalsätze des Bundes (Kanton Luzern, 2023d). Ein Unterschied hierzu besteht bei den Kinderzulagen für Kinder von 12 bis 15 Jahren, für die ein eigener Satz gilt.

Je Kind bis 12 Jahren werden CHF 210 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren beträgt die Kinderzulage CHF 260. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 260 ausgezahlt.

## **Uri**

Die Höhe der Familienzulagen ist im Gesetz fixiert (Kanton Uri, 2021).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 240 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 290 ausgezahlt.

## **Schwyz**

Der Kanton hat Familienzulagen festgesetzt, welche die Mindestsätze übertreffen (Kanton Schwyz, 2020).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 230 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 280 ausgezahlt.

## **Obwalden**

Die Höhe der Familienzulagen ist im Gesetz fixiert (Kanton Obwalden, 2021b).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 220 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 270 ausgezahlt.

## **Nidwalden**

Die kantonalen Familienleistungen liegen über den bundesrechtlichen Mindestsätzen (Kanton Nidwalden, 2021). Sofern die Mindestsätze angehoben werden, sieht das Gesetz vor, dass die kantonalen Sätze im selben Verhältnis angehoben werden.

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 240 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 290 ausgezahlt.

## **Glarus**

Die Höhe der Familienzulagen orientiert sich an den Mindestsätzen (Kanton Glarus, 2016).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausgezahlt.

## **Zug**

Die Familienzulagen liegen über den Mindestsätzen, allerdings unterscheiden sich die Kinderzulage und die Ausbildungszulage bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht voneinander (Kanton Zug, 2019).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 300 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder zwischen 16 und 18 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 300 ausbezahlt. Für volljährige Kinder in Ausbildung beträgt die Ausbildungszulage CHF 350.



## **Freiburg**

Die Höhe der Familienzulagen ist im Gesetz fixiert (Kanton Freiburg, 2020). Eine Besonderheit ist, dass die Höhe der Zulage ab dem dritten Kind höher ausfällt als für die ersten beiden Kinder.

Für das erste und zweite Kind bis 15 Jahren werden jeweils CHF 265 Kinderzulagen ausbezahlt. Ab dem dritten Kind steigt die Kinderzulage auf CHF 285. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, wird eine Ausbildungszulage in Höhe von CHF 325 für das erste und das zweite Kind ausbezahlt. Ab dem dritten Kind beträgt die Ausbildungszulage CHF 345.

## **Solothurn**

Die Familienzulagen entsprechen den vom Bund festgelegten Mindestsätzen (Kanton Solothurn, 2023b).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausbezahlt.

## **Basel-Stadt**

Die Höhe der Familienzulage ist im kantonalen Gesetz fixiert (Kanton Basel-Stadt, 2020).

Je Kind bis 15 Jahren werden dem Gesetz folgend CHF 275 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 325 ausbezahlt.

## **Basel-Landschaft**

Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestsätzen (Kanton Basel-Landschaft, 2010).

Entsprechend werden je Kind bis 15 Jahren CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausbezahlt.

## **Schaffhausen**

Zum 1. Januar 2020 wurden die Familienzulagen erhöht (Kanton Schaffhausen, 2019).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 230 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 290 ausgezahlt.

## **Appenzell Ausserrhoden**

Die Familienzulagen übersteigen die vorgegebenen Mindestsätze (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2020). Die Höhe der Familienleistungen ist nicht in Relation zum Mindestsatz festgelegt, sondern wird im Gesetz fixiert.

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 230 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 280 ausgezahlt.

## **Appenzell Innerrhoden**

Bis 2019 orientierten sich die Höhen der Familienzulagen an den Mindestsätzen (Kanton Appenzell Innerrhoden, 2013). Seit 2020 liegen diese jedoch um CHF 30 darüber (Kanton Appenzell Innerrhoden, 2020).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 230 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 280 ausgezahlt.

## **St. Gallen**

Das kantonale Gesetz sieht vor, dass die Familienzulagen die vorgegebenen Mindestsätze um jeweils CHF 30 übertreffen (Kanton St. Gallen, 2020).

Entsprechend liegen sie je Kind bis 15 Jahren bei CHF 230 Kinderzulagen. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 280 ausgezahlt.

## **Graubünden**

Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes, allerdings werden eigene Mindestsätze festgelegt (Kanton Graubünden, 2013). Aufgrund dessen, dass die kantonalen Mindestsätze über denjenigen des Bundes liegen, richten sich die Familienzulagen anhand dieser Grössen aus.

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 220 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 270 ausgezahlt.

## **Aargau**

Die Familienzulagen entsprechen den festgelegten Mindestsätzen (Kanton Aargau, 2010).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausgezahlt.

## **Thurgau**

Im Thurgau wird lediglich eine von den Mindestsätzen abweichende Ausbildungszulage angegeben (Kanton Thurgau, 2021).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 280 ausgezahlt.

## **Tessin**

Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Mindestsätzen (Kanton Tessin, 2008).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 200 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 250 ausgezahlt.

## **Waadt**

Die Familienzulagen übersteigen die Mindestsätze und zudem sieht das Gesetz vor, dass ab dem dritten Kind die Zulagen um jeweils CHF 40 steigen (Kanton Waadt, 2023d).

Entsprechend liegen die Kinderzulagen für das erste und zweite Kind bis 15 Jahren jeweils bei CHF 300. Ab dem dritten Kind steigt die Kinderzulage auf CHF 340. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, wird eine Ausbildungszulage in Höhe von CHF 400 für das erste und das zweite Kind ausbezahlt. Ab dem dritten Kind beträgt die Ausbildungszulage CHF 440. Sofern ein Kind unter 16 Jahre ist und sich in Ausbildung befindet, werden statt der Kinderzulage, Zulagen in Höhe der Ausbildungszulagen gezahlt, bis das Kind einen Anspruch auf Ausbildungszulagen hat.

## **Wallis**

Die Familienzulagen liegen über den vom Bund festgelegten Mindestsätzen und zudem wird ab dem dritten Kind eine um CHF 100 höhere Familienzulage gezahlt (Kanton Wallis, 2023b).

Entsprechend liegen die Kinderzulagen für das erste und zweite Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr jeweils bei CHF 305. Ab dem dritten Kind steigt die Kinderzulage auf CHF 405. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, wird eine Ausbildungszulage in Höhe von CHF 445 für das erste und das zweite Kind ausbezahlt. Ab dem dritten Kind beträgt die Ausbildungszulage CHF 545. Sofern ein Kind unter 16 Jahre ist und sich in Ausbildung befindet, werden statt der Kinderzulage, Zulagen in Höhe der Ausbildungszulagen gezahlt, bis das Kind einen Anspruch auf Ausbildungszulagen hat.

## **Neuenburg**

Die Höhe der Familienzulage übersteigt die Mindestsätze und erhöht sich ab dem dritten Kind nochmals (Kanton Neuenburg, 2014).

Für das erste und zweite Kind bis 15 Jahren werden jeweils CHF 220 Kinderzulagen ausgezahlt. Ab dem dritten Kind steigt die Kinderzulage auf CHF 250. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, wird eine Ausbildungszulage in

Höhe von CHF 300 für das erste und das zweite Kind ausbezahlt. Ab dem dritten Kind beträgt die Ausbildungszulage CHF 330.

## **Genf**

Die Familienzulagen übersteigen die Mindestsätze deutlich und zudem werden die Sätze ab dem dritten Kind nochmals um CHF 100 angehoben (Kanton Genf, 2021b).

Für das erste und zweite Kind bis 15 Jahren werden jeweils CHF 300 Kinderzulagen ausgezahlt. Ab dem dritten Kind steigt die Kinderzulage auf CHF 400. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, wird eine Ausbildungszulage in Höhe von CHF 400 für das erste und das zweite Kind ausbezahlt. Ab dem dritten Kind beträgt die Ausbildungszulage CHF 500.

## **Jura**

Die Höhen der Familienzulagen sind im Gesetz festgeschrieben (Kanton Jura, 2009).

Je Kind bis 15 Jahren werden CHF 275 Kinderzulagen ausbezahlt. Für Kinder ab 16 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden Ausbildungszulagen pro Kind in Höhe von CHF 325 ausgezahlt.

### **4.14 Modellierung der Sozialhilfe**

Die wirtschaftliche Sozialhilfe stellt eine Sozialleistung für die ärmsten Bevölkerungsteile dar. Den Empfängern soll ein Mindeststandard an Lebensqualität gewährleistet werden und Armut verhindert werden. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist auf kantonaler Ebene geregelt, allerdings orientieren sich die Voraussetzungen und die Höhen der Sozialhilfe an den Empfehlungen der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2023) werden stetig an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst. In Tabelle 88 sind die an die Teuerung angepassten Empfehlungen für die Grundbedarfssätze 2023 zu sehen.

Nicht alle Kantone folgen den Empfehlungen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 2023). In Tabelle 89 sind die SKOS-Empfehlungen für 2022, in Tabelle 90 die

**Tabelle 88:** SKOS-Empfehlung, 2023

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1.00	1'031
2 Personen	1.53	1'577
3 Personen	1.86	1'918
4 Personen	2.14	2'206
5 Personen	2.42	2'495
pro weiterer Person		209

Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2023)

SKOS-Empfehlungen für 2020, in Tabelle 91 die SKOS-Empfehlungen für 2013 und in Tabelle 92 die SKOS-Empfehlungen für 2011 dargestellt.

**Tabelle 89:** SKOS-Empfehlung, 2022

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1.00	1'006
2 Personen	1.53	1'539
3 Personen	1.86	1'871
4 Personen	2.14	2'153
5 Personen	2.42	2'435
pro weiterer Person		204

Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2022)

**Tabelle 90:** SKOS-Empfehlung, 2020

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1.00	997
2 Personen	1.53	1'525
3 Personen	1.86	1'854
4 Personen	2.14	2'134
5 Personen	2.42	2'413
pro weiterer Person		202

Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2020)

Bei Bezug der Sozialhilfe sind insbesondere der Einkommensfreibetrag und der Vermögensfreibetrag von Relevanz für die Modellierung im IWP-TAX. Die Integrati-

**Tabelle 91:** SKOS-Empfehlung, 2013

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1.00	986
2 Personen	1.53	1'509
3 Personen	1.86	1'834
4 Personen	2.14	2'110
5 Personen	2.42	2'386
pro weiterer Person		276

Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017)

**Tabelle 92:** SKOS-Empfehlung, 2011

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1.00	977
2 Personen	1.53	1'495
3 Personen	1.86	1'818
4 Personen	2.14	2'090
5 Personen	2.42	2'364
pro weiterer Person		274

Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2011)

onszulage wird im Modell hingegen nicht genutzt, da wir keine Informationen über etwaige absolvierte Schulungen haben und auch nicht dessen Kosten kennen.

Der empfohlene Einkommensfreibetrag der SKOS liegt für 2023 bei CHF 400 bis 700 bei einer Vollanstellung. Bei den Berechnungen des Modells wird die untere Grenze als Parameter genutzt.

Beim Vermögen wird ein Freibetrag in Abhängigkeit der Haushaltsgrösse empfohlen. Für eine Einzelperson liegt die Empfehlung bei CHF 4'000 und bei Ehepaaren bei CHF 8'000. Für jedes minderjährige Kind wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von CHF 2'000 vorgeschlagen. Insgesamt soll der kumulierte Vermögensfreibetrag CHF 10'000 nicht übersteigen. Die empfohlenen Freibeträge sind in den SKOS-Empfehlungen 2017, 2020, 2022 und 2023 identisch. Die Kantone können diesen Empfehlungen folgen, sind allerdings nicht daran gebunden. Deswegen werden an dieser Stelle die Regelungen jedes Kantons aufgelistet.

Wir berücksichtigen im Modell die finanzielle Unterstützung, nicht jedoch die geldwerten Leistungen.

## **Zürich**

Im Kanton Zürich wird bereits seit 2021 den SKOS-Empfehlungen für 2023 entsprochen (Kanton Zürich, 2023a). Es werden folglich für den Grundbedarf dieselben Werte genutzt wie in Tabelle 88.

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## **Bern**

In Bern wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS nicht entsprochen (Kanton Bern, 2023a). Bern hat die Anpassungen der Sozialhilfe an die Kostenentwicklung seit 2011 nicht mehr verfolgt. Entsprechend gelten dort die Werte aus Tabelle 92.

Die Einkommensfreibeträge steigen mit dem Umfang der Arbeitszeit. Mindestens wird ein Einkommensfreibetrag von CHF 200 gewährt, der je 20% Arbeitszeit um CHF 50 angehoben wird und somit maximal CHF 600 betragen kann. Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Freibetrag um CHF 100.

Die Vermögensfreibeträge orientieren sich an den Empfehlungen der SKOS für 2023.

## **Luzern**

Für die Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind im Kanton Luzern die SKOS-Richtlinien wegleitend (Kanton Luzern, 2023a). Entsprechend gelten die in Tabelle 88 angegebenen Grundbedarfe.

Bei den Einkommensfreibeträgen gelten hingegen mit dem Arbeitspensum steigende Grenzbeträge:

Die Vermögensfreibeträge entsprechen denjenigen aus den SKOS-Empfehlungen.



**Tabelle 93:** Freibeträge für Einkommen, Luzern, 2023

Arbeitspensum bis	Einkommensfreibetrag in CHF
10%	100
20%	160
30%	220
40%	280
50%	330
60%	370
70%	410
80%	440
90%	470
100%	500

Quelle: Kanton Luzern (2021)

## **Uri**

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Uri, 2013).

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## **Schwyz**

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Schwyz, 2018).

Die Vermögens- und Einkommensfreibeträge entsprechen ebenfalls den Empfehlungen der SKOS.

## **Obwalden**

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Obwalden, 2013). Auch die Freibeträge auf das Einkommen und Vermögen orientieren sich an den Vorgaben der SKOS.

## Nidwalden

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Nidwalden, 2023b). Auch die Freibeträge auf das Einkommen und Vermögen entsprechen den SKOS-Empfehlungen.

## Glarus

Im Kanton Glarus entsprechen die Grundbedarfssätze den SKOS-Empfehlungen 2023 (Tabelle 88)

Der Einkommensfreibetrag umfasst bei einer Vollzeitstelle CHF 400 (Kanton Glarus, 2022). Die Vermögensfreibeträge entsprechen den Richtlinien der SKOS.

## Zug

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Zug, 2016).

Bei den Einkommensfreibeträgen gelten hingegen mit dem Arbeitspensum steigende Grenzbeträge:

**Tabelle 94:** Freibeträge für Einkommen, Zug, 2023

Arbeitspensum bis	Einkommensfreibetrag in CHF
10%	120
20%	192
30%	264
40%	336
50%	396
60%	444
70%	492
80%	528
90%	564
100%	600

Quelle: Kanton Zug (2016)

Die Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## **Freiburg**

Im Kanton Freiburg wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS nicht entsprochen. Die Sozialhilfe bemisst sich an den in Tabelle 90 dargestellten Empfehlungen der SKOS des Jahres 2020 (Kanton Freiburg, 2023c).

Der Einkommensfreibetrag beträgt pro Person mindestens CHF 200 und maximal CHF 400. Er ist abhängig vom Arbeitspensum der jeweiligen Person.

Die Vermögensfreibeträge entsprechen denjenigen der SKOS-Empfehlungen für 2023.

## **Solothurn**

Der Grundbedarf im Kanton Solothurn entspricht den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS (Kanton Solothurn, 2022a). Im IWP-TAX werden dementsprechend die Werte aus Tabelle 88 genutzt.

Der Einkommensfreibetrag liegt bei einem Vollzeitpensum bei CHF 400 (Kanton Solothurn, 2022b).

Der Vermögensfreibetrag beträgt pro Person CHF 2'000 und maximal CHF 5'000 pro Haushalt. Für jedes Kind wird ein zusätzlicher Betrag von CHF 1'000 gewährt.

## **Basel-Stadt**

In Basel-Stadt wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS entsprochen. Im IWP-TAX werden dementsprechend die Werte aus Tabelle 88 genutzt.

Junge Erwachsene erhalten Sozialhilfe in Höhe von CHF 789 pro Monat.

Bei vorhandenem Einkommen wird ein Drittel davon als Freibetrag angesehen, jedoch nicht mehr als CHF 400 pro Person, aber mindestens CHF 150.

Die Vermögensfreibeträge entsprechen denjenigen der SKOS Empfehlungen für 2023.

## Basel-Landschaft

In Basel-Landschaft wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS entsprochen. Die Sozialhilfe bemisst sich an in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS. Junge Erwachsene erhalten Sozialhilfe in Höhe von CHF 789 pro Monat.

Der Einkommensfreibetrag entspricht den SKOS-Richtlinien für 2023 und liegt somit bei CHF 400 pro Person oder maximal CHF 700 pro Haushalt.

Bei den Vermögensfreibeträgen werden für bis zu 5 Personen Schwellenwerte angegeben:

**Tabelle 95:** Freibeträge für Vermögen, Basel-Landschaft, 2023

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag in CHF
1 Person	2'200
2 Personen	3'400
3 Personen	4'200
4 Personen	4'700
5 Personen	5'300

Quelle: Kanton Basel-Landschaft (2023b)

## Schaffhausen

Die Sozialhilfe ist im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen geregelt (Kanton Schaffhausen, 2018). Die aktuellen Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Schaffhausen, 2022).

Die Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS. Der Einkommensfreibetrag beträgt CHF 500 und wird bei einem Teilpensum anteilmässig angerechnet (Kanton Schaffhausen, 2020).

## Appenzell Ausserrhoden

In Appenzell Ausserrhoden wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS entsprochen (Kanton Appenzell Ausserrhoden, 2016). Die Sozialhilfe bemisst sich an den Empfehlungen der SKOS des Jahres 2023 (Tabelle 88).

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen ebenfalls den Empfehlungen für 2023.

### **Appenzell Innerrhoden**

Die Bemessung der Sozialhilfe orientiert sich an den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS (Tabelle 88).

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen ebenfalls den Empfehlungen für 2023.

### **St. Gallen**

In St. Gallen gelten die Vorgaben der St. Gallener Konferenz der Sozialhilfe als bindend (Kanton St. Gallen, 2022a). Die Empfehlungen entsprechen 2023 den SKOS-Empfehlungen 2022, welche in der Tabelle 89 zu finden sind.

Die Freibeträge entsprechen hingegen denen aus der SKOS-Empfehlung.

### **Graubünden**

Im Kanton Graubünden entsprechen die Sozialhilfesätze den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Graubünden, 2023a).

Der Einkommensfreibetrag beträgt pro Person mindestens CHF 100 und maximal CHF 500. Die Höhe des Einkommensfreibetrags richtet sich nach dem Arbeitspensum, sodass die in Tabelle 96 angegebenen Werte angewendet werden.

Der Vermögensfreibetrag entspricht den Empfehlungen der SKOS.

**Tabelle 96:** Freibeträge für Einkommen, Graubünden, 2023

Arbeitspensum	Einkommensfreibetrag in CHF
10% - 19%	100
20% - 39%	200
40% - 59%	300
60% - 79%	400
80% und mehr	500

Quelle: Kanton Graubünden (2023a)

## **Aargau**

Im Kanton Aargau wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS entsprochen (Kanton Aargau, 2023b).

Bei den Freibeträgen hat der Kanton jedoch andere Werte angesetzt. Im IWP-TAX wird für 2023 ein Einkommensfreibetrag in Höhe von CHF 400 für Erwachsene und CHF 200 für Personen in Ausbildung genutzt.

Beim Vermögensfreibetrag werden niedrigere Werte angesetzt. Pro Haushaltsmitglied bleiben CHF 1'500 gewährt. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine volljährige Person oder um ein Kind handelt. Der maximale Vermögensfreibetrag liegt bei CHF 4'500.

## **Thurgau**

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 89 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Thurgau, 2022).

Die Vermögens- und Einkommensfreibeträge entsprechen ebenfalls den Empfehlungen der SKOS.

## **Tessin**

Im Tessin wird bereits seit 2021 den SKOS-Empfehlungen für 2023 entsprochen. Es werden folglich für den Grundbedarf die Werte wie in Tabelle 88 genutzt.

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## Waadt

Die Sozialhilfesätze enthalten bereits den Integrationszuschlag und fallen entsprechend höher aus als in den SKOS-Empfehlungen. Die entsprechenden Werte sind in Tabelle 97 dargestellt. Ab der dritten Person im Haushalt, die mindestens 16 Jahre alt ist, wird ein Zuschlag von CHF 205 pro Person hinzugerechnet.

**Tabelle 97:** Grundbedarf, Waadt, 2023

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1	1'138
2 Personen	1.53	1'743
3 Personen	1.86	2'122
4 Personen	2.14	2'434
5 Personen	2.40	2'727
6 Personen	2.62	2'983
7 Personen	2.85	3'239
pro weiterer Person		256

Quelle: Kanton Waadt (2023a)

Der Einkommensfreibetrag liegt bei CHF 200 für eine alleinstehende Person mit maximal einem Kind (Kanton Waadt, 2023e). Der Einkommensfreibetrag steigt auf CHF 400 für verheiratete Paare oder alleinstehende Personen mit mindestens zwei Kindern.

Die Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS. Ab einem Alter von 57 Jahren beträgt der Vermögensfreibetrag immer CHF 10'000. Dabei ist die Zusammensetzung des Haushalts unerheblich.

## Wallis

Die Sozialhilfesätze entsprechen den gegenwärtigen in Tabelle 88 angegebenen Empfehlungen der SKOS (Kanton Wallis, 2021b).

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## **Neuenburg**

Der Kanton Neuenburg folgt den gegenwärtigen Bestimmungen der SKOS (Kanton Neuenburg, 2023d). Die geltenden Werte der Sozialhilfe sind in Tabelle 88 zu finden.

Der Einkommensfreibetrag beträgt pro Person CHF 600 bei einer Vollzeittätigkeit über den gesamten Monat. Bei einer Teilzeittätigkeit wird der Einkommensfreibetrag anteilig gekürzt, unterschreitet allerdings nicht das Minimum von CHF 220.

Die Vermögensfreibeträge entsprechen denjenigen aus den SKOS-Empfehlungen.

## **Genf**

Im Kanton Genf wird den gegenwärtigen Empfehlungen der SKOS nicht entsprochen. Die Sozialhilfe bemisst sich grösstenteils anhand der Empfehlungen der SKOS des Jahres 2022 (Tabelle 89). (Kanton Genf, 2023c)

Der Einkommensfreibetrag ist in Genf für Arbeitspensen ab 50% definiert. Im IWP-TAX wird angenommen, dass geringere Arbeitspensen den niedrigsten Einkommensfreibetrag nutzen können, womit der Freibetrag von CHF 300 für Arbeitspensen ab 50% implizit als Minimum angesehen wird. Pro 10% Arbeitszeit oberhalb von 50% Arbeitszeit erhöht sich der Einkommensfreibetrag um CHF 50 auf bis zu maximal CHF 500. Zusätzlich wird ein Teil des Einkommens als notwendige Kosten zur Arbeitsaufnahme angesehen und ist aus diesem Grund ebenfalls als Einkommensfreibetrag anzusehen. Die Höhe hierfür liegt bei Arbeitstätigkeiten bis 50% bei CHF 100 und erhöht sich alle 10% mehr Arbeitstätigkeit um CHF 25 auf maximal CHF 200.

Die Vermögensfreibeträge entsprechen denjenigen der SKOS-Empfehlungen für 2023.

## **Jura**

Im Kanton Jura wird den Empfehlungen für 2023 nicht entsprochen (Kanton Jura, 2023d). Es gelten die folgenden Leistungen für den Grundbedarf in Tabelle 98.

Jede erwerbstätige Person über 16 Jahren kann einen Einkommensfreibetrag von CHF 400 nutzen. In Summe ist der Einkommensfreibetrag pro Haushalt auf CHF 850 begrenzt



**Tabelle 98:** Grundbedarf, Jura, 2023

Haushaltsgrösse	Skala	Sozialhilfe in CHF
1 Person	1	1'022
2 Personen	1.53	1'563
3 Personen	1.86	1'900
4 Personen	2.14	2'187
5 Personen	2.40	2'473
pro weiterer Person		207

Quelle: Kanton Jura (2023d)

Die Vermögensfreibeträge entsprechen den Empfehlungen der SKOS.

## 4.15 Ergänzungsleistungen

Sofern ein Anspruch auf eine Rente der AHV oder der IV besteht, können unter bestimmten Voraussetzungen Ergänzungsleistungen (EL) geleistet werden (Bund, 2023b).

Die EL sollen sicherstellen, dass die minimalen Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Zur Berechnung dessen werden die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Kein Anspruch besteht, wenn Alleinstehende über ein Vermögen von mehr als CHF 100'000 und Verheiratete über ein Vermögen von mehr als CHF 200'000 verfügen. Selbstbewohnte Liegenschaften werden bei der Ermittlung des Vermögens nicht berücksichtigt.

Für den IWP-TAX sind die Ergänzungsleistungen insbesondere für Rentner relevant. Aus diesem Grund wird hier die Berechnung der EL für Anspruchsberechtigte im Rentenalter aufgezeigt.

Zu den anerkannten Ausgaben zählen die Krankenversicherungsprämien bis zum kantonalen Durchschnitt. Ausserdem zählen Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen zu den anerkannten Ausgaben. Für Rentner, die zu Hause wohnen, werden zudem Pauschalen zur Ermittlung sonstiger Ausgaben angesetzt (Tabelle 99). Sofern die berechnete Person mit unterhaltspflichtigen Kindern im Haushalt lebt, erhöhen sich die Pauschalen nochmals. Hierbei werden zwei Stufen beim Alter der Kinder genutzt und zusätzlich unterscheiden sich die Erhöhungsbeiträge je nach Anzahl der Kinder.

**Tabelle 99:** Ergänzungsleistungen, anerkannte Ausgaben, 2023

	Pauschale in CHF	Erhöhung um CHF	
		0 - 10 Jahre	11 - 25 Jahre
Alleinstehende	20'100		
Verheiratete	30'150		
1. Kind		7'380	10'515
2. Kind		6'150	10'515
3. Kind		5'125	7'010
4. Kind		4'270.83	7'010
jedes weitere Kind		3'559.03	3'505

Quelle: Bund (2023b)

Den berechneten Ausgaben werden die Einnahmen gegenübergestellt. Zu den Einnahmen zählen das eigene Einkommen – und somit auch die AHV-Rente – sowie bei Verheirateten auch das Einkommen des Partners.

Sofern der Partner keinen Anspruch auf EL hat, wird sein Einkommen zu 80% als Einkommen angerechnet. Ebenfalls angerechnet wird das Vermögen. Bei Verheirateten wird das Vermögen hälftig aufgeteilt. Bei den für den IWP-TAX relevanten Renten wird ein Zehntel des Reinvermögens als Einkommen angerechnet. Dies allerdings nur, wenn der Vermögensfreibetrag überschritten wird.

Bei einer alleinstehenden Person beträgt der Vermögensfreibetrag CHF 30'000 und bei Verheirateten CHF 50'000. Ebenfalls angerechnet werden Liegenschaften, allerdings wird für eine selbstbewohnte Liegenschaft ein Freibetrag von CHF 112'500 gewährt.

Lediglich der Wert der Liegenschaft, welcher den Freibetrag überschreitet wird zur Ermittlung des relevanten Vermögens genutzt. Sofern bei Verheirateten eine Person im Spital oder Heim wohnt, erhöht sich der Freibetrag für die eigenbewohnte Liegenschaft auf CHF 300'000.

Die Ergänzungsleistungen ergeben sich nun aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben, sofern die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

## **5 Erweiterungsmodul: Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt**

Das Modul berücksichtigt die Arbeitsmarktentscheidungen und Verhaltensanpassungen von Arbeitnehmern und Erwerbslosen als Reaktion auf Reformen am Schweizer Fiskalsystem. Das Erweiterungsmodul kann zusätzlich zu allen anderen Modulen aktiviert werden.

Veränderungen am Steuer- und Transfersystem haben direkte Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines Haushalts. Als Reaktion darauf überdenken die Erwerbsfähigen eventuell ihre Arbeitszeitentscheidung. Während einige Beschäftigte den Umfang ihrer Arbeitstätigkeit ausweiten oder einschränken, nehmen Erwerbslose eventuell eine Arbeitstätigkeit auf - oder bisher Erwerbstätige entscheiden sich, keiner Beschäftigung mehr nachzugehen.

Erst durch die Berücksichtigung der Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt kann eine strukturelle Reform adäquat evaluiert werden.<sup>6</sup> Zum einen streben einige Reformoptionen explizit eine Erhöhung von Arbeitsanreizen mindestens für einzelne Bevölkerungsgruppen an, wie beispielsweise die Einführung der Individualbesteuerung. Zum anderen können die Effekte auf die Fiskaleinnahmen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden aufgrund einer Reform nach Berücksichtigung der Verhaltensanpassung der Arbeitnehmer anders ausfallen als in einem rein statischen Szenario. Etwaige fiskalische Mindereinnahmen könnten beispielsweise durch einer höhere Partizipation am Arbeitsmarkt oder eine Ausweitung der Arbeitsstunden ganz oder teilweise kompensiert werden.

Das Erweiterungsmodul ermittelt die Arbeitszeitpräferenzen der Arbeitnehmer im Status Quo und überträgt diese auf ein kontrafaktisches Szenario nach dem Vorgehen von Blömer und Peichl (2020).

Mit einem Nutzenmodell werden dabei im Status Quo die Präferenzen verschiedener Personengruppen bei der Wahl zwischen Arbeitszeit und Freizeit ermittelt. Die sich ergebenden Parameter werden auf das kontrafaktische Szenario übertragen und ergeben eine probabilistische Einschätzung der Berufswahl bzw. der Berufskombination bei Partnern. Aus der Differenz der Schätzungen des Status Quos und des kontrafaktischen Szenarios ergeben sich die Veränderungen bei der Partizipation am Arbeitsmarkt auf der einen Seite und an den insgesamt geleisteten Arbeitsstunden auf der anderen Seite. Diese Veränderungen wirken sich entsprechend auf das verfügbare Haushaltseinkommen, aber auch auf die aggregierten Staatsfinanzen oder Ungleichheitsmasse aus und werden im Modell abgebildet.

## **5.1 Modellierung der Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt**

Wir folgen bei der Modellierung von Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt dem Ansatz von Blömer und Peichl (2020), den wir im Folgenden in verkürzter Form umreißen.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Einen umfassenden Überblick über gängige Methoden bei der Modellierung von Verhaltensanpassungen am Arbeitsmarkt bieten Aaberge und Colombino (2018).

<sup>7</sup> Wir nutzen zur Berechnung der Beschäftigungseffekte den Stata-Befehl `lsmlogit`, der auf Löffler (2013) beruht.

Zunächst ist die Ausgestaltung der potentiellen Arbeitsstunden zu beachten. Einerseits können die Arbeitsstunden anhand einer kontinuierlichen Skala abgebildet werden. Die Wahl der Arbeitsstunden gemäss dieser Methode stellt den von Hausman (1981) eingeführten Ansatz dar, bei dem der marginale Nutzen einer Arbeitszeitanpassung ermittelt wird. Während die Anpassung der Arbeitszeit einer alleinstehenden Person mit dieser Methode gut abgebildet werden kann, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bestimmung von Arbeitszeiten zweier Partner sowie grundlegend bei der Entscheidung der Arbeitsaufnahme beziehungsweise -aufgabe.

Andererseits können verschiedene Berufsoptionen mit einer diskret definierten Arbeitsstundenzahl als Wahlmöglichkeiten des Arbeitnehmers modelliert werden. Bei der Wahl zwischen den Arbeitszeitkategorien kann auch die Entscheidung zur Partizipation am Arbeitsmarkt abgebildet werden. Eine entsprechende Ausgestaltung geht in diese diskrete Entscheidungsmodelle oder sogenannte Random Utility-Modelle ein, wie sie unter anderem von van Soest (1995) und Hoyens (1996) genutzt wurden. Diese Modelle nehmen den Nutzen von verschiedenen Berufsalternativen in den Blick, was einen markanten Unterschied zu den Modellen mit einer kontinuierlichen Stundenzahl darstellt. Wie eine Berechnung von Blömer und Peichl (2020) zeigt, kann mit diskreten Entscheidungsmodellen zudem die tatsächliche Verteilung der Arbeitsstunden in einer Population wie auch in Untergruppierungen gut abgebildet werden.

Wir wählen daher für die Ausgestaltung der potentiellen Arbeitsstunden die diskrete Ausprägung von Zeiten. Auf diese Weise können wir sowohl die Arbeitszeitanpassung von Erwerbstätigen als auch die Veränderung der Partizipation am Arbeitsmarkt modellieren.

Zur Modellierung der Verhaltensanpassungen wird ferner angenommen, dass ein Haushalt aus maximal zwei erwerbstätigen Personen besteht und als Einheit eine Nutzenfunktion maximiert. Die Nutzenfunktion entspricht dabei grundlegend der Vorgehensweise von Blömer und Peichl (2020) mit Ausnahme der Beanspruchung von Transferleistungen. Während bei Blömer und Peichl (2020) angenommen wird, dass das Beanspruchen von Transferleistungen zu einem gewissen Malus in der Nutzenfunktion führen kann, gehen wir in der aktuellen Version des IWP-TAX davon aus, dass ein Haushalt eine Transferleistung stets in Anspruch nimmt, wenn er darauf Anspruch hat. Etwaige bürokratische Kosten bei der Beantragung oder auch eine eventuell negative soziale Auswirkung werden von uns nicht modelliert.

Wir nehmen die folgende allgemeine Form der Nutzenfunktion  $U(\cdot)$  für die gemeinsame Haushaltsentscheidung zwischen Arbeit und Freizeit an:

$$U(C_{ni}, L_m^i, L_f^i, \epsilon_{ni}) = \max_{j \in J_n} U \left( f\{w_{nj}^m h_j^m, w_{nj}^f h_j^f, I_n\}, T - h_j^m, T - h_j^f, \epsilon_{nj} \right)$$

wobei  $C$  das zum Konsum verfügbare Haushaltseinkommen für einen Haushalt  $n$  bei einer Alternative  $i$  bezeichnet,  $L^m$  die wöchentliche Freizeit des ersten Haushaltsglieds beschreibt, mit  $L^f$  die wöchentliche Freizeit des zweiten Haushaltsglieds abgebildet wird und  $\epsilon$  die nicht beobachtbare Heterogenität in den Präferenzen bzw. der Malus bei der Wahl von bestimmten Berufsmöglichkeiten ist.

Personen im erwerbsfähigen Alter können eine Berufsmöglichkeit  $j \in J_n$  wählen, wobei auch eine Nicht-Erwerbstätigkeit mit  $j = 0$  gewählt werden kann.

$f(\cdot)$  beschreibt die Funktion zum Ermitteln des verfügbaren Haushaltseinkommens ausgehend vom Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung des Steuer-, Abgaben- und Transfersystems, wobei  $w$  für den Stundenlohn und  $h$  für die geleistete Arbeitszeit steht. Mit  $I$  wird das Einkommen aus anderen Quellen als der Erwerbstätigkeit wie etwa Renten oder Transferleistungen bezeichnet.  $T$  umfasst die gesamt zur Verfügung stehenden Wochenstunden.

Der Haushalt wählt entsprechend der Präferenzen mit einer ermittelten Wahrscheinlichkeit die Alternative  $i$ .

Für die konkrete Parametrisierung folgen wir Blömer und Peichl (2020) und nehmen die folgende Translog-Nutzenfunktion an<sup>8</sup>:

$$U(C_{nj}, L_m^j, L_f^j, \epsilon_{nj}) = \mathbf{x}_{nj}^1 \beta_1' \ln C_{nj} + \beta_2 (\ln C_{nj})^2 + \beta_3 \ln C_{nj} \ln L_m^j + \beta_4 \ln C_{nj} \ln L_f^j \\ + \mathbf{x}_{nj}^2 \beta_5' \ln L_m^j + \beta_6 (\ln L_m^j)^2 + \mathbf{x}_{nj}^2 \beta_7' \ln L_f^j + \beta_8 (\ln L_f^j)^2 + \mathbf{x}_{nj}^4 \gamma + \epsilon_{nj}$$

wobei die Vektoren  $x^1$  bis  $x^4$  individuelle und haushaltsspezifische Variablen umfassen.  $\gamma$  beschreibt Arbeitsmarktrestrictionen wie eine Regulierung der Studenanzahl oder Fixkosten. Die Koeffizienten  $\beta_1$ ,  $\beta_5$  und  $\beta_7$  werden randomisiert, um die etwaige unbeobachtete Heterogenität in den Präferenzen zwischen Arbeitszeit und Freizeit abzubilden.

Personen, die ihre Arbeitsstelle nicht zu einer Alternative mit einer anderen Anzahl an Arbeitsstunden wechseln können oder die aktuell nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen,

<sup>8</sup> Ein Überblick über die Ausgestaltung und Nutzung alternativer Spezifikationen ist in Löffler et al. (2014) zu finden.

werden bei der Modellierung der Verhaltensanpassungen nicht berücksichtigt. Hierunter fallen unter anderem Schüler, Studenten, Pensionäre oder auch Personen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten.

Wir nehmen an, dass alle anderen Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen Berufsmöglichkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Stunden wählen können. Ausserdem haben sie die Möglichkeit, dem Arbeitsmarkt fernzubleiben und 0 Stunden zu arbeiten. Es ergeben sich somit 7 Alternativen für einen Haushalt mit einer alleinstehenden Person und 49 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten bei einem Paarhaushalt.

Um den Bruttolohn bei den verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu ermitteln, wird der individuelle Stundenlohn benötigt. Für erwerbstätige Personen ergibt sich diese Information aus den aktuellen Wochenarbeitsstunden und dem dafür erhaltenen Lohn.

Bei erwerbslosen Personen fehlt die Information zum anzuwendenden Stundenlohn jedoch, sodass dieser geschätzt werden muss. Die Aufteilung der Population in eine Gruppe der Erwerbstätigen und eine Gruppe der Erwerbslosen ist dabei nicht zufällig, sodass sich hier Fehler ergeben würden, wenn die vorhandenen Löhne ohne Korrektur zur Bestimmung genutzt werden würden. Für die Schätzung wenden wir daher das zweistufige Heckman-Verfahren an Heckman (1979), welches das Problem bei der Bestimmung der Stundenlöhne adressiert, wenn diese aus vorhandenen Lohnangaben abgeleitet werden müssen.

Für die Bestimmung der Beschäftigungseffekte wird neben der Arbeitszeit und dem sich daraus ergebenden verfügbaren Haushaltseinkommen auch eine Information zur Freizeit benötigt. Wir nehmen an, dass sich die Arbeitszeit auf fünf Tage verteilt. Von den insgesamt 120 Stunden können per Annahme 80 Stunden auf die Arbeitszeit und die Freizeit verteilt werden. Eine Person, die keiner Arbeitstätigkeit nachgeht, hat dementsprechend 80 Stunden Freizeit je Woche zur Verfügung. Eine erwerbstätige Person mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit hat beispielsweise noch 40 Stunden Freizeit zur Verfügung.

Die Wahrscheinlichkeitsverteilung eines Haushalts, eine Berufsmöglichkeit zu wählen, wird mit der Maximum-Likelihood-Methode über das Spektrum möglicher individueller Koeffizienten für die Präferenzen  $\beta$ , Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt  $\gamma$  und die approximierten Löhne  $\hat{w}$  mit der Dichte der Wahrscheinlichkeitsverteilung geschätzt:

$$L = \prod_{n=1}^N \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{\exp(v_{ni} \{ \cdot | \hat{w}_{ni}, \beta_n \}) g(i | \gamma_n)}{\sum_{j \in J_n} \exp(v_{nj} \{ \cdot | \hat{w}_{nj}, \beta_n \}) g(j | \gamma_n)} f(\beta_n, \gamma_n) f(\hat{w}_n) d\beta_n d\gamma_n d\hat{w}_n$$

Für die Schätzung des Modells werden Simulationen zur Approximierung der Integrale und ein Log-Likelihood-Ansatz maximiert, der wie folgt bestimmt ist:

$$\ln(SL) = \sum_{n=1}^N \ln \left( \frac{1}{R} \sum_{r=1}^R \frac{\exp \left( v_{ni} \left\{ \cdot \left| \hat{w}_{ni}^{(r)}, \beta_n^{(r)} \right\} \right) g \left( i \left| \gamma_n^{(r)} \right. \right)}{\sum_{j \in J_n} \exp \left( v_{nj} \left\{ \cdot \left| \hat{w}_{nj}^{(r)}, \beta_n^{(r)} \right\} \right) g \left( j \left| \gamma_n^{(r)} \right. \right)} \right)$$

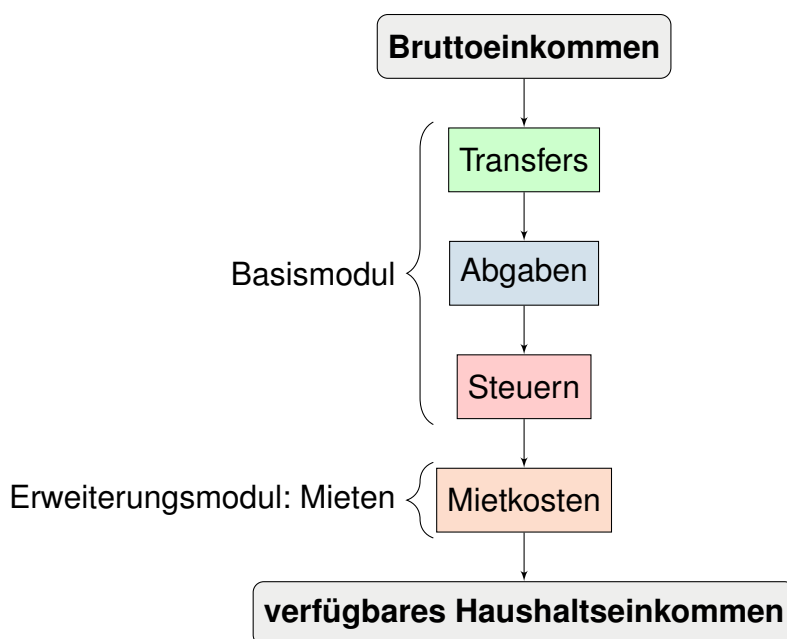
Die Grundlage bilden Halton-Sequenzen  $\{\beta_n^r, \gamma_n^r, \hat{w}_n^r\}_{r=1}^R$  mit  $r = 1, \dots, R$  Ziehungen, die aus der gemeinsamen Wahrscheinlichkeitsverteilung von  $(\beta, \gamma, \hat{w})$  stammen.

## 6 Erweiterungsmodul: Mieten

Das Modul approximiert die Mietkosten auf Gemeindeebene. Das Erweiterungsmodul kann zusätzlich zu allen anderen Modulen aktiviert werden.

Anders als beim Steuer-, Abgaben- und Transfersystem, in dem die fiskalische Komponente dominiert, umfasst dieses Erweiterungsmodul einen Teilaspekt des Konsums, der aus dem versteuerten Einkommen umgesetzt wird. Das Erweiterungsmodul kann somit genutzt werden, um das verfügbare Haushaltseinkommen weiter zu approximieren, wie in Abbildung 43 dargestellt wird.

**Abbildung 43:** Modellberechnungen, Erweiterungsmodul zu Mieten





## 6.1 Modellierung der Mietkosten

Die Berücksichtigung von Mietkosten erfolgt gegenwärtig für die folgenden Musterhaushalte:

- Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von CHF 50'000.
- Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von CHF 80'000.
- Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von CHF 130'000.
- Alleinstehende mit einem Bruttoeinkommen von CHF 1'000'000.

Die durchschnittlichen Mietkosten je Quadratmeter pro Gemeinde stammen von Immomapper (2023). Sofern für eine Gemeinde keine Mietkosten vorhanden sind, wird ein arithmetisches Mittel aus allen Nachbargemeinden gebildet. Wenn auch dann kein Mietpreis aufgrund fehlender Daten in den Nachbargemeinden bestimmt werden kann, wird der kantonale Durchschnitt der Mietpreise pro Quadratmeter genutzt.

Die Mietpreise pro Quadratmeter werden an die Einkommenssituation der Musterhaushalte angepasst. Für Alleinstehende mit mit einem Bruttoeinkommen von CHF 50'000 wird ein Quadratmeterpreis angenommen, der eine kantonale Standardabweichung unter dem Mietpreis der Gemeinde liegt. Bei dem Schweizer Medianeinkommen von CHF 80'000 wird der durchschnittliche Quadratmeterpreis angenommen. Bei einem Einkommen von CHF 130'000 eines Singles wird ein Quadratmeterpreis angenommen, der eine kantonale Standardabweichung über dem Mietpreis der Gemeinde liegt. Bei einem Alleinstehenden mit einem Bruttoeinkommen von CHF 1 Mio. liegt der angenommene Quadratmeterpreis zwei kantonale Standardabweichungen über dem Mietpreis der Gemeinde.

Es wird angenommen, dass alle Alleinstehenden unabhängig von ihrem Einkommen eine Wohnung mieten, die der durchschnittlichen Wohnungsgrösse nach Kanton für Alleinstehende gemäss dem Bundesamt für Statistik (2022a) und dem Bundesamt für Statistik (2022b) entspricht.

Das Erweiterungsmodul ist statisch. Verhaltensanpassungen aufgrund von Reformen werden nicht berücksichtigt.

## 7 Externe Prüfung

Wir danken den Teilnehmern vom Workshop of the Swiss Network on Public Economics der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, des Research Seminars

in Economics der Universität Luzern und vom Swiss Workshop on Local Public Finance and Regional Economics der Università della Svizzera italiana für wertvolles Feedback zu früheren Versionen des Modells.

Die Daten und der Quellcode des Swiss Taxometers können nach Terminabsprache am IWP, Obergrundstrasse 9, 6003 Luzern, Schweiz eingesehen werden.

Sollten Ihnen als Leser dieses Berichts Fehler oder Verbesserungsmöglichkeiten aufgefallen sein, so würden wir uns über eine Meldung via E-Mail zur Berücksichtigung in folgenden Modellaktualisierungen freuen.

## **8 Zusammenfassung**

Der Swiss Taxometer als Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem (IWP-TAX) bietet erstmalig die Möglichkeit, den Status Quo sowie die Effekte von Reformen des Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystems nachzubilden. Der IWP-TAX nutzt dazu sowohl reale Daten zur Schweizer Wohnbevölkerung auf Ebene der Gemeinden (SHP Group, 2023) sowie hypothetische Daten zu frei gestaltbaren Musterhaushalten. Bei der Untersuchung von Reformen ist u.a. eine Betrachtung der individuellen, aggregiert fiskalischen oder verteilungspolitischen Effekte sowie eine Abschätzung der Folgen für unterschiedliche Haushalts- und Familientypen möglich. Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt als Reaktion auf Reformen können modelliert werden.

Dieser technische Bericht hat die einzelnen Bestandteile des IWP-TAX aufgezeigt, die genutzten Parameter erläutert und eventuell vorgenommene Annahmen transparent ausgewiesen.

## Literaturverzeichnis

- Aaberge, R. und Colombino, U. (2018). Structural labour supply models and microsimulation. *International Journal of Microsimulation*, 11(2):162–197.
- Albarea, A., Bernasconi, M., Marenzi, A., und Rizzi, D. (2023). Tax Evasion, Behavioral Microsimulation Models and Flat-Rate Tax Reforms: Analysis for Italy. *Public Finance Review*, 51(2):262–310.
- Antal, E. und Rothenbühler, M. (2020). Weighting in the Swiss Household Panel. ifo Working Paper 335, ifo Institute.
- Blömer, M. und Peichl, A. (2020). The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model. ifo Working Paper 335, ifo Institute.
- Bund (2022). SR 836.2 - Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG). vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2022).
- Bund (2023a). 642.11 – Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG). vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023b). 831.30 - Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023c). 831.40 – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023d). SR 831.10 – Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). vom 20. Dezember 1946 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023e). SR 831.108 – Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO. vom 14. Oktober 2020 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023f). SR 832.10 - Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). vom 18. März 1994 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bund (2023g). SR 837.0 – Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG). vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2023).
- Bundesamt für Gesundheit (2022). Kantonale monatliche mittlere Prämien 2022/2023 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle. abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/73292.pdf>.

- Bundesamt für Statistik (2022a). Durchschnittliche Wohnfläche nach Zimmerzahl und Kanton. abrufbar unter: <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/23524421/master>.
- Bundesamt für Statistik (2022b). Durchschnittliche Zimmerzahl der bewohnten Wohnungen nach Haushaltszusammensetzung, nach Kanton. abrufbar unter: <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/23524530/master>.
- Bundesamt für Statistik (2023). Konsumentenpreise. abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html>.
- Congressional Budget Office (2023). CBO's Microsimulation Tax Model. <https://www.cbo.gov/system/files/2018-06/54096-taxmodel.pdf>.
- De Poli, S., Gil-Bermejo Lazo, C., Leventi, C., Maier, S., Papini, A., Ricci, M., Serruys, H., Almeida, V., Christl, M., Cruces, H., u a. (2023). EUROMOD baseline report. Technischer bericht, Joint Research Centre (Seville site).
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2023). ESTV Steuerrechner. abrufbar unter: <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch//home>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2021). Erläuterungen zu den Steuerberechnungen. abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/steuerrechner/Dokument1.pdf>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2023). Grunddaten abrufen. abrufbar unter: <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch//taxdata/tax-rates>.
- Gemeinde Bettingen (2023). Verwaltungsbericht 2022. Abrufbar unter: [https://www.bettingen.bs.ch/dam/jcr:77594175-8427-4ad1-995b-870bfd539cd0/6\\_Verwaltungsbericht%202022.pdf](https://www.bettingen.bs.ch/dam/jcr:77594175-8427-4ad1-995b-870bfd539cd0/6_Verwaltungsbericht%202022.pdf).
- Gemeinde Riehen (2022). Anhang RiE 640.100 - Steuerordnung. Abrufbar unter: [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/annex\\_document\\_dictionaries/13548](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/annex_document_dictionaries/13548).
- Hausman, J. A. (1981). Exact Consumer's Surplus and Deadweight Loss. *The American Economic Review*, 71(4):662–676.
- Heckman, J. J. (1979). Sample Selection Bias as a Participation Error. *Econometrica*, 47(1).
- Hoyens, H. W. (1996). Welfare Transfers in Two-Parent Families: Labor Supply and Welfare Participation Under AFDC-UP. *Econometrica*, 64(2).
- Immomapper (2023). Mieten in der Schweiz. abrufbar unter: <https://www.immomapper.ch/de>.

Informationsstelle AHV/IV (2023). Schweizerische Sozialversicherung – synoptische Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze. Stand am 1. Januar 2023.

Institute on Taxation and Economic Policy (2023). ITEP Microsimulation Tax Model. <https://itep.org/itep-tax-model/>: :text=The%20ITEP%20model%20is%20a,and%20the%20Congressional%-20Budget%20Office.

Kanton Aargau (2010). SAR 815.200 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG). Vom 24.03.2009 (Stand 01.01.2010).

Kanton Aargau (2022). Verzeichnis der Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse für das Jahr 2023. 1. Januar 2022 (Stand 19. Oktober 2022).

Kanton Aargau (2023a). SAR 651.100 - Steuergesetz (StG). vom 15. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2023).

Kanton Aargau (2023b). SAR 851.211 - Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV). Vom 28.08.2002 (Stand 01. Januar 2023).

Kanton Appenzell Ausserrhoden (2016). bGS 851.11 - Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SHV). vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2016).

Kanton Appenzell Ausserrhoden (2020). bGS 822.41 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG zum FamZG). vom 01.12.2008 (Stand 01.04.2020).

Kanton Appenzell Ausserrhoden (2021). bGS 621.11 - Steuergesetz (StG). vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021).

Kanton Appenzell-Ausserrhoden (2023). Steuerfüsse 2022 natürliche Personen. Stand: 05.05.2023.

Kanton Appenzell Innerrhoden (2013). GS 836.000 - Gesetz über die Familienzulagen (FZG). vom 27.04.2008 (Stand 01.01.2013).

Kanton Appenzell Innerrhoden (2020). GS 836.010 - Verordnung über die Familienzulagen (FZV). vom 20.10.2008 (Stand 01.01.2020).

Kanton Appenzell Innerrhoden (2021). GS 640.000 - Steuergesetz (StG). vom 25. April 1999 (Stand 1. Januar 2021).

Kanton Appenzell-Innerrhoden (2023). Steuerfüsse für die Liegenschaftssteuer.

Kanton Basel-Landschaft (2010). SGS 838 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen. Vom 07.05.2009 (Stand 01.01.2010).

Kanton Basel-Landschaft (2023a). SGS 331 - Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz). Vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Basel-Landschaft (2023b). SGS 850.11 – Sozialhilfeverordnung (SHV). Vom 25. September 2001 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Basel Landschaft (2023). Steuerfüsse und Steuersätze der Einwohner- und Kirchgemeinden für das Jahr 2023 Kanton Basel-Landschaft.

Kanton Basel-Stadt (2020). SG 820.100 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG). Vom 4. Juni 2008 (Stand 1. Januar 2020).

Kanton Basel-Stadt (2023a). Kirchensteuern. <https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/steuersystem/kirchensteuern.html>.

Kanton Basel-Stadt (2023b). SG 640.100 - Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG). Vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Bern (2020). BSG 832.71 - Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG). vom 11.06.2008 (Stand 01.11.2020).

Kanton Bern (2021). BSG 661.11 - Steuergesetz (StG). vom 21.05.2000 (Stand 01.03.2021).

Kanton Bern (2023a). BSG 860.111 - Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV). vom 24.10.2001 (Stand 01.01.2023).

Kanton Bern (2023b). Steueranlagen der Gemeinden von 1983 bis 2023. Stand: 07.08.2023.

Kanton Freiburg (2020). SGF 836.1 - Gesetz über die Familienzulagen (FZG). vom 26.09.1990 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020).

Kanton Freiburg (2023a). Coefficients et taux d'impôts communaux / Gemeindesteuerfüsse. Abrufbar unter: <https://www.fr.ch/de/document/511866>.

Kanton Freiburg (2023b). SGF 631.1 - Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG). vom 06.06.2000 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2023).

Kanton Freiburg (2023c). SGF 831.0.12 - Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz . vom 02.05.2006 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2023).

Kanton Freiburg (2023d). Steuerfüsse der katholischen Pfarreien nach Gemeinde. Stand am 1. August 2023.

Kanton Freiburg (2023e). Steuerfüsse der reformierten Pfarreien nach Gemeinde. Stand am 1. August 2023.

Kanton Genf (1999). rsGE D 3 06 – Loi relative à la diminution de l'impôt sur le revenu des personnes physiques(LDIRPP). du 26 septembre 1999 (Entrée en vigueur: 16 octobre 1999).

Kanton Genf (2019). rsGE D 3 07 – Loi sur les centimes additionnels cantonaux (LCACant). du 13 septembre 2019 (Entrée en vigueur: 9 novembre 2019).

Kanton Genf (2021a). A 2 75 - Loi sur la laïcité de l'Etat (LLE). du 26 avril 2018 (Dernières modifications au 23 décembre 2021).

Kanton Genf (2021b). rsGE J 5 10: Loi sur les allocations familiales (LAF). Dernières modifications au 31 août 2021.

Kanton Genf (2023a). rsGE D 3 05: Loi générale sur les contributions publiques (LCP). Dernières modifications au 29 août 2023.

Kanton Genf (2023b). rsGE D 3 08.05 – Règlement relatif à la compensation des effets de la progression à froid (RCEPF). Dernières modifications au 15 février 2023.

Kanton Genf (2023c). rsGE J 4 04.01: Règlement d'exécution de la loi sur l'insertion et l'aide sociale individuelle (RIASI). Dernières modifications au 1 janvier 2023.

Kanton Genf (2024). Centimes additionnels communaux (CA) et part privilegiee (PP).  
Abrufbar unter: <https://www.ge.ch/document/7698/telecharger>.

Kanton Glarus (2016). GS VIII D/5/1 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen. Vom 04.05.2008 (Stand 01.01.2016).

Kanton Glarus (2022). GS VIII E/21/5 - Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Hilfe in Notlagen in Ausnahme der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV). Vom 19. Mai 2022 (Stand 1. Juni 2022).

Kanton Glarus (2023a). Gemeinde- und Kirchensteuer 2023. Stand 05.01.2023.

Kanton Glarus (2023b). GS VI C/1/1 – Steuergesetz. Vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Graubünden (2013). BR 548.100 - Gesetz über die Familienzulagen (KFZG). Vom 08.02.2004 (Stand 01.01.2013).

Kanton Graubünden (2022). BR 720.000 – Steuergesetz für den Kanton Graubünden. Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2022).

Kanton Graubünden (2023a). BR 546.270 - Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz\* (ABzUG). Vom 8. November 2005 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Graubünden (2023b). Gemeindesteuerfüsse 2022. Stand 17. Januar 2023.

Kanton Jura (2009). RSJU 836.11 - Loi portant introduction à la loi fédérale sur les allocations familiales (LiLAFam). du 25 juin 2008 (Entrée en vigueur le 01.01.2009).

Kanton Jura (2023a). 641.111.21 – Arrêté portant adaptation des déductions et des taux unitaires de la loi d'impôt aux effets de la fluctuation de l'indice des prix pour l'année fiscale 2023. Stand: 7. Februar 2023.

Kanton Jura (2023b). Les quotités d'impôt des communes et les taux d'impôts 2023. Abruflbar unter: [https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/43481.pdf/Departements/DFI/CTR/Personnes\\_physiques/\\_documents/pdf/quotites\\_2023.pdf](https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/43481.pdf/Departements/DFI/CTR/Personnes_physiques/_documents/pdf/quotites_2023.pdf).

Kanton Jura (2023c). RSJU 641.11 – Loi d'impôt. Stand 1. Januar 2023.

Kanton Jura (2023d). RSJU 850.111.1 - Arrêtetixant les normes applicables en matière d'aide sociale. du 8 novembre 2005 (Entrée en vigueur dès le 01.01.2023).

Kanton Luzern (2021). 892a – Sozialhilfeverordnung (SHV). vom 24. November 2015 (Stand 1. Januar 2021).

Kanton Luzern (2023a). 892 – Sozialhilfegesetz(SHG). om 16. März 2015 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Luzern (2023b). Gemeindeübersicht 2023. Abruflbar unter: [https://steuern.lu.ch/publikationen/nav\\_einheiten\\_tarife/stnap\\_steuereinheiten\\_2023](https://steuern.lu.ch/publikationen/nav_einheiten_tarife/stnap_steuereinheiten_2023).

Kanton Luzern (2023c). SRL 620 – Steuergesetz (StG). vom 22. November 1999 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Luzern (2023d). SRL Nr. 885 - Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG). vom 08.09.2008 (Stand 01.01.2023).

Kanton Neuenburg (2014). RSN 822.101.1 – Arrêté fixant le montant des allocations familiales. 17 septembre 2014.

Kanton Neuenburg (2023a). Coefficients cantonal et des communes. Abruflbar unter: <https://www.ne.ch/autorites/DFS/SCCO/impot-pp/Pages/coefficients.aspx>.

Kanton Neuenburg (2023b). Contribution ecclesiastique. Abruflbar unter: <https://www.ne.ch/autorites/DFS/SCCO/impot-pp/quels-impots/Pages/contribution-ecclesiastique.aspx>.

Kanton Neuenburg (2023c). RSN 631.0 – Loi sur les contributions directes. vom 21. März 2000 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Neuenburg (2023d). RSN 831.02 – Arrêté fixant les normes pour le calcul de l'aide matérielle (ANCAM). du 4 novembre 1998 (Etat au 1 avril 2023).

Kanton Nidwalden (2021). NG 762.1 – Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG). vom 25. Juni 2008



(Stand 1. Januar 2021).

Kanton Nidwalden (2022). Steuerfüsse 2023 (natürliche Personen). Abrufbar unter: [https://www.steuern-nw.ch/app/uploads/2022/12/Steuerfuesse\\_2023.pdf](https://www.steuern-nw.ch/app/uploads/2022/12/Steuerfuesse_2023.pdf).

Kanton Nidwalden (2023a). NG 521.1 – Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG). vom 22. März 2000 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Nidwalden (2023b). NG 761.11 – Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV). vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Obwalden (2013). 113.213 - Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftliche Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen in Bundeszuständigkeit. vom 21. Dezember 2010 (Stand 1. Juli 2013).

Kanton Obwalden (2021a). GDB 641.4 – Steuergesetz (StG). vom 30. Oktober 1994 (Stand 1. Januar 2021).

Kanton Obwalden (2021b). GDB 857.1 – Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG). vom 29.05.2008 (Stand 01.01.2021).

Kanton Obwalden (2023). Steuerfüsse 2001-2023. Abrufbar unter: <https://www.ow.ch/publikationen/8258>.

Kanton Schaffhausen (2018). 850.100 – Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG). vom 28. Oktober 2013 (Stand 01.07.2018).

Kanton Schaffhausen (2019). SHR 836.110 – Beschluss über die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen. vom 1. Juli 2019.

Kanton Schaffhausen (2020). Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe. vom 28. Oktober 2013 und in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (gültig ab 1.1.2020).

Kanton Schaffhausen (2022). 850.160 – Beschluss über die Genehmigung der Änderung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG). vom 13. September 2021.

Kanton Schaffhausen (2023a). SHR 641.100 – Gesetz über die direkten Steuern. vom 20. März 2000 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Schaffhausen (2023b). Steuerfüsse 2023. Abrufbar unter: <https://sh.ch/CMS/get/file/3d7b851c-880d-403c-b55a-de05436e43f1>.

Kanton Schwyz (2018). SRSZ 380.111 - Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung). Vom 30. Oktober 1984 (Stand 01.01.2018).

Kanton Schwyz (2020). SRSZ 370.110 – Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen. Vom 18. November 2020.

Kanton Schwyz (2022). SRSZ 172.200 – Steuergesetz (StG). Vom 9. Februar 2000 (Stand 1. Januar 2022).

Kanton Schwyz (2023). Steuerfusstabelle 2023. Abrufbar unter: [https://www.sz.ch/public/upload/assets/65888/Steuerfusstabelle\\_2023.pdf](https://www.sz.ch/public/upload/assets/65888/Steuerfusstabelle_2023.pdf).

Kanton Solothurn (2022a). BGS 831.1 - Sozialgesetz (SG). Vom 31.01.2007 (Stand 01.01.2022).

Kanton Solothurn (2022b). BGS 831.2 – Sozialverordnung (SV). Vom 29. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2022).

Kanton Solothurn (2023a). BGS 614.11 – Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz). Vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Solothurn (2023b). BGS 831.1 - Sozialgesetz (SG). Vom 31.01.2007 (Stand 01.08.2023).

Kanton Solothurn (2023c). Steuerfüsse und Gebühren 2023 der Solothurner Gemeinden Statistische Mitteilung. Abrufbar unter: [https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Gemeindefinanzen/Statistik/Onlineversion\\_Bulletin\\_Steuern\\_und\\_Gebuehren\\_2023.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Gemeindefinanzen/Statistik/Onlineversion_Bulletin_Steuern_und_Gebuehren_2023.pdf).

Kanton St. Gallen (2020). sGS 371.1 – Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen. vom 27.06.2017 (Stand 01.01.2020).

Kanton St. Gallen (2022a). sGS 381.1 – Sozialhilfegesetz (SHG). vom 27. September 1998 (Stand 1. Dezember 2022).

Kanton St. Gallen (2022b). sGS 811.1 – Steuergesetz (StG). vom 9. April 1998 (Stand 1. Januar 2022).

Kanton St. Gallen (2023). Steuerfüsse der Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahr 2023. Abrufbar unter: <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/formulare-und-wegleitungen/einkommens-und-vermoegenssteuer/tarife-und-steuerfuesse/steuerfuesse-st-gallische-gemeinden/Steuerfuss%202023.pdf>.

Kanton Tessin (2006). CIRCOLARE N. 3/2006 - Modifica la circolare n. 3/2003 del gennaio 2003. Abrufbar unter: [https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-CIRC/circ\\_2006\\_3.pdf](https://www4.ti.ch/fileadmin/DFE/DC/DOC-CIRC/circ_2006_3.pdf).

Kanton Tessin (2008). RL 856.100 – Legge sugli assegni di famiglia . del 18 dicembre 2008.

Kanton Tessin (2023a). Multiplicatori d'imposta comunali. Abrufbar unter: <https://www4.ti.ch/dfe/dc/sportello/multiplicatori-comunali>.

Kanton Tessin (2023b). RL 640.100 – Legge tributaria (LT). Del 21 giugno 1994 (stato 1 gennaio 2023).

Kanton Thurgau (2021). RB 836.1 - Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagen-gesetz, TG FamZG). vom 10.09.2008 (Stand 01.01.2021).

Kanton Thurgau (2022). RB 850.11 - Sozialhilfeverordnung\* (SHV). vom 15. Oktober 1985 (Stand 1. Juli 2022).

Kanton Thurgau (2023a). RB 640.1 – Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG). vom 14. September 1992 (Stand 1. Januar 2023).

Kanton Thurgau (2023b). Steuerfüsse 2023. Abrufbar unter: [https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/147111/Steuerf%C3%BCsse\\_2023\\_V04.08.2023.p](https://steuerverwaltung.tg.ch/public/upload/assets/147111/Steuerf%C3%BCsse_2023_V04.08.2023.p)

Kanton Uri (2013). 20.3421 - Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). vom 28. September 1997 (Stand am 1. Januar 2013).

Kanton Uri (2021). RB 20.2511 – Gesetz über die Familienzulagen (FZG). vom 28. September 2008 (Stand am 1. Januar 2021).

Kanton Uri (2023a). RB 3.2211 – Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG). vom 26. September 2010 (Stand am 1. Januar 2023).

Kanton Uri (2023b). Steuerfüsse der Kirchgemeinden ab 2009. Abrufbar unter: [https://www.ur.ch/\\_docn/364759/Steuerfuss\\_KIG\\_ab\\_2009\\_24.pdf](https://www.ur.ch/_docn/364759/Steuerfuss_KIG_ab_2009_24.pdf).

Kanton Waadt (2023a). BAREME RI. Abrufbar unter: <https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/api/actes/86dc5911-3814-4eb8-baac-e4b1a20db83c/annexes/1?dmev=01.03.2023>.

Kanton Waadt (2023b). Impôts communaux 2023. Abrufbar unter: [https://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/themes/territoire/communes/finances\\_communes/fichiers\\_xls/Arr%C3%AAt%C3%A9s\\_d\\_imposition\\_2023.xlsx](https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/territoire/communes/finances_communes/fichiers_xls/Arr%C3%AAt%C3%A9s_d_imposition_2023.xlsx).

Kanton Waadt (2023c). RSV 642.11 – LOI sur les impôts directs cantonaux (LI). du 4 Juli 2000 (Entrée en vigueur dès le 01.07.2023).

Kanton Waadt (2023d). RSV 836.01 – LOI d'application de la loi fédérale sur les allocations familiales et sur des prestations cantonales en faveur de la famille (LVLAFam). du 23 septembre 2008 (Entrée en vigueur dès le 01.01.2023).

Kanton Waadt (2023e). RSV 850.051.1 - RÈGLEMENT d'application de la loi du 2 décembre 2003 sur l'action sociale vaudoise (RLASV). du 26 octobre 2005 (Entrée en vigueur dès le 01.03.2023).

- Kanton Wallis (2021a). SGS 642.1 – Steuergesetz (StG). vom 10.03.1976 (Stand 01.01.2021).
- Kanton Wallis (2021b). SGS 850.100 – Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VES). vom 21.04.2021 (Stand 01.07.2021).
- Kanton Wallis (2023a). Coefficients et indexations des communes valaisannes. Abrufbar unter: <https://www.vs.ch/documents/516061/1205447/60%20Coefficient%20d%27imp%F4t%2C%20imp%F4t%20sur%20les%20chiens%20et%20imp%F4t%20personnel%201994-2024%2C%20taux%20pond%E9r%E9%202024.xls/6bfb8678-f2cc-ba08-2faf-ad5307fbdfdf>.
- Kanton Wallis (2023b). SGS 836.1 - Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG). vom 11.09.2008 (Stand 01.01.2023).
- Kanton Zug (2016). BGS 861.41 – Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung). Vom 20. Dezember 1983 (Stand 1. Januar 2016).
- Kanton Zug (2019). BGS 844.4 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). Vom 30. April 2009 (Stand 14. September 2019).
- Kanton Zug (2021). BGS 632.1 – Steuergesetz. Vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021).
- Kanton Zug (2023). Steuerfüsse Kanton und Gemeinden, seit 2007. Abrufbar unter: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/statistikfachstelle/themen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistik/downloads/gemeindesteuerfuesse-2007-2012/download>.
- Kanton Zürich (2021). 836.1 – Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG). vom 19. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021).
- Kanton Zürich (2023a). 851.11 – Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV). vom 21. Oktober 1981 (Stand 01.01.2023).
- Kanton Zürich (2023b). LS 631.1 – Steuergesetz (StG). vom 8. Juni 1997 (Stand 1. Juli 2023).
- Kanton Zürich (2023c). Steuerfüsse seit 2012. Abrufbar unter: [https://www.web.statistik.zh.ch/ogd/daten/ressourcen/KTZH.00000005\\_00001150.xlsx](https://www.web.statistik.zh.ch/ogd/daten/ressourcen/KTZH.00000005_00001150.xlsx).
- Löffler, M. (2013). Fitting Complex Mixed Logit Models with Particular Focus on Labor Supply Estimation. Mimeo, presented at the Stata Conference in New Orleans.
- Löffler, M., Peichl, A., und Siegloch, S. (2014). Structural Labor Supply Models and Wage Exogeneity. Technischer Bericht 8281, Institute for the Study of Labor (IZA).
- OECD (2013). What are equivalence scales? Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/els/soc/OECD-Note-EquivalenceScales.pdf>.

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2011). Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS Ausführliche Diskussion der Eckwerte.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2017). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. von 2005 (Stand 2017).
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2020). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. von 2005 (Stand 2020).
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2022). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. von 2005 (Stand 2022).
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2023). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. von 2005 (Stand 2023).
- SHP Group (2023). Living in Switzerland Waves 1-22 [Dataset]. FORS data service. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.48573/642z-p311>.
- Staatssekretariat für Wirtschaft (2022). Arbeitslosenversicherung: Solidaritätsprozent fällt per 1. Januar 2023 weg. Medienmitteilung, Bern, 13.10.2022.
- Tillmann, R., Voorpostel, M., Antal, E., Dasoki, N., Klaas, H., Kuhn, U., Lebert, F., Monsch, G.-A., und Ryser, V.-A. (2020). The Swiss Household Panel (SHP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Seiten 402–420.
- van Soest, A. (1995). Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. *The Journal of Human Resources*, 30(1).